Die Bindungen im bernischen Gastwirtschaftsgewerbe

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

eingereicht von

Hermann Walther
von Krauchtal (Kanton Bern)

BERN
Verbandsdruckerei A.-G.
1933

Die Bindungen im bernischen Gastwirtschaftsgewerbe

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

eingereicht von

Hermann Walther

von Krauchtal (Kanton Bern)

BERN
Verbandsdruckerei A.-G.
1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Die Fakultät hat diese Arbeit am 7. Juli 1932 auf Antrag von Prof. Dr. W. Pauli als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Diese Arbeit ist gleichlautend als Nr. 14 der Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern erschienen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitender Teil 7
I. Die Bedeutung des Gastwirtschaftsgewerbes für die bernische Volkswirtschaft 7
1. Allgemeines 7
2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Gastwirtschaftsgewerbes . . . 8
3. Die Berufsverbände im Gastwirtschaftsgewerbe 13
4. Die öffentlich-rechtlichen Erlasse über das Gastwirtschaftsgewerbe 14
II. Die Abgrenzung der Untersuchung 16
1. Allgemeines 16
2. Die Abgrenzung nach Wirtschaftsobjekten 17
3. Die zeitliche Abgrenzung der Untersuchung 18
4. Die sachliche Abgrenzung der Untersuchung 19
III. Die Fehlerquellen des Urmaterials 20
B. Die Bindungen an die Brauereien 24
I. Die Technik und Oekonomik der neuzeitlichen Brauindustrie als Ursache dieser Bindungen 24
1. Technische und wirtschaftliche Grundlagen der neuzeitlichen Brauindustrie 24
2. Die Entwicklung des Absatzmarktes 27
3. Der Kampf um den Absatz 31
II. Die Beziehungen der Bindungen zur Betriebskonzentration in der Brauindustrie 37
III. Die Kundenschutz- und Sanierungsverträge 42
IV. Der Stand der Bindungen an die Brauereien im Jahre 1930 48
1. Allgemeines 48
2. Der Stand der Bindungen im Kantonsdurchschnitt 49
3. Die Bindungen in den Aemtern und Gemeinden 51
4. Die Arten der Bindungen 54
V. Spezialuntersuchung des Amtsbezirkes Bern über die Bewegung der Bindungen an die Brauereien von 1900—1930 58
1. Allgemeines 58
2. Die Ergebnisse der Spezialuntersuchung 60
C. Die Bindungen an die Weinhändler 63
I. Die Organisation des Weinvertriebes in der Schweiz 63
II. Die Sicherung der Absatzstellen als Verteidigungsmittel im Konkurrenzkampf 67
III. Der Stand dieser Bindungen im Jahre 1930 69
1. Allgemeines 69
2. Der Stand der Bindungen im Kantonsdurchschnitt 69
3. Die Bindungen in den Aemtern und Gemeinden 70
4. Die Arten der Bindungen 72
D. Die Bindungen an die übrigen Lieferanten 75
E. Schlussbemerkungen 76
Anhang 79
Erhebungsbogen 79
Tabelle 1. Die Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften 80
Tabelle 2. Die Kaffeewirtschaften und Pensionen 107
Literaturverzeichnis 108

A. Einleitender Teil.

I. Die Bedeutung des Gastwirtschaftsgewerbes für die bernische Volkswirtschaft.

1. Allgemeines.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Bindung der Gaststätten an die Lieferanten. Wir halten es für angebracht, dieser Detailstudie einige Angaben über die volkswirtschaftliche Bedeutung, die Organisation und die gesetzliche Regelung des Gastwirtschaftsgewerbes voranzustellen. Erst dann werden Entstehung, Sinn und Bedeutung dieser Abhängigkeitsverhältnisse im richtigen Lichte erscheinen.

Wir geben zunächst eine Uebersicht der Zahl und Arten von gastgewerblichen Betrieben. Nach der eidgenössischen Betriebszählung vom 22. August 1929 bestehen im Kanton Bern 3356 derartige Betriebe. Hiervon entfallen auf:

1. Gasthöfe, Pensionen	1211	Betriebe
2. Restaurants, Cafés, Wirtschaften	1757	„
3. alkoholfreie Wirtschaften	103	„
4. berufsmässige Zimmervermietung und Kostgeberei	285	„
zusammen	3356	Betriebe

Danach trifft es im Kanton Bern eine Gaststätte mit Beherbergungsrecht (1. Gruppe) auf je 569 Einwohner; für das Berner Oberland allein, das eigentliche Fremdengebiet des Kantons, beträgt das Verhältnis 1 : 199[1]).

Die Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht (2. Gruppe) sind gleichmässiger verteilt. Im Kantonsdurchschnitt kommt eine Wirtschaft auf 392 Einwohner. Ein Vergleich mit andern Kantonen zeigt, dass nur vier Kantone weniger Wirtschaften im Verhältnis zur Wohnbevölkerung aufweisen (Luzern, Unterwalden, Freiburg und Basel-Stadt); alle übrigen Kantone haben verhältnismässig mehr Wirtschaften dieser Kategorie.

Auf einen Gaststättenbetrieb überhaupt (1. und 2. Gruppe) kommen im Kantonsdurchschnitt 232 Einwohner. Eine verhältnismässig kleinere

[1]) Für das Oberland allein haben wir dieses Verhältnis an Hand der Wirtschaftspatent-Zusammenstellung im Verwaltungsberichte der Direktion des Innern für das Jahr 1929 berechnet.

Zahl solcher Gaststätten haben wiederum die Kantone Luzern, Freiburg und Basel-Stadt.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Gastwirtschaftsgewerbes.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Gaststätten gibt es keinen einwandfreien Massstab. Wir werden die vorhandenen Angaben über die Zahl der beschäftigten Personen, das Ausmass der Kapitalfestlegung und der Rentabilität und endlich die Höhe der Gesamtleistungen an die Volkswirtschaft des Landes zu diesem Zwecke benützen.

In allen 3356 Gastwirtschaften waren im August 1929 zusammen 19 234 Personen beschäftigt (die im Betrieb tätigen Inhaber und Familienangehörigen mitgezählt). Dem Geschlecht nach verteilt sich das Personal auf 5990 Männer und 13 244 Frauen. Das weibliche Personal überwiegt also bei weitem. Der Anteil der einzelnen Wirtschaftsarten am Personalbestand ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

	Beschäftigte Personen	Davon weibliche Beschäftigte
1. Gasthöfe, Pensionen	12 046	8 057
2. Restaurants, Cafés, Wirtschaften . .	6 049	4 204
3. alkoholfreie Wirtschaften	493	398
4. berufsmässige Zimmervermietung und Kostgeberei	646	585
zusammen	19 234	13 244

Nach diesen Zahlen sind im Kanton Bern rund 6 % der Erwerbenden im Gastgewerbe tätig. Es ist aber zu bedenken, dass die Betriebszählung den Personalbestand der Hochsaison ermittelt hat. In der stillen Zeit ist die Zahl der beschäftigten Personen erheblich kleiner. Als Beleg sei erwähnt, dass die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1920 für das bernische Gastgewerbe 11 500 beschäftigte Personen ergab, das sind 3,8 % der Berufstätigen; für die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 sind die entsprechenden Zahlen: 11 778 Beschäftigte oder 4,2 % der Erwerbenden. Der durchschnittliche Personalbestand wird nun ungefähr in der Mitte zwischen den durch die Betriebs- und die letzte Volkszählung ermittelten Beständen liegen. Wir schätzen, dass heute im Jahresdurchschnitt ca. 16 500 Personen, also 5 % der Berufstätigen im Gastgewerbe beschäftigt sind.

In der auf Seite 9 stehenden Uebersicht tritt die Bedeutung des bernischen Gastgewerbes als Arbeitgeber noch besser hervor. Wir sehen, dass die Zahl der unselbständig Erwerbenden in diesem Gewerbe grösser ist als in einigen andern wichtigen Erwerbszweigen (Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, Textilindustrie, Verkehr), und dass sie beinahe vier Fünftel der Arbeiterzahl der Metall- und Maschinenindustrie, oder der Uhrenindustrie, oder des Handels beträgt.

Dieser Vergleich ergibt allerdings für das Gastwirtschaftsgewerbe ein zu günstiges Bild, da die Anstellungsdauer vor allem in den Beherbergungsstätten der Kurorte viel kürzer ist als in den meisten übrigen Unternehmungen (249 Tage in Jahresgeschäften, 174 Tage in Zweisaisongeschäften, 126 Tage in Einsaisongeschäften[1])).

Erwerbszweig	Beschäftigte Personen im Kanton Bern	Davon unselbständig Erwerbende
Gastgewerbe	19 234	16 611
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	14 453	11 723
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	14 999	9 443
Baugewerbe, Herstellung von Baustoffen, Wohnungseinrichtungen	30 181	25 056
Textilindustrie	5 480	5 319
Metall- und Maschinenindustrie	24 020	20 999
Uhrenindustrie und Bijouterie	22 250	21 383
Handel (ohne Gastgewerbe)	28 126	21 349
Verkehr	13 226	12 845

Für eine grobe Schätzung des in den Gaststätten festgelegten Kapitals können wir das Ergebnis unserer Erhebung benützen. Das rohe Grundsteuerkapital (oder die Grundsteuerschatzung) der erfassten 2827 Betriebe (nicht erfasst wurden 529 Betriebe, in der Hauptsache Sommerwirtschaften und Kostgebereien) beträgt Fr. 313,860,390.—. Demselben steht eine Grundbuchverschuldung von Fr. 287,928,360.— gegenüber. Die Buchverschuldungsziffer, d. i. das prozentuale Verhältnis zwischen diesen Grundpfandschulden und dem Grundsteuerkapital, beträgt somit 91,7 %.

In der Regel stellt nun die Schuldsumme nach dem Grundbuch nicht die wirkliche Verschuldung dar, da sie auch im Besitze des Schuldners befindliche Schuldbriefe, faustpfändlich hinterlegte, nicht voll belehnte Grundpfandtitel und bereits zurückbezahlte, aber im Grundbuch noch nicht gelöschte Hypotheken einschliesst. In Anbetracht der für die Gaststätten erhaltenen hohen Buchverschuldungsziffer von 91,7 % im Durchschnitt des Kantons, die auf eine ausserordentliche Anspannung des Grundpfandkredites hinweist, hält es allerdings schwer, hier für Abzahlungen und nicht begebene Grundpfandtitel einen ins Gewicht fallenden Betrag anzuzetzen. Tatsächlich gibt Gurtner[2]) für 51 Hotels in Interlaken eine Verschuldung nach dem Grundbuch von Fr. 20,850,856.— und eine „wirkliche Grundpfandverschuldung" (diese ergab sich aus der Gegenüberstellung der Zahlen aus dem Grundbuch und dem Schuldenabzugsregister) von Fr. 21,418,403.— an[3]). Die wirkliche Verschuldung ist also noch

[1]) Schweizer Hotelierverein, Zur Erinnerung an die Schweizerische Landesausstellung Bern 1914, S. 44.

[2]) Gurtner, Zur Verschuldung des schweizerischen Hotelgewerbes, Bern 1918, S. 124, 125.

[3]) Die von Gurtner für die genannten Hotels ermittelte Hypothekarschuld von Fr. 21,418,403 stellt allerdings noch immer nicht die wirkliche Verschuldung, sondern die Nominalbeträge der Schuldsummen nach dem Grundbuch weniger alle Abzahlungen dar. Um die wirkliche Grundpfandverschuldung zu erhalten sind z. B. noch Abzüge zu machen für nicht voll belehnte Grundpfand-

2,6 % höher als die Verschuldung nach dem Grundbuch und beträgt 110 % der Grundsteuerschatzung. Einen weitern Beleg für die Auffassung, dass die von uns angegebene Grundbuchverschuldung von durchschnittlich 91,7 % nicht wesentlich von der tatsächlichen Hypothekarverschuldung abweichen dürfte, stellen die folgenden Bilanzzahlen dar, nach denen die Summe der langfristigen Schulden ebenfalls über 90 % des Betrages der Immobilien ausmacht. Es betrugen:

	der Buchwert der Immobilien [1]	die festen Schulden absolut	die festen Schulden in % der Immobilien
1. für 78 Hotels des Berner Oberlandes auf Ende des Geschäftsjahres 1927 [2]	18,722,234.85	19,078,961.90	102
2. für 101 Hotels in der ganzen Schweiz aus den Jahren 1924—1928 [3] . . .	57,237,701.75	52,863,186.83	92
3. für 25 verschiedenartige Wirtschaften aus allen Teilen der Schweiz im Jahre 1930 [4]	2,630,194.90	2,354,728.80	90

Wir bringen die bloss nominelle Verschuldung trotzdem mit 8 % (von der Verschuldung nach dem Grundbuch von Fr. 287,928,360.—) in Rechnung und veranschlagen das in den Gaststätten des Kantons Bern langfristig angelegte Fremdkapital auf Fr. 264,900,000.—. Damit ist aber noch nicht das gesamte investierte Kapital umfasst. Neben dem langfristigen Fremdkapital ist noch kurzfristiges Fremdkapital und das Eigenkapital einzubeziehen. Für die oben erwähnten drei Wirtschaftsgruppen betragen das kurzfristige Fremdkapital und das Eigenkapital nach den Bilanzen 26 %, 28 % und 33 % (das Eigenkapital allein 21 %, 22 % und 29 %) der gesamten Kapitalanlage. Nimmt man auch nur 20 % an, so kommt man bereits auf die stattliche Summe von 331,120,000.— Franken, die im Gastgewerbe des Kantons Bern festgelegt ist. Dabei sind, wie bereits erwähnt, 529 Wirtschaften oder rund ein Sechstel aller Betriebe nicht berücksichtigt.

Ein weiteres für die Frage der Bedeutung einer Industrie wichtiges Kriterium bildet die Rentabilität. Nach Auffassung der Berufsvertretung

---

titel. Es erscheint auch unmöglich, dass die obgenannte wirkliche Verschuldung grösser sein könne, als die Verschuldung nach dem Grundbuch. Die folgende Bemerkung von Gurtner gibt etwelche Erklärung: „Eine Fehlerquelle bildet die z. Z. mangelhafte Nachtragung des zum Grundbuch gehörenden Eigentümerregisters; durch Unterlassung der Vermerke von Eigentümerwechsel blieben einige Grundstücke unberücksichtigt. Durch den Vergleich mit dem Schuldenabzugsregister gelang es aber auch hier, den Fehler auszumerzen."

[1]) Die Immobilien stehen bei den 78 Hotels des Berner Oberlandes grösstenteils zur Grundsteuerschatzung und bei den 101 Hotels aus der ganzen Schweiz meist zur amtlichen Schatzung zu Buche. Vgl. Münch, Das Hotelunternehmen, S. 85, 109.

[2]) Zusammengestellt von der Oberländischen Hilfskasse in Bern. Vgl. Münch, a. a. O., S. 109.

[3]) Zusammengestellt von Münch, a. a. O., S. 81, 226.

[4]) Zusammengestellt von der Treuhandgesellschaft des Schweiz. Wirtevereins. Vgl. Veröffentlichung Nr. 7 der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, S. 41, 82.

werfen die Wirtschaften im allgemeinen keine befriedigende Rendite ab[1][2]). Die Angaben der Treuhandstelle des Schweizerischen Wirtevereins über den Gewinn bei 50 verschiedenartigen Gastwirtschaftsbetrieben bestätigen diese Auffassung[3]). Allerdings liegt damit kein allgemein gültiger Beweis vor, da die Zahl der berücksichtigten Betriebe viel zu klein ist. Weiter entnehmen wir einer Arbeit des Eidgenössischen Statistischen Amtes über „Die Dividenden schweizerischer Aktiengesellschaften im Jahre 1929"[4]) für 122 Hotel- und Restaurant-Aktiengesellschaften die folgenden Zahlen:

Jahr	Die durchschnittliche Dividende in % des gesamten Aktienkapitals	des Aktienkapitals der dividendenverteilenden Gesellschaften	Das dividendenlose Kapital in % des gesamten Aktienkapitals
1920	0,50	5,92	95,99
1925	2,56	5,67	54,49
1926	2,44	6,39	61,72
1927	2,42	5,54	56,32
1928	2,91	6,39	54,41
1929	3,55	6,84	48,09

Im Jahre 1929 waren von den erfassten 122 Gastbetrieben 71 Betriebe mit einem Aktienkapital von 18 Millionen Franken nicht in der Lage, eine Dividende auszurichten. Die übrigen 51 Gaststätten mit einem Aktienkapital von 52 Millionen Franken verzeichnen eine Dividende von durchschnittlich 6,84 %.

Da in der Schweiz nur sehr wenige Restaurant-Aktiengesellschaften bestehen (am 1. Juli 1928 wurden 275 Hotel-Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von Fr. 110,770,000. – und 25 Restaurant-Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital in der Höhe von Fr. 2,240,000.— gezählt), so sind durch diese Statistik hauptsächlich Hotel-Aktiengesellschaften erfasst worden. Das Ergebnis spiegelt deshalb die noch immer unbefriedigende Lage der Hotellerie wieder[5]). Es ist bei der Beurteilung all dieser Zahlen jedoch zu beachten, dass es sich bei den Hotelaktiengesellschaften zumeist um Apportgründungen handelte, wobei bekanntlich die eingeworfenen Aktiven etwas hoch angerechnet wurden.

Ueber die Gesamtleistungen des Gastgewerbes an die bernische Volkswirtschaft können wir keine zuverlässigen Angaben machen. Es ist nicht einmal möglich, das Einkommen der in diesem Gewerbe beschäftigten Personen (dieses setzt sich zusammen aus dem Barlohn, dem Naturallohn und dem Trinkgeld) zu schätzen; denn kaum in einem andern

[1]) S. Richtlinien zur Förderung des Wirtschaftsgewerbes, Bern 1928.

[2]) Diese Auffassung steht in einem gewissen Widerspruch zu der Tatsache, dass namentlich in den Städten jährlich ein grosser Teil der Wirtschaften den Besitzer wechselt, wobei der Verkäufer meist erhebliche Gewinne erzielt.

[3]) Vgl. Veröffentlichung Nr. 7 der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, S. 42.

[4]) Z. f. schw. St. & V., 1930, S. 259 ff.

[5]) Vgl. auch Münch, a. a. O., S. 332 ff; ferner die Botschaft des BR. vom 21. März 1930. Bundesblatt I, 1930, S. 259 ff.

Tätigkeitsgebiet sind die individuellen Löhne so verschieden wie hier[1]). Dagegen sei im folgenden die Höhe der Geldmenge genannt, welche allein durch die Hotels im Berner Oberland dem Arbeits- und Kapitalmarkt, ferner der Landwirtschaft, dem Gewerbe, den Verkehrsanstalten und andern Erwerbszweigen direkt und indirekt zugeführt wird, wobei einschränkend hinzuweisen ist, dass diese Ziffern nur die Umsatz- oder die Verkehrssumme wiedergeben. Sie können deshalb nicht ohne weiteres für die Bemessung der durch das Gastwirtschaftsgewerbe bewirkten Erhöhung des Volkseinkommens dienen (Mehrwerterzeugung).

Laut der Wirtschaftspatent-Zusammenstellung der Direktion des Innern des Kantons Bern bestanden im Jahre 1929 im Oberland 591 Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht. Davon können ungefähr 370 Betriebe als ausgesprochene Hotelbetriebe bezeichnet werden, der Rest dient den örtlichen Bedürfnissen. Für über 300 dieser Hotels ergab die Fremdenverkehrsstatistik des Berner Oberlandes, die in Verbindung mit der Hotelgenossenschaft in Interlaken von der Oberländischen Volkswirtschaftskammer seit 1920 durchgeführt wird, die folgenden Logiernächtezahlen (Uebernachtungen):

	Logiernächte
1927—1927/28	1 416 954
1928—1928/29	1 587 901
1929—1929/30	1 535 664
1930—1930/31	1 440 413
Total	5 980 932

Im Durchschnitt der vier Jahre betrug die Logiernächtezahl 1 495 233 pro Jahr. Nehmen wir an, die Hotels hätten für Beherbergung und Verpflegung je Tag und Logiernacht Fr. 24.—[2]) eingenommen, so können wir die jährlichen Roheinnahmen der erfassten Betriebe (ca. 90 % der Fremdengeschäfte) mit 35,9 Millionen Franken angeben. Die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes veranschlagt diese Einnahmen nicht ganz so hoch, nämlich pro 1929—1929/30 auf 33,4 Millionen Franken und pro 1930—1930/31 auf 32,67 Millionen Franken[3]). Dagegen hat der Vorsteher des Statistischen Bureaus des Kantons Bern in einer Aufstellung zuhanden der Direktion des Innern diese Einnahmen für das Wirtschaftsjahr 1928/29 ebenfalls auf 35 Millionen geschätzt und diesem Betrag folgende Ausgabeposten gegenübergestellt:

[1]) Die Steuereinschätzung des Hotel- und Servierpersonals in der Gemeinde Bern betrug im Mittel der Jahre 1928–1931 und für durchschnittlich 944 Beschäftigte 1519 Fr. pro Person. Unter Berücksichtigung der steuerfreien Abzüge kann das Bruttoeinkommen je beschäftigte Person auf ca. 3400—3500 Fr. im Jahr veranschlagt werden.

[2]) Die Tageseinnahme pro Gast, in Hotelfachkreisen „Moyenne" genannt (Moyenne = Betriebseinnahmen dividiert durch Logiernächtezahl), beträgt nach Münch, der sich auf revidierte Betriebsrechnungen von 101 Hotels aus der ganzen Schweiz stützen kann, 24—36 Franken. Nach Gegenden geordnet haben sich folgende Moyennes ergeben: Graubünden Fr. 28,31, Bern Fr. 24,74, Waadt Fr. 17,41. An Hand einer über das Jahr 1921 durchgeführten Enquete der Schweiz. Hoteltreuhandgesellschaft, die 550 Hotels erfasste, wurde eine Moyenne von 23,88 berechnet (Kt. Bern allein 24,03). Vgl. Münch, a. a. O., S. 297 und 299.

[3]) Vgl. die entsprechenden Jahresberichte.

Küchenausgaben	12	Millionen	Franken
Kellerausgaben	3	„	„
Aufwand für Unterhalt, Erneuerung und Amortisation von Mobilien und Immobilien	6	„	„
Ausbezahlte Löhne (Trinkgelder 3½ Mill.)	3	„	„
Aufwand für Heizung, Beleuchtung, Reklame, Versicherung	4	„	„
Verfügbarer Betrag für Schuldzinse, Zinse für das Eigenkapital, Arbeitslöhne der Unternehmerfamilien (soweit diese nicht bereits durch die Verpflegung gedeckt sind) und Steuern	7	„	„

Für eine Würdigung des gesamten Fremdenverkehrs sind neben diesen Beträgen die Ausgaben der Gäste ausserhalb der Hotels zu berücksichtigen, so für Reisen, Einkäufe aller Art usw. Setzen wir hiefür einen Betrag von Fr. 10.— je Logiernacht[1]) ein, so steigen die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr auf ca. 50 Millionen per Jahr[2]). Die „Verkehrsindustrie" wird deshalb neben der Alpwirtschaft als das wichtigste Glied der oberländischen Volkswirtschaft bezeichnet[3]).

Unsere Angaben sind zum Teil lückenhaft und nur annähernd richtig, weil ausreichende, zeitgemässe und einwandfreie Unterlagen fehlen. Trotzdem dürften sie das verschaffen, was wir von ihnen verlangen, nämlich die Ansatzpunkte für eine zutreffende Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des bernischen Gastwirtschaftsgewerbes.

3. Die Berufsverbände im Gastwirtschaftsgewerbe.

Die Inhaber der Gaststätten sind in verschiedenen Berufsverbänden zusammengeschlossen. Die Wirte bilden den Schweizerischen Wirteverein (Gründung 1890; Mitgliederzahl Ende 1930: 12 572). Dieser bezweckt die Pflege und Förderung der Standesehre und des Solidaritätsgefühls, die Hebung des Wirtestandes, sowie die Wahrung der Berufsinteressen. Der Schweizerische Wirteverein ist in kantonale, in Bezirks- und Ortssektionen untergegliedert, wodurch eine bessere Vertretung der lokalen Interessen erreicht wird (Mitgliederzahl des kantonalbernischen Wirtevereins Ende 1931: 1986). Er unterhält ein Zentralsekretariat in Bern; daneben bestehen kantonale Wirtesekretariate und in grösseren Städten auch lokale Sekretariate und eine Wirtefachschule und eine Treuhandstelle in Zürich. Das offizielle Publikationsorgan ist die „Schweizerische Wirtezeitung".

Die Hotellerie ist im Schweizer Hotelierverein organisiert (Gründungsjahr 1882; Mitgliederzahl Ende 1930: 1969). Sein Ziel ist die Förderung und Wahrung der Berufs- und wirtschaftlichen Interessen des schwei-

[1]) Mit diesem Betrag wurde schon in der Vorkriegszeit gerechnet. Vgl. Töndury, Bedeutung und Zukunft der Hotelindustrie, S. 19.

[2]) Da sich unter den Fremden im Berner Oberland ungefähr ¾ Ausländer befinden, stammen von diesen Einnahmen mindestens ¾ aus dem Ausland. Diese hohen ins Land fliessenden Beträge beeinflussen die Zahlungsbilanz der Schweiz vorteilhaft.

[3]) Vgl. Jahresbericht der Oberländischen Volkswirtschaftskammer von 1922.

zerischen Gastgewerbes. An erster Stelle der Verbandstätigkeit stehen die Preisnormierung, die Kollektivwerbung, die Fürsorge für tüchtigen Nachwuchs (Hotelfachschule in Cour-Lausanne). Die ständige Geschäftsstelle des Vereins ist das Zentralbureau in Basel. Dieses besorgt namentlich die Herausgabe der „Schweizer Hotel-Revue", des „Schweizerischen Hotelführers" und die Auskunfterteilung in allen beruflichen Angelegenheiten. Auch im Schweizer Hotelierverein bestehen lokale und regionale Sektionen. Ein solcher Regionalverband ist die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes in Interlaken, der beinahe alle Hotels des Gebietes angeschlossen sind, und die sich vor allem auf preispolitischem und statistischem Gebiet erfolgreich betätigt.

Von Bedeutung für die Arbeitnehmer aus dem Gastwirtschaftsgewerbe ist namentlich die Union Helvetia (Zentralverband der schweizerischen Hotel- und Restaurantangestellten) in Luzern (Gründungsjahr: 1886; Mitgliederbestand Ende 1931: 6442). Sie hat zur Aufgabe die Förderung der beruflichen, sozialen, geistigen und ethischen Interessen der schweizerischen Gaststättenangestellten beiderlei Geschlechts. Glieder dieser Organisation sind der sog. Stammverein, umfassend die Mitglieder in der Schweiz und in jenen Teilen des Auslandes, die nicht besondere Landesteile mit Selbstverwaltungsrecht bilden, und die autonomen Landesteile England und Nordamerika. Die Union Helvetia unterhält verschiedene Einrichtungen auf dem Gebiete der Versicherung, der finanziellen Fürsorge, des beruflichen Bildungswesens (Hotelfachschule in Luzern); sie besorgt den Arbeitsnachweis, den Rechtsschutz für Mitglieder usw. Das offizielle Verbandsorgan ist die Wochenzeitung „Union Helvetia".

4. Die öffentlich-rechtlichen Erlasse über das Gastwirtschaftsgewerbe.

Zum Schluss seien noch die grundlegenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über das Gastgewerbe erwähnt. Im Interesse der Alkoholbekämpfung ist im Jahre 1885 durch lit. *c* des Art. 31 der Bundesverfassung den Kantonen das Recht eingeräumt worden, die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Von dieser Befugnis haben alle Kantone Gebrauch gemacht. Im Kanton Bern ist das Gastwirtschaftsgewerbe im „Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken" vom 15. Juli 1894 geregelt. Diesem Gesetz sind nach § 9 folgende Arten von Wirtschaften unterstellt:

1. Gastwirtschaften mit dem Recht zu beherbergen;
2. Schenk- und Speisewirtschaften ohne Beherbergungsrecht;
3. öffentliche Pensionswirtschaften;
4. Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke;
5. Kaffeewirtschaften und Volksküchen.

Für alle diese Kategorien von Wirtschaften ist ein besonderes Patent erforderlich. Die Erteilung des Patentes ist an gewisse Voraussetzungen in bezug auf die persönlichen Eigenschaften des Patentbewerbers und in bezug auf die Lage und Beschaffenheit des Lokals geknüpft. Nach dem geltenden Gesetz sind von der Erlangung eines Wirtschaftspatentes von vorneherein ausgeschlossen die Geistlichen, die Lehrer, gewisse Beamte usw. An andere Bewerber kann das Patent erteilt werden, wenn sie für die gehörige Beaufsichtigung der Wirtschaft und für eine gute und ehrbare Betreibung des Berufes Gewähr bieten. Die Wirtschaftsräume und die innere Ausstattung sollen den neuzeitlichen baulichen und gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Ferner wird das Patent nur erteilt, wenn am betreffenden Ort für die Wirtschaft ein Bedürfnis besteht. Die Bedürfnisfrage darf jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nur bei solchen Wirtschaften gestellt werden, die den Alkoholmissbrauch fördern könnten. Infolgedessen unterliegen beispielsweise die alkoholfreien Wirtschaften und die Gaststätten mit vorwiegendem Beherbergungsbetrieb (Hotels) der Bedürfnisklausel nicht[1]). Bei den übrigen Wirtschaften hat die kantonalbernische Behörde diese Klausel weitgehend angewendet. In den letzten dreissig Jahren wurden von der Direktion des Innern allein 1179 Gesuche um Bewilligung von Wirtschaftspatenten abgewiesen. Dadurch wurde erreicht, dass die Gesamtzahl der Gast- und Speisewirtschaften mit Dauerpatent in den Jahren 1900 bis 1930 nur um 117, d. h. von 2433 auf 2550, gestiegen ist. Im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ist die Zahl der Wirtschaften zurückgegangen. Während kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes noch auf 230 Einwohner eine solche Wirtschaft fiel, beträgt das Verhältnis heute 1 : 263.

Für das Wirtschaftspatent hat der Inhaber eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird bestimmt nach der Klasse, in die die betreffende Wirtschaft eingereiht wird. Die Klasseneinteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Eigenart des betreffenden Wirtschaftsbetriebes.

Das Patent lautet auf eine ganz bestimmte Person und auf bestimmte Räumlichkeiten. Es handelt sich also beim Wirtschaftsgewerbe um ein Personalgewerbe, dessen Ausübung allein dem Inhaber des Patentes zusteht. Wenn die Wirtschaft auf einen andern Wirt übergeht, durch Kauf, Pacht oder auf andere Weise, ist ein neues Patent erforderlich. Dagegen darf der Patentträger seine Wirtschaft auf seine Verantwortung durch einen Geschäftsführer betreiben lassen, vorausgesetzt, dass dieser die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Sämtliche Patente unterliegen der Erneuerung nach Ablauf einer vierjährigen Periode. In der Zwischenzeit erlischt das Patent, wenn der

[1]) Vgl. Meyer, Die rechtliche Stellung des Wirtschaftsgewerbes nach schweizerischem Recht, S. 37 ff.

Inhaber die vom Gesetz für die Führung einer Wirtschaft verlangten persönlichen Eigenschaften verliert. Es besteht zudem die Möglichkeit, das Wirtschaftspatent unwürdigen Personen auf dem Administrativwege zu entziehen.

Im Wirtschaftsgesetz und in besonderen Dekreten sind auch ausführliche Bestimmungen wirtschaftspolizeilicher Natur enthalten (Bestimmungen zum Schutze des Wirtschaftspersonals, die Festsetzung einer Polizeistunde, die Beschränkung der Tanzanlässe, das Verbot, an Kinder und Betrunkene Getränke zu verabreichen oder der Unsittlichkeit Vorschub zu leisten, ferner die Bestimmung, dass der Gastwirt ein Fremdenbuch zu führen habe usw.).

Heute soll das Wirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1894 revidiert werden[1]). Als eine der wichtigsten Neuerungen, die das kommende Gesetz bringen müsse, wird die Einführung des Fähigkeitsausweises für Wirte bezeichnet. Ferner soll das neue Gesetz die Bemühungen der Behörden zur Herabsetzung der Zahl der Wirtschaften fördern. Nach Ansicht der Direktion des Innern ist eine Verhältniszahl von einer Wirtschaft auf 500 Einwohner anzustreben. Es bleibt zu prüfen, wie weit durch Erhöhung der Abgaben die Auswirkung der verbesserten Monopolstellung der verbleibenden Wirtschaften auf die Rente und den Verkehrswert des Objektes auszugleichen ist.

In diesem Zusammenhang ist noch auf das sogenannte Hotelbauverbot hinzuweisen. Wir haben bereits erwähnt, dass die kantonale Wirtschaftsgesetzgebung die Bedürfnisfrage nicht auf Hotels ausdehnen darf. Eine solche Beschränkung der Hotelbetriebe kann dagegen in Anwendung von Art. 34*ter* der Bundesverfassung durch ein Bundesgesetz erreicht werden. Der Bund hat von dieser Befugnis durch den Erlass des „Bundesgesetzes betreffend Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen" (vom 16. Oktober 1924) Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz ist am 26. Juni 1930 bis zum 31. Dezember 1933 und am 29. September 1933 bis Ende Dezember 1936 verlängert worden. Und gleichzeitig wurde bestimmt, dass Ortschaften mit über 100 000 Einwohner nicht mehr unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

II. Die Abgrenzung der Untersuchung.

1. Allgemeines.

Verschiedene sachkundige Autoren[2]) berichten, dass verhältnismässig viele Gastwirte in irgendeiner Weise, durch Pacht, Darlehen, Bürgschaft usw., von Lieferanten abhängig sind.

---

[1]) Vgl. Bericht der Direktion des Innern an den Regierungsrat über die Grundlagen der neuen Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken. Bern 1931.

[2]) Wir haben sie zitiert auf S. 32, 34.

Dies ist für den Wirtestand selber nachteilig: Nicht selten werden unerfahrene, in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem Lieferanten geratene Wirte von diesem übervorteilt; in andern Fällen ermöglicht die Unterstützung von seiten der Lieferanten auch solchen Personen die Ausübung des Wirtegewerbes, die hiefür in finanzieller und beruflicher Hinsicht nicht geeignet sind. Es ist deshalb verständlich, dass der Berufsverband gegen diese Bindungen ankämpft. Im Auftrag der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Wirtevereins vom Juni 1931 untersucht gegenwärtig der Zentralvorstand des Vereins die Frage, ob und in welcher Weise zur vermehrten Unabhängigkeit des Wirtestandes von den Lieferanten eine Bürgschaftsgenossenschaft gegründet werden könnte.

Die Abhängigkeit der Wirte von bestimmten Lieferanten ist auch wider die Interessen anderer Lieferanten. Als Beleg diene das folgende Beispiel: Nach der Veröffentlichung Nr. 7 der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (S. 65) fördern die Bierlieferanten den Bierverkauf auf Kosten des Weinabsatzes, indem sie bei den von ihnen abhängigen Wirten in der Richtung der Höherhaltung der Weinverschleisspanne wirken.

Die Bindungen der Wirte liegen vor allem nicht im allgemeinen Interesse. Die Gaststätten, welche in unserer Volksgemeinschaft nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in kultureller Hinsicht von wesentlicher Bedeutung sind, sollen nicht verpflichtet sein, den Wein- oder den Bierkonsum besonders zu heben.

Es handelt sich nun für uns darum, die Zahl der gebundenen Gaststätten, die Lieferantentypen, von denen die Wirte hauptsächlich abhängig sind und die Arten der Bindungen so genau wie möglich festzustellen, um so eine zuverlässige Grundlage zu schaffen für die Beurteilung der Frage, ob besondere Massnahmen zur Förderung der Freiheit der Wirte notwendig sind und mit Erfolg durchgeführt werden könnten.

2. Die Abgrenzung nach Wirtschaftsobjekten.

Nach dem Verwaltungsbericht der Direktion des Innern des Kantons Bern bestanden im Jahre 1930 folgende Wirtschaften:

1.	Gastwirtschaften mit dem Recht zu beherbergen . . .	1244 Betriebe
2.	Schenk- und Speisewirtschaften ohne Beherbergungsrecht	1562 „
3.	öffentliche Pensionswirtschaften und Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke	316 „
4.	Kaffeewirtschaften und Volksküchen	316 „
	zusammen	3438 Betriebe

In die vorliegende Untersuchung sind alle diese Wirtschaften, mit Ausnahme der Sommerwirtschaften[1]), der Wirtschaften öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der Bahnhofbuffets einbezogen[2]).

Die Gesamtzahl der ausgeschiedenen Sommerwirtschaften beträgt 414. Wenn wir diese auf die einzelnen Landesteile und Wirtschaftstypen verteilen, so ergibt sich folgendes Bild:

Sommerwirtschaften.

Landesteile	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien	Zusammen
Oberland	189	40	134	363
Emmental	4	2	2	8
Mittelland	5	2	19	26
Oberaargau	—	1	1	2
Seeland	2	4	2	8
Jura	—	7	—	7
zusammen	200	56	158	414

Die Sommerwirtschaften sind also meist Hotels und Pensionen im Oberland. Da nun diese Gaststätten nur sehr selten von Lieferanten abhängig sind[3]), betrachten wir die Sommerwirtschaften im ganzen als bindungsfrei.

Die Ausscheidung der Wirtschaften öffentlich-rechtlicher Körperschaften und aller Bahnhofwirtschaften, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Bahnkörper stehen, war bedingt durch den Umstand, dass die auf diesen Objekten lastende Verschuldung Bestandteil einer Gesamtschuld ist, der nicht ausgesondert werden kann. Die zahlenmässige Verarbeitung, wie sie in den Tabellen für die andern Wirtschaften durchgeführt wurde, war aus diesem Grunde hier nicht möglich.

Die Zahl der Wirtschaften öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der Bahnhofbuffets beträgt 58.

Hier sei noch mitgeteilt, dass die Untersuchung für die Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht und die Schenk- und Speisewirtschaften einerseits und für die Pensionen, Konditoreien, Kaffeewirtschaften und Volksküchen anderseits getrennt durchgeführt wurde. Da die Bindungen bei diesen zwei Gruppen von Wirtschaften von ganz verschiedenen Interessententypen herstammen, drängte sich diese Trennung auf.

3. Die zeitliche Abgrenzung der Untersuchung.

Die allgemeine Untersuchung bezieht sich auf den Stand der Bindungen im Jahre 1930.

[1]) Nach Art. 6 der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz werden die Patente für Sommerwirtschaften „in der Regel für sechs Monate, vom 1. bis 31. Oktober, ausgestellt".

[2]) Zur Ermittlung der erfassten Wirtschaften benützten wir ein gedrucktes Verzeichnis der Direktion des Innern des Kantons Bern. Darin ist für jede Wirtschaft angegeben: Art, Name und Wohnort des Patentträgers, Wirtschaftsschild.

[3]) Vgl. S. 48.

Für die Bindungen an Brauereien wurde noch eine Sonderuntersuchung durchgeführt, um den Einfluss der Kundenschutz- und Sanierungsverträge auf die Bewegung dieser Bindungen festzustellen.

Zu diesem Zweck wurde die Erhebung in einem Bezirk rückwärts bis zum Jahre 1900 ausgedehnt.

Die gewählte Zeitspanne ist lang genug, um die Wirkung dieser Verträge aufzudecken. Sie umfasst einmal die Zeit unmittelbar nach 1900, in der die Vervollkommnung der Brautechnik und damit zusammenhängend die Vergrösserung des Produktionsumfanges intensiv fortschritt und zu einem gewaltigen Kampf um den Absatz führte. Unter den auf die Förderung und Sicherung des Absatzes gerichteten Massnahmen standen damals in erster Linie der Erwerb und die Belehnung von Wirtschaften[1]).

In den zweiten, grössern Teil der Untersuchungsperiode fallen dann die Brauerverträge, insbesondere: Kundenschutzvertrag von 1907, Berner Sanierungsvertrag von 1911, Mobilisationskundenschutzvertrag von 1914, Sanierungsvertrag von 1921, welche auf die Einstellung des Wettbewerbes unter den Brauereien gerichtet waren und vor allem auch die Anwendung der genannten Kampfmittel möglichst einzuschränken suchten[2]).

Für diese Spezialuntersuchung wurde das Amt Bern ausgewählt. Inwieweit das Ergebnis verallgemeinert werden darf, wird nicht hier, sondern bei Besprechung dieser Sondererhebung anzugeben sein.

4. Die sachliche Abgrenzung der Untersuchung.

Die sachliche Abgrenzung war bedingt durch das zur Ausarbeitung der statistischen Grundlagen benützte Urmaterial: das Grundbuch (Hauptbuch und Hilfsregister) und die Grundbuchbelege.

Für jedes Grundstück sind im Grundbuch eingetragen[3]):

1. das Eigentum,
2. die Dienstbarkeiten und Grundlasten, die mit dem Grundstück verbunden sind oder die darauf ruhen,
3. die Pfandrechte, mit denen es belastet ist.

Die Eintragung des Eigentums besteht in der Angabe des Eigentümers (Name und, soweit erforderlich, weitere kennzeichnende Merkmale), des Eintragungsdatums und des Erwerbungsgrundes[4]).

Die Eintragung der Grundpfandrechte soll u. a. enthalten: Die Art des Grundpfandrechtes, den Gläubiger, die Pfandsumme, die Pfandteile und das Datum des Eintrages[5]).

Bei Uebergang des Gläubigerrechts an Grundpfandforderungen werden Namen und Wohnort der Grundpfandgläubiger, sowie der Pfand-

[1]) S. S. 33.
[2]) S. S. 41 ff.
[3]) Z. G. B. Art. 958.
[4]) Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Febr. 1910, Art. 31.
[5]) idem Art. 40.

gläubiger oder Nutzniesser an Grundpfandforderungen in einem besonderen Register (Gläubigerregister) angegeben [1]).

Sämtliche Belege, auf deren Vorlegung hin eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen wird, sind beim Grundbuchamt aufbewahrt. Die Verbindung von Grundbuch und Belegen ist durch Verweisungen hergestellt. In den Belegen betreffend Eigentum und in den Belegen betreffend Pfandrechte finden sich Angaben über Lieferungsverträge und Bürgschaften.

Alle diese Rechtsverhältnisse wurden für die Wirtschaftsliegenschaften dem Grundbuch und den Grundbuchbelegen entnommen. Zu diesem Zwecke wurde ein Erhebungsbogen aufgestellt, der von den Grundbuchämtern auszufüllen war. Hierauf teilten wir die Wirtschaften in zwei Gruppen ein: in freie und gebundene. Zu den gebundenen Wirtschaftsobjekten zählen diejenigen,

1. welche Eigentum eines Lieferanten sind,
2. auf denen Grundpfandrechte zugunsten von Lieferanten lasten,
3. auf denen Grundpfandforderungen lasten, die einem Lieferanten verpfändet sind,
4. deren Eigentümer einen Lieferungsvertrag abgeschlossen hat,
5. für deren Eigentümer ein Lieferant Bürge ist.

III. Die Fehlerquellen des Urmaterials.

Die Sicherung einer bestimmten Absatzstelle kann auf mannigfache Art geschehen. Es fallen folgende Massnahmen in Betracht:

1. Kauf,
2. Miete,
3. Gewährung von Grund-, Faustpfand- und Personalkrediten,
4. Abschluss von Lieferungsverträgen,
5. Uebernahme von Bürgschaften.

Alle diese Massnahmen können ausgehen von den Lieferanten selbst, von Immobiliengenossenschaften der Lieferanten, von Direktoren, Verwaltungsräten usw. Wir fassen hier mit dem Ausdruck Lieferanten alle diese Personen zusammen.

Es ist klar, dass diese Bindungen nur dann genau festgestellt werden können, wenn die Wirte und die Lieferanten zu den notwendigen Angaben bereit sind. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sie sich darüber ungern aussprechen, so dass auf diesem Wege kein genügendes Material zu erhalten ist.

Am besten geeignet für unsere Zwecke erwiesen sich das Grundbuch und die Grundbuchbelege. Wir sind uns jedoch bewusst, dass darin verschiedene Ungenauigkeiten vorhanden sind, die das Resultat der Unter-

[1]) Vgl. Verordnung betreffend das Grundbuch, Art. 66, 108.

suchung beeinflussen. Auf diese Fehlerquellen und ihre möglichen Wirkungen muss hier näher eingegangen werden.

Die Wirtschaften, welche Eigentum eines Lieferanten sind, liessen sich lückenlos feststellen.

Dagegen waren die von Lieferanten gemieteten Gaststätten nicht ersichtlich. Dieser Fehler ist aber ohne Bedeutung, da die in Frage stehende Bindungsform nicht üblich ist.

Auch bei der Erfassung von Wirtschaften, deren Lieferanten Grundpfandgläubiger oder Pfandgläubiger an Grundpfandforderungen sind, konnten Fehler nicht vermieden werden.

Nach der Grundbuch-Verordnung Art. 66 und 108 wird beim Gläubigerwechsel der Grundpfandgläubiger sowie der Pfandgläubiger oder Nutzniesser an Grundpfandforderungen im Gläubigerregister eingetragen, „wenn der Berechtigte unter Nachweis seines Rechts beim Grundbuchamt darum nachsucht". Der neue Gläubiger hat ein Interesse, dieses Gesuch zu stellen, da ihm nachher gemäss Grundbuch-Verordnung, Art. 66, Abs. 2, der Grundbuchverwalter alle durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen macht.

Trotzdem wird der Gläubigerwechsel hie und da nicht gemeldet. Diese Unterlassung ist einmal von Bedeutung, wenn ein Grundpfandrecht oder ein Pfandrecht an einer Grundpfandforderung von einem Lieferanten an einen andern Geldgeber übergeht. Da im Grundbuch der nötige Vermerk fehlt, reihen wir eine solche Wirtschaft nicht unter die freien, sondern weiterhin unter die gebundenen Absatzstellen ein.

Eine Fehlerquelle entsteht auch dann, wenn die Meldung in Fällen unterbleibt, wo ein Lieferant an Stelle eines andern Geldgebers Pfandgläubiger wird. Wir können diese Bindung im Grundbuch nicht feststellen und zählen die betreffende Wirtschaft zu den freien Objekten.

Eine Ungenauigkeit ergibt sich endlich, wenn ein solches Pfandrecht von einem Lieferantentyp, z. B. einem Bierbrauer, an einen andern, vielleicht einen Weinhändler, übergeht, ohne dass im Grundbuch die Ueberschreibung stattfindet.

Diese Fehlerquellen können nicht gross sein. Verschiedene Grundbuchverwalter[1]) teilten uns auf eine Anfrage hin übereinstimmend mit, dass der Gläubigerwechsel im allgemeinen regelmässig und von den Wirtelieferanten und Banken wohl ausnahmslos gemeldet wird. Da sich zudem der erste und der zweite Fehler in ihren Wirkungen mehr oder weniger ausgleichen, werden sie sozusagen bedeutungslos.

Eine grössere Erschwerung bedingt der Umstand, dass gelegentlich Grundpfandschulden vollständig zurückbezahlt werden, ohne dass gleichzeitig die Eintragung des Grundpfandes im Grundbuch gelöscht wird.

[1]) Wir stellten diese Anfrage an die Grundbuchverwalter folgender Amtsbezirke: Interlaken, Signau, Bern, Seftigen, Wangen, Biel und Laufen.

Dies trifft besonders zu, wenn das Grundpfand als Schuldbrief (oder Gült) bestellt wurde. Laut Zivilgesetzbuch Art. 863 hat der Schuldner bei Untergang der Forderung die Wahl, den Eintrag im Grundbuch stehen oder löschen zu lassen. Da die Löschung nach Grundbuch-Verordnung Art. 64 erst geschehen darf, wenn der Pfandtitel durch Zerschneiden oder Perforieren und durch Löschungsvermerk entkräftet worden ist, verzichtet er darauf. Er hat dann die Möglichkeit (ZGB Art. 863, Abs. 2), den Titel später ohne weitere Kosten wieder zu verwerten.

Zwei der genannten Grundbuchverwalter vertreten die Auffassung, dass der Bestand solcher Grundpfandrechte nicht mit Sicherheit geschätzt werden kann. Die Mehrheit äusserte sich dahin, dass es sich nur um vereinzelte Ausnahmen handeln dürfte. Wir messen dieser Fehlerquelle auch keine irgendwie ausschlaggebende Bedeutung zu. Bei der meist recht hohen Gesamtbelastung der gebundenen Wirtschaften wird es wenigen Eigentümern möglich gewesen sein, gerade die Forderungen der Lieferanten vollständig zurückzubezahlen.

Die Wirte, welche gegen Hinterlage anderer Sicherheiten als Grundpfandtitel und ohne Sicherstellung von Lieferanten Darlehen erhalten haben, konnten nicht festgestellt werden. Nach Auffassung der beteiligten Kreise werden jedoch solche Kredite verhältnismässig nicht häufig gewährt. Es darf also angenommen werden, dass die Nichtberücksichtigung dieser Bindungen kein grosser Fehler ist.

Zur Ermittlung der bestehenden Lieferungsverträge erwies sich unser Urmaterial ebenfalls als beschränkt brauchbar. Diese Bindungsart konnte etwa in Kaufverträgen nachgewiesen werden. Bei einer Handänderung der Wirtschaft wird die eingegangene Bezugsverpflichtung dem Erwerber überbunden oder in Fällen, wo der Verkäufer ein Lieferant ist, eine solche Verpflichtung neu errichtet[1]).

Auf diesem Wege konnten wir allerdings nur wenige derartige Bindungen erfassen. Wir wissen aber, dass dieser Vertrag fast ausschliesslich in Verbindung mit einer zweiten Bindungsart vorkommt. Der Lieferant gibt dem Wirt ein Darlehen oder steht für ihn Bürge und schliesst gleichzeitig den Lieferungsvertrag mit ihm ab.[2]) Für unsere Zwecke genügt es, wenn die Erfassung des ersten Gliedes dieser Doppelbindung gelingt.

Es bleibt uns noch die Behandlung der Bürgschaft. Die Lieferanten übernehmen namentlich Bürgschaften für Grundpfanddarlehen in Fällen, in denen die Hypotheken nur unter dieser Bedingung bei den Banken untergebracht werden können.

Wir fanden in Kaufverträgen hie und da eine Bemerkung über solche Verpflichtungen von Lieferanten. Die Anzahl der auf diesem Wege erfassten Bürgschaften ist jedoch unbedeutend.

[1]) S. S. 57.
[2]) Vgl. u. a. Saitzew, die Brauerei Hürlimann, S. 142.
Weber, Die Neuorientierung der schweiz. Brauindustrie, S. 54.

Es ist aber wichtig zu wissen, dass diese Methode der Absatzhebung bei den einzelnen Lieferantengruppen in ungleichem Masse üblich ist. So gehen die Brauereien verhältnismässig seltener Bürgschaftsverpflichtungen ein[1]) als etwa die Weinhändler.

Damit haben wir die Wirkungen der wichtigen Fehlerquellen abgegrenzt. Es sind noch einige Ungenauigkeiten vorhanden, die aber praktisch nicht in Betracht fallen.

[1]) Vgl. F. Schoellhorn, Die Brauerei Haldengut in Winterthur, S. 691. Saitzew, a. a. O., S. 152.

B. Die Bindungen an die Brauereien.

I. Die Technik und Oekonomik der neuzeitlichen Brauindustrie als Ursache dieser Bindungen.

1. Technische und wirtschaftliche Grundlagen der neuzeitlichen Brauindustrie.

Um die Mitte des letzten Jahrhunderts wurde in der Schweiz von einer Anzahl kleiner und primitiv eingerichteter Brauereien ein wenig haltbares, im Geschmack unbeständiges Bier hergestellt, dessen Verkauf nur in schlechten Wein- und Obstjahren in bedeutenderem Umfange möglich war. Im Jahre 1840 zählte man 30 Brauereien mit einer Totalproduktion von nicht mehr als 50 000 hl.

In den darauffolgenden Jahrzehnten, besonders in den siebziger Jahren, nahm die Gesamtproduktion rasch zu. Aber auch die Zahl der Betriebe vermehrte sich, so dass die Produktionsgrösse der einzelnen Betriebe, mit der ihre Ausgestaltung eng zusammenhängt, nur langsam anstieg. Der Absatz blieb zunächst lokal begrenzt; er beschränkte sich in der Hauptsache auf die nächste Umgebung. Dies hing einmal mit der Trübungs- und Zersetzungsgefahr zusammen, welche bei den gegebenen Transportmöglichkeiten einem Versand des wenig sterilen Bieres auf grössere Entfernungen im Wege stand. Auch die Produktions- und Lagerungsbedingungen hemmten eine Vergrösserung des Betriebes und damit des Absatzes. Es konnte in der Regel nur im Winter Bier gebraut und längere Zeit sicher gelagert werden. Um die sog. Lagerbiere, besonders die zum Ausstoss im Spätsommer bestimmten Biere vor dem Verderb zu schützen, mussten sie stark gebraut und gehopft werden. Bei warmen und schlecht gelüfteten Kellern wurde das Bier trotzdem häufig sauer[1]). Um das fertige Produkt besser lagern zu können, hatte man sog. Felsenkeller errichtet, in denen aber im Sommer die erforderliche tiefe Temperatur auch nicht vorhanden war. Seit Mitte des Jahrhunderts benützte man mehr und mehr zur Kühlung der Gär- und Lagerkeller Natureis. Diese Neuerung bedeutete einen wesentlichen Fortschritt; als sie sich eingelebt

[1]) Vgl. Bericht über Gruppe 25 der schweiz. Landesausstellung in Zürich, 1883, S. 99; ferner F. Schoellhorn, Die Brauerei Haldengut, S. 94.

hatte, war die Zeit der im Winter eingebrauten stark gehopften Biere endgültig vorbei. Sie verursachte jedoch hohe Kosten und in eisarmen Jahren war es praktisch oft unmöglich, das notwendige Eis zu beschaffen[1]). Aus diesem Grunde brachte sie noch nicht die Loslösung vom Kleinbetrieb und vom Lokalabsatz.

Das zeigt eindeutig die Erhebung, welche der Schweizerische Bierbrauerverein im Jahre 1883 durchführte. Damals bestanden in der Schweiz 423 Brauereien mit einer Jahresproduktion von 996 000 hl. Der mittlere Ausstoss einer Brauerei betrug somit erst 2355 hl. Es waren für heutige Verhältnisse sehr kleine Betriebe, beträgt doch die durchschnittliche Produktion je Betrieb im Jahre 1913 rund 21 670 hl und 1930 sogar 44 230 hl, d. h. neunzehnmal soviel.

Der Kleinheit dieser Brauereien entsprach ihre Einrichtung. Die motorische Kraft war von untergeordneter Bedeutung: von den 423 Bierbrauereien verwendeten 81 Dampfkraft, 57 Wasserkraft, 62 Pferdegöpel, während 223, d. h. mehr als die Hälfte aller Unternehmungen, noch von Hand betrieben wurden.[2])

Der Bierverkauf war mit keinen Schwierigkeiten verbunden. Die Absatzgebiete überschnitten sich kaum, so dass die Brauereien in Ruhe nebeneinander bestehen konnten[3]).

Eine durchgreifende Aenderung dieser Verhältnisse brachte die Einführung der Eismaschine (die erste Kältemaschine wurde in der Schweiz im Jahre 1879 in der Brauerei Hürlimann in Zürich in Betrieb gesetzt) und ihre rasche Verbreitung. Der Brauprozess wurde von der Witterung und Aussentemperatur wirklich unabhängig, so dass fürderhin ein kontinuierlicher Betrieb möglich war. Mit Hilfe der künstlichen Kühlung, in Verbindung vor allem mit der Anwendung verbesserter Gärungsmethoden (Hefereinzucht[4]) und des Bierfilters, gelang es auch, ein billigeres, besseres, lagerungs- und transportfähiges Bier herzustellen. Damit waren die Bedingungen für eine Ausdehnung der Produktion und des Absatzes, also für den Uebergang zum Grossbetrieb, erfüllt. Die Eismaschine gestattete aber nicht nur den Grossbetrieb, sondern — und das ist im Hinblick

[1]) Vgl. F. Schoellhorn, a. a. O., S. 230; ferner Saitzew, Die Brauerei Hürlimann, S. 12.

[2]) Statistik und Bericht über die schweizerische Brauindustrie, 1883, S. 11.

[3]) F. Schoellhorn, a. a. O., S. 234, berichtet hiezu: „... kurz, der Absatz bot bis zum Jahre 1883, in welchem ein Rückschlag eintrat, wenig Schwierigkeiten, und eigenartig berührt es heute, wenn man liest, wie mein Vater im Jahre 1878 an einen Wirt schrieb, dass die Brauerei Haldengut keine Abnehmer mehr annehmen könne, und wie er zugleich dem betr. Wirt eine andere Brauerei in Frauenfeld empfiehlt, die bereit sei, noch Abnehmer anzunehmen. Aehnliche Briefe finden sich viele vor, und am 17. Juli 1880 heisst es z. B., die Brauerei habe schon mehr als 20 Anfragen zurückweisen müssen".

[4]) Durch Reinzucht der Hefe gelang es, einen ganz bestimmten Hefetypus zu gewinnen, der, dem Bier als Gärungserreger zugesetzt, die Trübungs- und Zersetzungsgefahr gewaltig verminderte, ja beinahe ausschloss. Siehe Weber, Die Neuorientierung der schweizerischen Brauindustrie, S. 29.

auf unsere Untersuchung besonders wichtig — sie machte ihn notwendig, sie zwang die Brauer, zum Grossbetrieb überzugehen.

Die Kältemaschine bedingte ein für die damalige Zeit recht hohes Absatzminimum von 10,000 hl[1]). Von den kleineren Betrieben konnte sie nicht rentabel verwendet werden. Die Einführung der künstlichen Kälteerzeugung verursachte aber die Erweiterung und Vervollkommnung weiterer Teile des Produktionsapparates: die notwendige Erhöhung des Absatzes auf mindestens 10,000 hl verlangte den Ausbau des Sudhauses; im Zusammenhang mit dem neuen Sudwerk mussten neue Gär- und Lagerkeller erstellt werden. Die zum Betrieb der Eismaschine aufgestellte Dampfanlage gab ferner den Anstoss zu einer intensiven Mechanisierung. In der Folge wurden an jeder Stelle der Produktions- und Absatzstätte Verbesserungen durchgeführt: weitgehende Verwendung der elektrischen Kraft neben der Dampfkraft, zweckmässige Kombination beider Kraftquellen, Einführung der verschiedenartigsten Transportmittel zur Beförderung der Rohmaterialien, der Halbfabrikate und des Bieres ohne manuelle Eingriffe, Erhöhung der Speditionsleistung durch Anschaffung von Lastautomobilen, Verbesserung der Pich-, Reinigungs- und vor allem der Abfüllvorrichtungen, intensivere Ausnützung der Rohmaterialien, Verwendung von Metall- und Zementgefässen statt hölzerner Gefässe im Gär- und Lagerkeller, wodurch die Qualität des Bieres gehoben und eine bessere Raumausnützung erzielt wurde, Aufstellung einwandfreier Ausschankvorrichtungen in den Wirtschaften.

Im Verlaufe dieser Entwicklung ist die Bedeutung der Menschenkraft gegenüber der maschinellen Kraft immer mehr zurückgetreten. Im Jahre 1883 entfiel auf je einen in der Produktionsstätte beschäftigten Arbeiter ein Ausstoss von 710 hl und im Jahre 1914 ein Ausstoss von 1800 hl. Durch die Mechanisierung konnte somit die Produktionsfähigkeit eines einzelnen beim Brauprozess selbst beschäftigten Arbeiters nahezu verdreifacht werden. Ein Bild für diese Veränderung im Charakter der Brautechnik bieten auch die Ergebnisse der eidgenössischen Fabrikstatistik:

Jahr	Dem eidg. Fabrikgesetz unterstellte Brauereibetriebe				Durchschnittliche Zahl der	
	Zahl der		Gesamtzahl der		in einem Betrieb beschäftigten Arbeiter	in einem Motorenbetrieb zur Verfügung stehenden PS
	Betriebe insgesamt	Motorenbetriebe	beschäftigten Arbeiter	zur Verfügung stehenden PS		
1889	59	59	817	716	14	13
1911	110	107	3153	11170	29	102
1923	55	55	1942	10900	35	198
1929	51	51	2529	14478	50	284

[1]) Th. Ganzmüller, Rationelle Brauereieinrichtung und deren wirtschaftliche Vorteile, Tageszeitung für Brauerei, Berlin, II. Jahrgang, S. 1035.

Die Verlegung des Schwerpunktes von der manuellen zur maschinellen Arbeit geht aus der viel kleineren Zunahme der Arbeiterzahl im Vergleich zu der Zahl der PS hervor. Die Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Arbeiter stieg von 14 im Jahre 1888 auf 50 im Jahre 1929, das ist um 257 %. Demgegenüber nahm die Zahl der PS in der gleichen Periode von 13 auf 284, d. h. um 2085 % zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Zusammenstellung die im Absatz tätigen Arbeiter, welche im Verhältnis zu den Produktionsarbeitern einen hohen Zuwachs aufweisen, mitgezählt sind. Wäre dies nicht der Fall, so würde der Unterschied in der Zunahme der PS und der Arbeiter noch wesentlich grösser sein.

Der grosszügige Ausbau, besonders die Anschaffung der Maschinen, verursachte eine starke Kapitalfestlegung. Natürlich leiteten den Brauer, der seiner Technik so reichlich Kapital zuwendete, wirtschaftliche Erwägungen. Er hoffte, dass die kapitalintensive Technik ihm einen Vorteil bringen werde, namentlich eine Verbilligung der Produktionskosten. Die Voraussetzung für das Eintreten dieser Wirkung ist aber bekanntlich eine Ausweitung des Produktionsumfanges. Eine Senkung der Produktionskosten erfolgt in der Regel nur dann, wenn zugleich mit einer Erhöhung der technischen Kapitalfestlegung auch die Produktion zunimmt.

Zunächst wurde das durch die Einführung der Eismaschine aufgenötigte Produktionsminimum von 10,000 hl mit jeder Neuaufwendung von Kapital entsprechend weiter hinaufgedrückt. Erst bei noch höherem Absatz machte der Anteil der Produktionseinheit an den sogenannten fixen Kosten, also jenen Kosten, die unabhängig vom Produktionsumfang sind (Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals), einen Betrag aus, der bei den gegebenen Verkaufspreisen gerade noch gedeckt werden konnte. Wurde dieser Minimalabsatz nicht erreicht, so überstiegen die Herstellungskosten den Verkaufserlös, was für das Unternehmen verhängnisvoll werden musste. Je mehr aber die Leistungsfähigkeit der Anlage über dieses Mindestmass hinaus ausgenützt werden konnte, desto grösser war die Wettbewerbsfähigkeit, desto besser auch wurden die Erwartungen des Unternehmers, der in seine Anlage willig Kapital festlegte, erfüllt. Diese Sachlage drängte zu einer Steigerung der Produktion bis an die Grenze des Produktionsmaximums.

2. Die Entwicklung des Absatzmarktes.

Auf seiten der Produktion waren die Voraussetzungen für einen Ausbau des Absatzmarktes weitgehend erfüllt. Durch die Vervollkommnung der Technik, vor allem durch die Modernisierung der Sudhaus- und Kelleranlagen, gelang es, das ganze Jahr ein gleich starkes und gleich gehopftes und dennoch haltbares Bier von gleichmässigem und reinem

Geschmack zu erzeugen. Die Rationalisierung des gesamten Betriebes ermöglichte ferner eine Ermässigung und Stabilisierung der Preise. Nachdem der Preis zu Anfang der achtziger Jahre einen Höhepunkt von 26 bis 31 Franken je hl erreicht hatte, konnte er nach 1885 bis zum Jahre 1916 auf dem Stand von 22—24 Franken gehalten werden. Einer ausserordentlichen Verteuerung namentlich der Roh- und Hilfsstoffe wegen mussten in der Folgezeit drei Preiserhöhungen, mit Wirkung vom 5. März 1916, 15. März 1917, 5. Juni 1917, vorgenommen werden. Der Engrospreis pro hl Fassbier wurde bei der dritten Erhöhung auf 45 Franken netto festgesetzt. Am 1. Juli 1917 erfolgte eine Ermässigung dieses Preises, indem ein Rabatt von 10 % gewährt wurde. Auf diesem Niveau sind die Preise bis heute stehen geblieben. Diese Stabilität der Preise wurde durch Aenderung des Stammwürzegehaltes und bessere Ausbeute (gesteigerte Sudhausausbeute, verminderter Bierschwund) erreicht. Preisschwankungen von Hopfen und Malz und anderen Kostenelementen konnten auf diesem Wege ausgeglichen werden.[1])

Dieses einwandfreie, nicht zu starke, gleichmässige, verhältnismässig billige und preisstabile Produkt konnte von einer breiten Bevölkerungsschicht als Getränk angenommen werden.

Auf eine Zunahme des Absatzes hin wirkte ferner die zweckmässige Bedienung der Kundschaft. Die Brauereien stellten in den Wirtschaften Ausschankvorrichtungen auf; sie versorgten den Wirt wöchentlich mehrere Male, eventuell von neu errichteten Depots aus, mit Bier und Eis. Sie suchten ihn auch für einen tadellosen Ausschank zu gewinnen, von der Einsicht geleitet, dass die Art des Ausschankes für den Konsum ebenso wichtig ist, wie das Verfahren bei der Herstellung. Ein Fortschritt der Absatztechnik, der eine neue bedeutende Absatzmöglichkeit brachte, sei hier ausführlicher erwähnt: die Abfüllung des Bieres in Flaschen.

Der Totalausstoss von 16 Brauereien setzte sich 1912/1913 zusammen aus[2]):

776 000 hl	oder	61 %	Fassbier
458 000 hl	„	39 %	Flaschenbier
1 234 000 hl	„	100 %	Gesamtabsatz

Im Jahre 1890/1891, als dem Flaschenbierabsatz noch keine Bedeutung zukam[3]), betrug der Ausstoss dieser 16 Brauereien 573 000 hl. Sie

[1]) Nach Weber, a. a. O., S. 44, konnten im Jahre 1880 aus 100 kg Malz 400 l 15 %iges Bier hergestellt werden und 1913 550 l 12 %iges Bier. Die Mehrproduktion von 150 l wurde zu einem Drittel durch Erhöhung der Ausbeute und zu zwei Drittel durch Reduktion des Extraktgehaltes von 15 % auf 12 % gewonnen. Nach dieser Aufstellung lässt sich berechnen, dass bei einem Preis von 33 Fr. je 100 kg Malz der Malzwert pro hl von Fr. 8.25 im Jahre 1880 auf 6 Fr. im Jahre 1913 gefallen ist. Die Ersparnis beträgt somit 2,25 Fr. je hl.

[2]) Weber, a. a. O., S. 35.

[3]) Bei der Brauerei Hürlimann betrug der Flaschenbierabsatz im Jahre 1890/91 erst 0.8 % des Gesamtabsatzes. Bis 1912/13 stieg diese Quote auf 50,2 %. Saitzew, a. a. O., S. 127.

Die Brauerei Haldengut verkaufte 1890/91 ca. 2 % Flaschenbier. F. Schoellhorn, a. a. O., S. 920/921.

verzeichnen also einen Produktionszuwachs von 661 000 hl. Davon entfallen 203 000 hl, also nur 31 %, auf das Fassbier und 458 000 hl, das sind 69 %, auf das Flaschenbier. Ein grosser Teil der Absatzvermehrung ist allein durch die Einführung des Flaschenbieres erzielt worden. In Flaschen abgefüllt konnte das Bier in kleinen Quanten an jeden beliebigen Ort versandt werden und so den Weg zu Abnehmern finden, die sonst kaum gewonnen worden wären (Haushaltungen, Berghotels, Spezereiläden usw.).

Aber auch die spezifischen Absatzbedingungen wie die Wohndichtigkeit, die Verkehrs- und Verbrauchsverhältnisse haben sich in einem für die Vergrösserung der Betriebe günstigen Sinne verändert.

Aus der nachfolgenden Zahlenreihe geht hervor, dass die Bevölkerungsdichte in der Schweiz ununterbrochen zunahm. Es entfielen:

1880	auf einen km²	69	Personen
1900	„	80	„
1920	„	94	„
1930	„	98	„

Die Träger des Verbrauchs nahmen zahlenmässig seit 1880 um ein Drittel zu. Wichtig ist, dass dieses Anwachsen der Einwohnerzahl sich nicht gleichmässig auf Stadt und Land verteilte. Mit der Industrialisierung und Kommerzialisierung der Schweiz setzte schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts ein starkes Anschwellen der städtischen Bevölkerungsmassen ein. Im Jahr 1850 gab es 8 städtische Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 10 000 Einwohner, deren Gesamtbevölkerung sich auf 154 000 Einwohner oder 6,4 % der Bevölkerung der Schweiz belief. Im Jahre 1880 zählte man 17 solcher Gemeinden mit zusammen 378 000 Einwohner, gleich 13 % der schweizerischen Gesamtbevölkerung. Im Verlauf von fünfzig Jahren, von 1880—1930, ist die Zahl der Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 10 000 Einwohner weiter von 17 auf 31 gewachsen, und die Zahl der in solchen Gemeinden ansässigen Menschen ist von 378 000 auf 1 256 467 gestiegen. Der Anteil der städtischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Schweiz ist von 13 % auf 31 % angewachsen. Diese Städte mit ihrer grossen Arbeiterbevölkerung bilden einen aufnahmefähigen Markt. Dies trifft namentlich für die grossen Industriezentren Zürich, Basel, St. Gallen zu, welche in der Folge auch als Standort beinahe aller Grossbrauereien der Schweiz gewählt wurden.

Die Vergrösserung des Absatzmarktes wurde auch durch eine Ausdehnung des Eisenbahnnetzes ermöglicht[1]). Einen Massstab für die Entwicklung der Eisenbahn bietet das Verhältnis der Linienlänge zu der Gebietsfläche.

[1]) Später kam neben der Eisenbahn in steigendem Masse das Lastautomobil in Betracht.

1883	entfielen	auf	je 100 km²	6,6 km	Eisenbahn (ohne städtische Strassenbahn)
1893	,,	,,	,, ,, ,,	8 km	,, ,, ,, ,,
1903	,,	,,	,, ,, ,,	9,8 km	,, ,, ,, ,,
1913	,,	,,	,, ,, ,,	11,7 km	,, ,, ,, ,,

Was den Verbrauch an alkoholischen Getränken überhaupt anbelangt, so ist vor dem Kriege ein sinkender Wein- und Branntweinkonsum bei ziemlich stabilem Mostverbrauch und gleichzeitig ein rapid steigender Bierkonsum festzustellen. Die Kriegsjahre brachten hierin eine entschiedene Aenderung. Zwar sank der Weinverbrauch weiterhin, aber noch stärker ging jetzt der Bierkonsum zurück, während der Branntweinverbrauch seinen Stand behauptete und der Mostverbrauch absolut und relativ zunahm. In der Nachkriegszeit setzte der Wiederaufstieg des Bierverbrauchs nur langsam ein. Nachstehende Zusammenstellung möge dies zeigen.

Die Entwicklung des Verbrauchs an alkoholischen Getränken[1]).

	Verbrauchsmengen pro Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der Jahre					
Getränkearten	1880/1884	1893/1902	1903/1912	1913/1922	1923/1925	1930
	absolute Zahlen (Liter Flüssigkeit)					
Traubenwein . .	70	89	71	54	53	
Obstwein . . .	22	28	30	38	27	
Bier	36	61	72	43	42	65
Branntwein . .	12	7	6	6	5	
Zusammen	140	185	179	141	127	
	relative Zahlen (Prozent)					
Traubenwein . .	50	48	40	38	42	
Obstwein . . .	16	15	17	27	21	
Bier	26	33	40	31	33	?
40 gradiger Branntwein .	8	4	3	4	4	
Zusammen	100	100	100	100	100	

Aus diesen Zahlen geht die zunehmende Bedeutung des Bierkonsums in der Vorkriegszeit deutlich hervor. Er stieg von 36 l im Mittel der Jahre 1880/1884 auf 61 l im Jahresdurchschnitt 1893/1902 und betrug 1903/1912 genau das Doppelte der Ausgangsperiode, also 72 l. Sein Anteil am Gesamtverbrauch von alkoholischen Getränken nahm zu von 26 % auf 33 % und zuletzt auf 40 %.

Während des Weltkrieges haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert. Der Bierkonsum fiel von 1903/1912 auf 1913/1922 rapid von 72 l auf 43 l; seine relative Quote weist eine Abnahme von 40 % auf 31 % auf. Nach dem Kriege hat der Bierverbrauch nur allmählich zugenommen. Im Jahresdurchschnitt 1923/1925 steht er noch auf 42 l, um

[1]) Vgl. E. W. Milliet, Der Verbrauch geistiger Getränke; Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Jahrgang 1918, 1924, 1927.

dann bis 1930 auf 65 l, d. s. 90 % des Standes im Jahresdurchschnitt 1903/1912, anzusteigen.

Da der Ein- und Ausfuhr von Bier keine irgendwie ins Gewicht fallende Bedeutung zukommt, entwickelte sich die inländische Produktion proportional zum Konsum. Wir können feststellen, dass die Verbesserung und Verbilligung des Bieres, das Anwachsen der Städte, der Rückgang des Wein- und Branntweinkonsums, einen steigenden Bierverbrauch und damit bis 1914 eine rasche Zunahme des Bierausstosses brachte. Seit Kriegsausbruch ging er gewaltig zurück, und erst in den letzten Jahren lässt sich eine deutliche Annäherung an den Vorkriegsausstoss erkennen.

Produktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch des Bieres in den Jahren 1883—1930.

Jahr	Inländische Produktion hl	Einfuhr hl	Ausfuhr hl	Verbrauch insgesamt hl	Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung Liter
1883	996 000	53 000	13 000	1 036 000	36
1893	1 522 000	54 000	18 000	1 558 000	51
1903	2 079 000	103 000	25 000	2 157 000	63
1913	2 969 000	137 000	35 000	3 071 000	80
1914	2 811 000	105 000	26 000	2 890 000	74
1915	2 130 000	64 000	13 000	2 181 000	56
1916	1 703 000	13 000	33 000	1 683 000	43
1917	1 241 000	2 000	50 000	1 193 000	31
1918	842 000	—	17 000	825 000	21
1919	922 000	4 000	23 000	903 000	23
1920	1 068 000	13 000	17 000	1 064 000	27
1925	1 835 000	24 000	1 000	1 858 000	47
1930	2 610 000	37 000	1 000	2 646 000	65

Die Ursachen des ausserordentlichen Rückganges des Absatzes im Kriege bis auf 842 000 hl (28 % der Vorkriegsproduktion) im Jahre 1918, sind in der schon erwähnten Preiserhöhung, dann in der Qualitätsverschlechterung des Bieres (durch Herabsetzung des Stammwürzegehaltes von 12 % bis auf 4 % und Verwendung von Reis und Mais neben Malz, das nicht mehr erhältlich war) und in den allgemeinen wirtschaftlichen Folgeerscheinungen des Krieges zu suchen.

3. Der Kampf um den Absatz.

Die Voraussetzungen für eine Steigerung der Produktion, wie sie die Brauereien im Interesse der Rentabilität erstrebten, waren jedoch durch die Zunahme des Bierkonsums seit den achtziger Jahren nur ungenügend erfüllt. Dauernd eilte die Produktionsfähigkeit der neuen Anlagen der Aufnahmefähigkeit des Marktes voraus. Um den Absatz dem Produk-

tionsmaximum möglichst zu nähern, suchten die einzelnen Betriebe ihren Absatzmarkt mit allen Mitteln auf Kosten anderer Unternehmungen auszudehnen. Diese Verhältnisse führten seit dem rationellen Ausbau der Brauereien zu einem gewaltigen Konkurrenzkampf (Hektoliterjagd).

Durch Preisunterbietungen kündigte sich dieser Kampf an. Der Fassbierpreis, der zu Anfang der achtziger Jahre einen Höhepunkt von 28—31 Franken pro hl erreicht hatte, wurde in der Folgezeit bis auf 24 Franken heruntergedrückt. Zu Anfang der neunziger Jahre gelang es dann, den Fassbierpreis einheitlich zu regeln. Nahezu drei Jahrzehnte hindurch konnte er sozusagen in allen Gebieten der Schweiz auf dem Stand von 24 Franken gehalten werden.

Viel stärker wirkte sich der Druck des Wettbewerbes auf den Flaschenbierpreis aus. Der Preis für die sechs Deziliter fassende Flasche, welcher zu Beginn der neunziger Jahre 28 Rappen im Detailverkauf betrug, sank bis zum Jahre 1893 auf 20 Rappen. In den nächsten Jahren bröckelte er noch weiter ab. Häufig stand das Flaschenbier im Preise niedriger als das in den Wirtschaften ausgeschenkte Fassbier. So gaben in Zürich die Kleinhändler zeitweilig den halben Liter Bier in der Flasche zu 15 Rappen ab, und die Wirte verlangten für fünf Deziliter Bier vom Fass denselben Preis[1]). Dabei wurde für die Flasche kein Pfand verlangt. Dieses Entgegenkommen brachte den Brauereien grosse Flaschenverluste, da der Käufer kein Interesse hatte, die Flasche der Bezugsstelle zurückzubringen.

Diesem Uebelstande konnten zuerst die Brauereien, welche Bern und Umgebung mit Bier bedienten, abhelfen. Durch eine Vereinbarung vom 1. Februar 1902 verpflichteten sie sich gegenseitig, für die ausgehende Flasche ein Pfand von 20 Rappen zu verlangen. In der Folge wurde das Flaschenpfand auch in den übrigen Kantonen eingeführt.

Verhältnismässig spät wurde im Flaschenbierhandel eine einheitliche Preisbildung erzielt. Die Bemühungen der Bierbrauer in dieser Richtung hatten lange keinen oder nur vorübergehenden Erfolg. So fiel die Vereinbarung unter den Brauereien des Kantons Zürich vom Oktober 1902, welche neben einem Flaschenpfand Minimalpreise für das Fass- und Flaschenbier festlegte, schon nach Jahresfrist dahin. Nur das Flaschenpfand blieb bestehen. Erst nach Abschluss des Kundenschutzvertrages aus dem Jahre 1907 konnten in einzelnen Absatzgebieten die Preise unter Zusammenschluss aller bedeutenden Betriebe normiert werden. Für die Brauereien, welche das Bier in die Kantone Bern und Solothurn lieferten, geschah dies durch den „Vertrag zur Sanierung der Bierverkaufsverhältnisse“ vom 1. April 1908. Die vertragschliessenden Brauereien verpflichteten sich, das Fass- und Flaschenbier an Wirte und andere Wiederverkäufer nicht unter den am 1. Dezember 1907 orts-

[1]) Vgl. G. Schoellhorn, Der Kundenschutzvertrag der schweizerischen Brauereien von 1907—1910, S. 8; ferner F. Schoellhorn, Die Brauerei Haldengut, S. 1001.

üblichen Preisen zu liefern. An Private durfte der Liter Fassbier nicht unter 30 Rappen abgegeben werden. Die Detailverkaufspreise für das Flaschenbier wurden den Brauereien und allen Wiederverkäufern vorgeschrieben. Der in Frage stehende Artikel lautet: „Die Brauereien verpflichten sich ferner, ihr Flaschenbier ausnahmslos nicht unter den folgenden Preisen weiterverkaufen zu lassen oder selber an Private zu verkaufen:

die	5	dl-Flasche	zu	15	Rappen
„	6	dl- „	„	20	„
„	10	dl- „	„	30	„

Dazu kam ein Flaschenpfand von 20 Rappen.

Vertragsbrüchige Brauereien verfielen einer hohen Konventionalstrafe, und über die Wiederverkäufer, welche sich dem Vertrag nicht unterwerfen wollten, konnte die Biersperre verhängt werden.

Damit war auch im Flaschenbiergeschäft der Preisunterbietung wirksam vorgebeugt. Die Bierpreisverträge, welche während der Dauer des Kundenschutzvertrages von 1907 abgeschlossen wurden, sind später durch neue ersetzt und durch Abmachungen unter allen schweizerischen Brauereien ergänzt worden. Für die Bierpreise im Distrikt Bern-Solothurn sind heute massgebend: der „Berner Sanierungsvertrag“ vom 1. Mai 1911 und der „Bierpreis-Vertrag der schweizerischen Brauereien“, abgeschlossen auf den 1. Januar 1919.

Viel rücksichtsloser als die Preisunterbietung kamen in der Brauindustrie andere, völlig eigenartige Kampfmittel zur Anwendung. Die Brauereien stellten den Wirten Wirtschaftsmobilien, namentlich Ausschankvorrichtungen, zur Verfügung; sie lieferten ihnen unentgeltlich beliebige Mengen Eis; sie gewährten alle möglichen ähnlichen Vorteile, wobei jede Brauerei die andere zu überbieten suchte.

An erster Stelle aber stehen und standen namentlich in der Vorkriegszeit unter den auf die Eroberung des Marktes gerichteten Massnahmen die Hingabe von hypothekarisch gesicherten Darlehen in Verbindung mit dem Abschluss langfristiger Bierlieferungsverträge und der Ankauf geeigneter Wirtschaften; weniger häufig wurden ungedeckte Kredite (Personalkredite) und Bürgschaften gewährt.

Diese Absatzmethoden sind bald nach Einführung der Kältemaschine, nämlich seit Anfang der achtziger Jahre, planmässig angewandt worden. Aus unsern Erhebungsmaterialien konnte festgestellt werden, dass heute noch vorhandene Bindungen im Kanton Bern bis in die 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen. 1873 hat eine Brauerei bereits ein Wirtschaftsanwesen erworben, und schon 1868 ist zugunsten einer Brauerei eine Hypothek auf eine Wirtschaftsliegenschaft ins Grundbuch eingetragen worden. Dies waren zunächst nur Einzelerscheinungen; erst nach dem Jahre 1890 fanden häufigere Belehnungen von Wirtschaften

und entsprechende Eintragungen in das Grundbuch statt, und es häufen sich auch die Erwerbungen von bernischen Wirtschaftsanwesen durch die Brauereien.

Diese hier skizzierte zeitliche Entwicklung scheint sich auch ungefähr im gleichen Verhältnis in andern Gebieten der Schweiz vollzogen zu haben. Es geht das aus der Geschichte von zwei ostschweizerischen Brauereien hervor. Der Liegenschaftenbesitz der Brauerei Hürlimann in Zürich wurde im Jahre 1882 begründet. Die Belehnung von Wirtschaften reicht weiter zurück (1846); doch wurde vor 1880 nur eine kleine Zahl von Darlehen gegeben. In diesem Jahre besass Hürlimann 10 Schuldbriefe im Nominalbetrag von 170,000 Franken. Diese stiegen bis zum Jahre 1900 auf 131, mit einem Gesamtwert von 1,064,300 Franken[1]). Im Besitz der Brauerei Haldengut in Winterthur standen im Jahre 1888 vier Wirtschaftsanwesen, die nach 1875 erworben worden waren. Ueber die Belehnungspolitik dieser Unternehmung schreibt Schoellhorn[2]): „Am 31. Mai 1889 musste der leitende Ausschuss der (damaligen) Vereinigten Schweizer-Brauereien über ein erstes Darlehensgesuch, das von einem Abnehmer gestellt worden war, entscheiden, und damit war der Reigen eröffnet, den die Geschäftsleitung fast drei Jahrzehnte lang wohl oder übel mittanzen musste.“[3])

In den folgenden Jahrzehnten ging man mit der Anwendung dieser Hauptmassnahmen zur Absatzförderung und -sicherung recht weit. Lange vor dem Kriege hatten die Brauereien in Wirtschaften und Darlehen ein gewaltiges Kapital angelegt. Die Brauereien nahmen dem zufolge einen ganz eigenen Charakter an: „Sie verwalteten einen sehr grossen eigenen Liegenschaftenbesitz und traten zudem in sehr erheblichem Masse in der Rolle von Finanzierungsunternehmungen, von Kredit- und Hypothekenbanken auf.“ [4])

Für die gesamte schweizerische Brauindustrie liegen zwar über diese Investitionen keine genauen Angaben vor. Selbst für die Aktiengesellschaften sind die in der Absatzstätte festgelegten Kapitalien nicht immer ersichtlich: In vielen Brauereibilanzen ist für den gesamten Immobilienbesitz (Brauerei selbst, stillgelegte Brauereianwesen, Wirtschaften und andere Liegenschaften) nur der Totalbetrag eingesetzt, so dass die in Wirtschaften angelegten Summen nicht festgestellt werden können. Zudem haben verschiedene Unternehmungen aus steuer- und kreditpolitischen Gründen die Wirtschaftsanwesen an Immobilien-Genossenschaften oder -Aktiengesellschaften abgeschoben. Ueber den Liegenschaftenbesitz dieser eng angeschlossenen Gesellschaften enthalten die Geschäftsberichte

[1]) Saitzew, a. a. O., S. 149, 150.
[2]) F. Schoellhorn, a. a. O., S. 341.
[3]) Auch Basler Brauereien mussten bereits damals diese Absatzmethoden anwenden. Vgl. Eckenstein, Geschichte der Bierbrauerei Basels, S. 121, 123.
[4]) Saitzew, a. a. O., S. 147.

meist ebenfalls keine ausführlichen Angaben. Auf der Aktivseite der Brauerei-Bilanz erscheinen lediglich unter dem Namen Wertschriften die übernommenen Anteilscheine. Ebenso werden die Darlehen an Wirte nicht gesondert von andern Guthaben ausgewiesen, und über die eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen fehlen meist jegliche Angaben.

Die nachfolgenden Zahlen lassen ein Urteil über die sich bei einzelnen Brauereien herausgebildeten Verhältnisse immerhin zu.

Wir geben zunächst eine Aufstellung der Zürcher Handelskammer wieder[1]). Danach hatten zwei verschiedene Brauereien (A und B) im Jahre 1900 auf je 1 hl Jahresumsatz festgelegt:

A		B		
absolut	in %	absolut	in %	
Fr. 10	29	Fr. 55	39	in der Brauerei selbst,
„ 15	42	„ 50	36	in Wirtschaften,
„ 10	29	„ 35	25	in grundpfandgesicherten Darlehen.
Fr. 35	100	Fr. 140	100	

Die obgenannte Kammer betrachtet die absoluten Zahlen unter A als minimal und die Zahlen unter B als maximal. Nach den relativen Zahlen entfielen bei der Brauerei A 71 % des angelegten Kapitals auf Wirtschaften und Darlehen und nur 29 % auf die Brauerei selbst. Bei B sind die entsprechenden Quoten 61 % und 39 %[2]). Für neun Brauereien, die in ihren Bilanzen die Wirtschaftsanwesen (inklusive die Depots) und die Brauerei selbst gesondert ausweisen, konnte Weber ähnliche Anlageverhältnisse feststellen[3]). Im Jahre 1912/13 betrug die Produktion dieser Betriebe

---

[1]) Geschäftsbericht von 1900.

[2]) Welche Anstrengungen zur Gewinnung des Absatzes bei einzelnen Brauereien damals und später notwendig waren, geht besonders deutlich und einwandfrei aus den Zahlen hervor, die Saitzew in seiner Monographie der Brauerei Hürlimann (S. 142 ff) veröffentlicht hat.

Im Besitze dieser Brauerei standen 1890 7 Liegenschaften
1900 16 „
1913 53 „
1926 65 „

Der Bilanzwert dieser 65 Liegenschaften erreichte am 30. September 1926 Fr. 8,757,000.

Die grundpfandgesicherten Darlehen betrugen: 1890 Fr. 355,400
1900 Fr. 1,064,300
1915 Fr. 3,192,600
1926 Fr. 4,354,330

Der Bilanzwert der Liegenschaften und der Nominalbetrag der Darlehen überstiegen 1926 einzeln den Bilanzwert des Brauereibetriebes selbst (er betrug einschliesslich der Vorräte Fr. 3,943,629.—) bedeutend und zusammen erreichten sie mehr als die dreifache Höhe.

Bei einem Bierabsatz von 247,889 hl (Geschäftsjahr 1925/1926) hatte die Brauerei Hürlimann je hl angelegt:

Fr. 16.— = 23 % in der Produktionsstätte,
35.— = 51 % in Liegenschaften ausserhalb der Produktionsstätte,
18.— = 26 % in Darlehen.

Fr. 69.— = 100 %

[3]) Weber, a. a. O., S. 56 ff.

750,000 hl, das Aktienkapital 12,5 Millionen Franken und das dauernd arbeitende Kapital 39 Millionen Franken. Davon waren angelegt:

Fr. 16,765,000 in Liegenschaften ausserhalb der Produktionsstätte,
„ 9,735,000 in Darlehen,
„ 1,940,000 in Mobilien ausserhalb der Produktionsstätte,

Fr. 28,440,000 zusammen.

In der Absatzstätte waren somit nicht weniger als 73 % des dauernd arbeitenden Kapitals, oder 38 Franken je Hektoliter Jahresumsatz, investiert. Auf die Produktionsstätte entfielen rund 26 % des dauernd arbeitenden Kapitals, oder 10 Franken je Hektoliter.

Die Darlehen und Guthaben für Bierlieferungen allein betrugen 1912/1913 bei 19 Aktienbrauereien mit einem Ausstoss von 1,214,800 hl insgesamt 19,789,000 Franken (16,517,000 Franken Darlehen und 2,888,000 Franken Guthaben). Auf den Hektoliter Bier entfielen also bei diesen 19 Betrieben durchschnittlich 16,37 Franken. Unter der Annahme, dass die Kreditgabe pro hl Bier bei den übrigen Unternehmungen wesentlich geringer sei, schätzte der genannte Autor die Gesamtschuld der Wirte an die Brauereien auf 42 Millionen Franken.

Wie schwer diese Absatzpolitik die Brauereien belastete, geht auch aus einer Enquete des Schweizerischen Bierbrauervereins vom Jahre 1918 hervor. Danach erreichte das in Darlehen und Bürgschaften angelegte Kapital annähernd 100 Millionen Franken.

Wir haben auch versucht, durch unsere Erhebung die Belastung des Bierumsatzes der Brauereien durch ihren Liegenschaftenbesitz und ihre Darlehensgewährung festzustellen. Wir fanden, dass im Kanton Bern heute 66 Wirtschaften mit einer Grundsteuerschatzung von 11,600,850 Franken den Brauereien gehören und 189 Gaststätten von ihnen mit 4,710,097 Franken belehnt sind. Die Bierlieferanten haben also in den Absatzstellen in unserem Kanton mindestens 16,310,947 Franken festgelegt. Stellt man diesen Betrag einem Bierverkauf von 447,700 hl[1]) gegenüber, so ergibt sich, dass je hl 36,4 Franken angelegt wurden. Die Unternehmungen, welche dieses Konsumgebiet mit Bier versorgen, haben also im Durchschnitt annähernd denselben Betrag in Wirtschaften investiert wie die von Weber untersuchten neun Aktienbrauereien.

Die weitgehende Kreditwilligkeit, mit der eine Brauerei die andere zu überbieten suchte, führte zu ungesunden Verhältnissen. Die Spekulation wandte sich dem Handel mit Wirtschaften zu und bewirkte eine Steigerung der Liegenschaftspreise. Geeignete Anwesen wurden wiederholt und zu steigenden Preisen verkauft. Aber immer wieder war eine Brauerei bereit, die letzten Hypotheken zu übernehmen. In der Folge

[1]) Dieser Bierabsatz wurde berechnet auf Grund einer Bevölkerung des Kantons Bern von 688'774 Personen und einem durchnittlichen Bierkonsum pro Jahr von 65 l je Person. (Vgl. Tabelle S. 31.)

mehrten sich die sogenannten „Wirtefallen", überschuldete Objekte, die eine Rendite nicht mehr erlaubten. Die Leichtigkeit, mit der von den Brauereien Geld auf Wirtschaften erhältlich war, ermöglichte es auch solchen Leuten als Käufer aufzutreten, die nur über ein ungenügendes Eigenkapital verfügten. Zum Schaden des Wirtestandes nahm dadurch die Zahl der abhängigen und oft wenig berufstüchtigen Wirte zu. Aber auch für die Brauereien bedeuteten diese Darlehen, bei denen von einer Sicherheit, die im verpfändeten Objekt liegen sollte, nicht mehr gesprochen werden konnte, namentlich beim Eintreten von Krisenzeiten eine hohe Gefahr. Kamen solche Wirte in Konkurs, so war die Brauerei als Inhaberin der letzten Hypotheken genötigt, die Wirtschaft zu übernehmen, um nicht das Geld und die Absatzstelle zugleich zu verlieren. Nachher musste sie auf diesem Objekt hohe Abschreibungen vornehmen. In den Jahren, wo der Erwerb von Liegenschaften als bestes Mittel zur Erhöhung des Absatzes angesehen wurde, kam es auch häufig vor, dass spekulative Wirte oder die mit dem Verkauf beauftragten Agenten die Objekte gleichzeitig verschiedenen Brauereien zum Kauf anboten. Der Wunsch, die Absatzstelle zu erhalten, veranlasste dann die eine Brauerei noch mehr zu bieten als die Konkurrenzunternehmung, trotz der klaren Ueberzeugung, dass der Preis übersetzt sei[1]).

Die Bemühungen der Brauer, einen Ausweg aus dieser Lage zu finden, sollen in einem besonderen Abschnitt besprochen werden.

II. Die Beziehungen der Bindungen zur Betriebskonzentration in der Brauindustrie.

Von den im Jahre 1883, also zu Beginn des Mechanisierungsprozesses, bestehenden 423 Brauereien verfügte nur ein kleiner Teil über die für den Um- und Ausbau der Anlagen und namentlich für die Hebung und Sicherung des Absatzes notwendigen Kapitalien. Diese Minderheit betrieb die Absatzpolitik der Gewährung von Darlehen an Wirte und des Ankaufs von Wirtschaftsliegenschaften mit Erfolg. Sie erweiterten mit Hilfe dieser eigenartigen Kampfmittel ihren Markt auf Kosten der kapitalschwächern Unternehmungen, die das Absatzminimum nicht mehr erreichen konnten und über kurz oder lang ihr Gewerbe aufgeben mussten. Diese Verdrängung der Kleinbetriebe gelang um so leichter, als sich der Konsum auf einen ziemlich einheitlichen schweizerischen Biertypus hinleiten liess, so dass der Wirt den Lieferanten wechseln, den Bierbedarf in Zukunft beim kreditwilligen Brauer decken konnte, ohne Rücksicht auf Liebhabereien seiner Kunden nehmen zu müssen. Die Verbraucher gewöhnten sich rasch an die wenig unterschiedliche neue Bierqualität.

[1]) Vgl. Weber, a. a. O., S. 55, 57; ferner F. Schoellhorn, a. a. O., S. 587, 589.

In welchem Tempo und Ausmasse bis zum Ausbruch des Weltkrieges die Zahl der produzierenden Betriebe zurückging und gleichzeitig der mittlere Ausstoss je Betrieb zunahm, ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Jahr	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion in hl	Durchschnittliche Produktion pro Betrieb in hl
1883	423	996 000	2 355
1893	318	1 522 000	4 786
1903	217	2 079 000	9 581
1913	137	2 969 000	21 672

In diesen dreissig Jahren ging die Zahl der Betriebe um 286, also um zwei Drittel des Gesamtbestandes, zurück. Wenn wir das Tempo dieser Bewegung untersuchen, so stellen wir von Jahrzehnt zu Jahrzehnt eine wesentliche Beschleunigung fest. Von 1883—1893 gehen 25 % der Betriebe ein, in den Jahren 1893—1903 sind es 32 % und im Jahrzehnt 1903/1913 sogar 37 %. Gleichzeitig hat sich die Gesamtproduktion verdreifacht. Sie steigt von rund 1 Million hl im Jahre 1883 auf 3 Millionen hl im Jahre 1913 an. Der mittlere Ausstoss je Betrieb ist gut neunmal grösser geworden. Die kleinen und kleinsten Brauereien des Jahres 1883 sind verschwunden und an ihre Stelle sind Mittelbetriebe mit einer durchschnittlichen Produktion von 22 000 hl getreten.

Noch deutlicher als aus den bereits gebrachten Angaben geht der Rückgang der kleinen Betriebe und die zunehmende Bedeutung der Grossbetriebe aus der folgenden Tabelle hervor, in der die Zahl der Betriebe und die Gesamtproduktion nach den einzelnen Grössenkategorien geordnet einander gegenübergestellt sind.

Jahr	Betriebe mit einer Produktion unter 10 000 hl		von 10 000 - 50 000 hl		über 50 000 hl		Insgesamt	
	Zahl d. Betr.	Prod. in hl	Zahl d. Betr.	Prod. in hl	Zahl d. Betr.	Prod. in hl	Zahl d. Betr.	Prod. in. hl
				absolut				
1890	313	790 000	27	390 000	—	—	340	1 180 000
1911	76	351 000	43	799 000	19	1 850 000	138	3 000 000
				in Prozenten				
1890	92	67	8	33	—	—	100	100
1911	55	12	31	26	14	62	100	100

Diese Gliederung zeigt einwandfrei, dass im Jahre 1890 die Kleinbrauereien nach der Zahl und der Produktion an erster Stelle standen. Auf die 313 Kleinbetriebe, das sind 92 % aller Betriebe, entfielen 790 000 hl oder 67 % der Gesamtproduktion. Die 27 Mittelbetriebe, das sind 8 % aller Betriebe, lieferten zusammen 390 000 hl; ihr Anteil an der Landesproduktion betrug 33 %. Grossbetriebe mit über 50 000 hl Ausstoss gab es damals überhaupt noch nicht.

Bis zum Jahre 1911 haben sich diese Verhältnisse tiefgreifend verändert. An der Zahl gemessen, haben zwar die kleinen Betriebe, trotz

einem absoluten Rückgang von 313 auf 76, einen Vorsprung behauptet: auf sie entfallen noch mehr als die Hälfte, genau 55 %, aller Betriebe. Nach dem Anteil an der Gesamtproduktion dagegen nehmen sie jetzt weitaus den letzten Rang ein. Ihre Produktion ging von 790 000 hl auf 351 000 hl zurück, und die relative Quote sank von 67 % auf nur mehr 12 %. Die Zahl der mittelgrossen Betriebe ist absolut gewachsen von 27 auf 43 und relativ von 8 % auf 31 %. Auch die Produktion dieser Gruppe konnte von 390 000 auf 799 000 hl gebracht werden. Wenn ihr Anteil an der Landesproduktion trotzdem einen Rückgang von 33 % auf 26 % aufweist, so ist dies auf eine noch stärkere Produktionszunahme der grössten Betriebe zurückzuführen. Die 19 neu aufgekommenen Grossbetriebe (14 % aller Betriebe) liefern im Jahre 1911 zusammen 1 850 000 hl, das sind 62 % der Landesproduktion. Diese Zahl zeigt mit aller Deutlichkeit, dass der Schwerpunkt der Produktion nunmehr auf einige wenige Grossbetriebe übergegangen ist.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit sind die Liegenschaftsbelehnungen und -käufe zurückgegangen. Die Brauereien brauchten die verfügbaren Mittel zu andern Zwecken. Ausserdem wurde bei Ausbruch des Krieges der Kundenschutzvertrag von 1907, wonach keine Brauerei an die Kunden einer andern durch den Schutzvertrag gebundenen Brauerei[1]) Bier liefern darf, erneuert und mit unwesentlichen Aenderungen bis heute beibehalten. Dieser Vertrag, in Verbindung mit andern Vereinbarungen, wirkte auf eine vollkommene Beseitigung der erwähnten Absatzmethoden hin. Der Wettbewerb ging auf ein Minimum zurück; er blieb auf die Absatzstellen der Aussenseiter und den Ankauf von Brauereien beschränkt. Trotzdem ist die Konzentrationsbewegung in der schweizerischen Brauindustrie nicht zum Stillstand gekommen, sondern sie hat noch an Stärke gewonnen. Dies ergibt sich schon aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der Zahl der Betriebe und der Gesamtproduktion:

Jahr	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion in hl	Durchschnittliche Produktion pro Betrieb in hl
1913	137	2 969 000	21 670
1918	102	842 000	8 255
1923	79	1 451 000	18 365
1930	59	2 610 000	44 240

Im Jahrzehnt 1913/1923 verringerte sich die Zahl der Brauereien von 137 auf 79, das ist um 43 %. Gegenüber einem maximalen jahrzehntlichen Rückgang vor dem Kriege (1903/1913) von 37 % bedeutet dies eine Beschleunigung der Entwicklung. In den sieben Jahren von 1923 bis 1930 sank die Zahl der Betriebe von 79 auf 59 zurück; das ist eine weitere Abnahme um 23 %. Im ganzen gingen in den 17 Jahren rund drei Fünftel des Bestandes, 78 Betriebe, ein. Dementsprechend liegt der

[1]) In der Folge Vertragsbrauereien genannt.

mittlere Ausstoss heute wesentlich höher als vor dem Kriege, und dies trotzdem die Gesamtproduktion zurückgegangen ist. Er beträgt im Jahre 1930 44 000 hl gegenüber 22 000 hl im Jahre 1913.

Die treibenden Kräfte dieser Bewegung sollen hier kurz dargelegt werden. Der Mangel an Rohmaterialien, namentlich an Malz, während des Krieges hat die schweizerischen Brauereien gezwungen, die Qualität des Bieres durch wiederholte Reduktion des Stammwürzegehaltes und Verwendung von Surrogaten zu verschlechtern. Zugleich musste sie infolge Vermehrung aller Unkosten die Verkaufspreise erhöhen. Diese Massnahmen hatten eine gewaltige Abnahme des Bierkonsums zur Folge. In der gleichen Richtung wirkte die Verteuerung der Lebenshaltung, welche breite Schichten der Bevölkerung zu Einschränkungen nötigte. Der Totalausstoss aller Brauereien sank von 3 Millionen hl im Jahre 1913 auf 800 000 hl im Jahre 1918. Er betrug also damals wenig mehr als ein Viertel der Vorkriegsproduktion. Die schwere Depression, welche infolge dieser Verhältnisse auf der Brauindustrie lastete, kommt in den Betriebsergebnissen deutlich zum Ausdruck. Nach den Angaben des Schweizerischen Brauerei-Bureaus konnten von 40 Aktien- und Genossenschaftsbrauereien, welche im Geschäftsjahre 1918/1919 rund 70 % der Landesproduktion an sich gezogen hatten, eine Dividende ausschütten:

im Jahre	1914/15	21 Betriebe
	1915/16	15
	1916/17	20
	1917/18	16
	1918/19	13

Im Jahre 1918/19 konnten also von den 40 Aktien- und Genossenschaftsbrauereien 27 ihr Kapital, das 56 % des Gesamtkapitals der untersuchten Brauereien betrug, nicht verzinsen.

Bei vielen Betrieben glitt der Absatz unhaltbar unter das Produktionsminimum hinab, wodurch ihre Existenzfähigkeit aufgehoben wurde. Es sind namentlich die kleinen Betriebe, die in grosser Zahl eingingen. Dies zeigt sich schon darin, dass die durchschnittliche Produktion je Betrieb heute doppelt so gross ist wie vor dem Kriege.

Nach Friedensschluss nahm die Nachfrage nur sehr langsam wieder zu, so dass im Jahre 1923 der Bierverkauf noch nicht einmal die Hälfte (49 %) des Vorkriegsstandes erreicht hatte. Erst in der allerletzten Zeit kam die Produktion der vom Jahre 1913 nahe. Infolge dieser schleppenden Besserung der Marktlage in den Nachkriegsjahren gaben viele notleidende Brauereien, die bisher durchgehalten hatten, die Hoffnung auf gute Zeiten auf und stellten den Betrieb ein. Der Konzentrationsprozess wurde durch die gut fundierten grossen Brauereien, die ihre Leistungsfähigkeit ebenfalls nur teilweise ausnützen konnten, noch dadurch unterstützt, dass sie zur Hebung der Produktion kleinere Brauereien auf-

kauften oder durch Fusion angliederten und in der Folge stillegten und deren Kunden übernahmen. Neben vielen kleinen und mittelgrossen Brauereien sind auf diese Weise auch einige grosse Unternehmungen stillgelegt worden[1]). Die Vorteile, namentlich des ganz grossen Betriebes, bewirkten also auch nach Einstellung des frühern Konkurrenzkampfes ein allmähliches Aufsaugen des kleinen Betriebstypus durch den grossen. Dies geht besonders eindringlich aus der folgenden Aufstellung hervor:

Jahr	Betriebe mit einer Produktion unter 10 000 hl		von 10 000 - 50 000 hl		über 50 000 hl		Insgesamt	
	Zahl d. Betr.	Prod. in hl	Zahl d. Betr.	Prod. in hl	Zahl d. Betr.	Prod. in hl	Zahl d. Betr.	Prod. in hl
				absolut				
1911	76	351 000	43	799 000	19	1 850 000	138	3 000 000
1930	21	115 000	23	418 000	15	2 077 000	59	2 610 000
				in Prozenten				
1911	55	12	31	26	14	62	100	100
1930	36	4	39	16	25	80	100	100

Die Betriebe mit einem Ausstoss unter 10 000 hl haben auch in dieser Periode gewaltig an Bedeutung verloren. Ihre Zahl ging von 76 auf 21 zurück, das ist um 72 %. Während im Jahre 1911 über die Hälfte aller Brauereien auf diese Grössenkategorie entfiel, machen sie heute wenig mehr als ein Drittel (36 %) aus. Die Produktion der Kleinbetriebe sank absolut von 351 000 hl auf 115 000 hl und relativ von 12 % auf 4 %. Die rückgängige Bewegung hat auch auf die Betriebe mit einem Ausstoss von 10 000—50 000 hl übergegriffen. Ihre Zahl zeigt eine Abnahme von 43 auf 23, also von 46 %. Trotzdem sind die Mittelbetriebe der Zahl nach an die erste Stelle gerückt: auf sie entfallen 1930 39 % aller Brauereien. Dagegen weist ihre Produktion eine absolute und relative Abnahme auf: sie sank von 799 000 hl auf 418 000 hl, und ihr Anteil an der Totalproduktion nahm ab von 26 % auf 16 %. Der Konzentrationsprozess erfasste selbst die Betriebe mit über 50 000 hl Ausstoss. Gegenüber 19 Grossbrauereien im Jahre 1911 bestehen 1930 nur noch 15 solcher Betriebe (Rückgang um 21 %). Infolge des weit stärkern Rückganges der kleinern Brauereien stieg die Quote der Unternehmungen mit über 50 000 hl Jahresproduktion trotzdem von 14 % auf 25 %. Während aber die Klein- und Mittelbetriebe sowohl der Zahl als auch der Produktion nach zurückgingen, konnte der Ausstoss der Grossbetriebe von 1 850 000 hl auf 2 077 000 hl gesteigert werden; ihr Anteil an der Landesproduktion stieg gleichzeitig von 62 % auf 80 %. Sie liefern heute vier Fünftel der gesamten Produktion.

[1]) Vgl. Saitzew, a. a. O., S. 18.

III. Die Kundenschutz- und Sanierungsverträge.

Die in der schweizerischen Brauindustrie seit 1880 angewandten Absatzsicherungs- und -förderungsmethoden haben in mancher Hinsicht ungünstige Rückwirkungen auftreten lassen. Als Reaktion hierauf werden verschiedene Versuche unternommen, diese Art des Wettbewerbes zu beseitigen.

Seit dem Aufkommen mehrerer grösserer Brauereien, bei denen sich die Darlehensgewährung an Wirte und der Immobilienbesitz besonders stark entwickelt hatte, verschärfte sich der Konkurrenzkampf immer mehr, so dass weniger gut fundierte Betriebe von allen Seiten eingeengt wurden und zugrunde gingen. Allein zwischen 1883 und 1908 stellten 269 Brauereien von zusammen 423 den Betrieb ein. Dieser Konkurrenzkampf hatte aber auch für die übrigbleibenden Unternehmungen Nachteile, insbesondere ein grösseres Kapitalrisiko zur Folge. Sie riskierten die in die Wirtschaften gesteckten gewaltigen ungenügend gesicherten Kapitalien, die vielen bedenklichen Darlehen und Bürgschaften. Immer und immer wieder wiesen einsichtige Brauer auf die ungesunden Verhältnisse hin und vertraten auf überzeugende Weise die Auffassung, dass nur eine „gründliche Kur" die schweizerische Brauindustrie vor dem Verderben retten könne[1]). Ihre Bemühungen, durch einen Zusammenschluss der Unternehmer Abhilfe zu schaffen, führten zunächst nicht zum Ziel. Allerdings sicherten sich in einigen Kantonen die Inhaber der grösseren Unternehmungen Kundenschutz zu[2]). Die Wirkung dieser Einzelabkommen konnte aber nicht genügen. Wohl liess sich dadurch der Konkurrenzkampf unter den Kontrahenten einstellen; über diesen Kreis hinaus musste man aber den Absatz mit den bisherigen Mitteln verteidigen und erweitern. Doch schliesslich erschien allgemein der Gewinn aus diesem Wettbewerb nicht mehr als genügendes Entgelt für das gesteigerte Risiko, und die Ansicht drang durch, dass gemeinsame Vereinbarungen eine Sanierung herbeiführen könnten. Jetzt war die Grundlage für eine grosszügige Lösung gegeben. Den letzten entscheidenden Anstoss dazu gab die Lage auf dem Flaschenbiermarkt, wo der Preis durch fortgesetzte Unterbietungen unter den des Bieres im offenen Ausschank gedrückt worden war, und die sich in der Folge ergebenden Reibungen mit den Wirten. Das Missverhältnis zwischen dem Flaschenbierpreis und dem Preis des offenen Bieres wurde auch von den Brauern als unbillige Schädigung des Wirtestandes, der durch das Aufkommen des Flaschenbieres ohnehin hart getroffen wurde, empfunden, und verschiedene Forderungen der Wirte wurden als berechtigt anerkannt. Es herrschte aber die Auffassung vor, dass eine befriedigende Regelung der Flaschenbierfrage erst dann möglich sei, wenn jedes Interesse,

[1]) Vgl. Wick, a. a. O., S. 207.

[2] Als Beispiel sei erwähnt, dass die Brauerei Hürlimann schon im Jahre 1902 mit der Brauerei am Uetliberg einen solchen Vertrag abgeschlossen hat.

durch Umgehung der getroffenen Vereinbarungen einer andern Brauerei Kunden abspenstig zu machen, ausgeschaltet sei.

Dieses Ziel ist im Jahre 1907 erreicht worden, indem zwischen den Brauereien des Kantons Zürich ein sogenannter Kundenschutzvertrag für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen wurde, den binnen kurzer Zeit beinahe alle übrigen schweizerischen Brauereien ebenfalls unterzeichneten. Er brachte einen radikalen Kundenschutz. Der grundlegende § 1 lautet: „Die Kontrahenten sichern sich gegenseitig absoluten Kundenschutz zu bis Ablauf dieses Vertrages in dem Sinne, dass kein Kontrahent an einen Kunden eines andern Kontrahenten Bier direkt oder indirekt liefert oder liefern lässt, ohne ausdrückliche Zustimmung des letztern". Für jeden vertragswidrig gelieferten hl Bier konnte eine Entschädigung von Fr. 10.— gefordert werden, selbst dann, wenn der in Frage stehende Abnehmer sich weigerte, das Bier von der bisher liefernden Brauerei zu beziehen (§§ 8—10). Damit war jeder Vertragsbrauerei ihr Kundenbesitz unbedingt gewährleistet.

Unter dem Schutze dieses eigenartigen Gebietskartells[1]) konnten in den verschiedenen Distriktverbänden[2]) Verträge zur Regelung der Lieferungsbedingungen, namentlich der Bierpreise, abgeschlossen werden. Für den Distrikt Bern/Solothurn geschah dies durch den schon erwähnten (S. 32) „Vertrag zur Sanierung der Bierverkaufsverhältnisse" vom 1. April 1908, durch welchen Minimalpreise für das Fass- und Flaschenbier und ein Flaschenpfand eingeführt wurden.

Ein weiteres Ergebnis des Kundenschutzvertrages war eine Verminderung der an Wirte zu gewährenden Darlehen und der Akquisitionsspesen, sowie die Einschränkung der Spekulation mit Wirtschaftsliegenschaften[3]). Die Anwendung der frühern Absatzmethoden gegenüber den eigenen Kunden, die ohnedies für die Dauer des Vertrages gesichert waren, erschien weniger notwendig, und bei den Abnehmern einer andern Vertragsbrauerei führte sie zunächst nicht zum Ziel, da mit der Bierlieferung erst nach Ablauf der Kundensperre begonnen werden konnte. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass rechtlich kein Hindernis bestand, diese Methoden auch jetzt noch anzuwenden.

Die Wirte waren über den kartellmässigen Zusammenschluss der Brauer geradezu erbittert, da er ihnen das Recht nahm, den Bierlieferanten frei zu wählen. Sie machten geltend[4]), dass er namentlich die finanziell

[1]) Vgl. über Kartellformen: Robert Liefmann, Kartelle, Konzerne und Trusts, S. 39.

[2]) Im Schweizerischen Bierbrauerverein bestehen folgende Distriktverbände: Basel und Umgebung, Zürich-Schaffhausen, Bern, Innere Schweiz, St. Gallen, Westschweiz. Diese Zweigvereine haben die Aufgabe, verschiedene Sonderfragen für ihr Gebiet einheitlich zu regeln.

[3]) G. Schoellhorn, Der Kundenschutzvertrag der schweizerischen Brauereien von 1907 bis 1910, S. 53.

[4]) Siehe „Protest der schweizerischen organisierten Wirte", abgedruckt bei G. Schoellhorn, a. a. O., S. 101 ff.

abhängigen Wirte allen Schikanen der Brauereien gegenüber wehrlos mache und solchen Wirten, die ihren Wirtschaftsbetrieb nur bei einem Wechsel der Biermarke rentabel gestalten oder günstig verkaufen können, empfindlichen Schaden zufüge. Sie protestierten endlich gegen die „Vernichtung der individuellen Freiheit der Wirte gegenüber den Brauereien, gegen die ohne jeden Rechtstitel erfolgte Abhängigmachung des Wirtes von seinem derzeitigen Bierlieferanten...“ Der Versuch, die Vereinigung durch Gründung von Wirtegenossenschaftsbrauereien und Förderung des Verbrauches von „kundenschutzfreiem“ Bier zu sprengen, erreichte aber das Ziel nicht[1]).

Am 30. Juni 1910 lief der Kundenschutzvertrag zufolge Kündigung ab. Vorab der Widerstand der Wirte und die Tatsache, dass einzelne Brauereien Lieferungsverträge mit fremden Kunden abgeschlossen hatten und nun mit der Bierlieferung beginnen wollten, haben seine Aufhebung veranlasst.

Trotzdem der Kundenwechsel jetzt wieder möglich war, nahm der Konkurrenzkampf nicht die ehemalige Schärfe an. Die Nachteile der frühern Absatzmethoden waren offensichtlich geworden, und zudem traten an Stelle des allgemeinen Vertrages vielfach Verträge zwischen einzelnen befreundeten Brauereien. Diese günstigen Nachwirkungen des Kundenschutzvertrages von 1907 wurden im Distrikt Bern/Solothurn durch den neuen Sanierungsvertrag vom 1. Mai 1911, abgeschlossen einerseits zwischen dem Brauereiverband Bern/Solothurn und 41 Brauereien unter sich und anderseits mit dem kantonalen Wirteverein von Bern und Solothurn, noch gefördert. Sein Zweck wird von den Vertragsbrauereien selbst wie folgt umschrieben: „... die als richtig anerkannten Massnahmen zur Sanierung des Bierhandels weiterzuführen und auszubauen, insbesondere bei Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz unter seinen Mitgliedern und der Freiheit des Wirtes in der Wahl seines Lieferanten den Auswüchsen einer ungesunden Konkurrenz zu steuern...“. Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages seien hier kurz angeführt: An alte Kundschaft darf zu den bestehenden Bedingungen weiter geliefert werden. Für Lieferungen an neue Kunden dagegen (dazu zählen: neu gewonnene Wirte und sonstige Wiederverkäufer und alle Privaten) sind für das Flaschen- und Fassbier (das an Private nur durch Wirte geliefert werden darf) Engros- und Detailpreise festgesetzt. Alle im Vertrag nicht aufgezählten Nebenleistungen zur Umgehung der Minimalpreise, „und mögen sie eine noch so geringfügige Begünstigung für den Bezüger bedeuten“, sind verboten (Art. 8). Dieses Verbot gilt auch für Versprechen, welche erst nach Ablauf des Sanierungsvertrages in Kraft treten sollen. Ueber die vorgesehenen Vergünstigungen und Nebenleistungen wie

[1]) G. Schoellhorn, a. a. O., S. 30 ff.

das Zurverfügungstellen von Eis und Eiskasten, die Einrichtung von Bierausschankvorrichtungen, die Stiftung von Ehrengaben und die Kreditgewährung sind eingehende Normen aufgestellt. Die Kreditgewährung ist folgendermassen geregelt (Art. 13): „Die Kreditgewährung in irgendeiner Form" ist nur gegenüber Wirtekunden und nur gegen Verzinsung zu mindestens 4¾ % und Sicherstellung gestattet. Als Sicherheit darf angenommen werden: „Hypothekarische Sicherheit, genügende Pfandbestellung oder reelle Bürgschaft bis zu 90 % des Verkehrswertes der Liegenschaft des Kreditsuchenden, oder bis auf Fr. 20.— per hl seines Absatzes". Bei alten Kunden ist eine Erhöhung der laufenden Kredite ebenfalls nur nach diesen Grundsätzen zulässig. „Die sämtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften usw. gelten nicht nur für die Brauerei als Firma, sondern in gleicher Weise für die einzelnen Inhaber, Direktoren, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten, sowie Drittpersonen oder Firmen, welche mit der Brauerei in verwandtschaftlichen oder finanziellen Beziehungen stehen oder bloss vorgeschoben werden". Es ist weiter ausdrücklich festgelegt, dass jede Vertragsbrauerei ohne Leistung einer Entschädigung an Kunden, welche bisher von einer andern Brauerei bedient wurden, liefern darf, sofern die frühere Lieferantin für ihre Ansprüche (inbegriffen die rückständigen Bierrechnungen) befriedigt ist, und es hatte die neu liefernde Brauerei bei der Gewinnung neuer Kunden sämtliche Bestimmungen des Vertrages zu beobachten. Um jede Uebertretung des Vertrages zu verhindern, wurden hohe Konventionalstrafen festgesetzt. Ueber die Wiederverkäufer, welche die aufgestellten Vorschriften, insbesondere die Detailverkaufspreise, nicht einhielten, konnte die Biersperre verhängt werden. Die kantonalen Wirteverbände von Bern und Solothurn verpflichteten sich, ihre Mitglieder mit allen Mitteln zu veranlassen, ihren Bierbedarf nur bei Vertragsbrauereien zu decken.

Wie aus diesen Einzelheiten ersichtlich ist, suchten die Kontrahenten den Kampf um den Kunden durch das Mittel der Preisunterbietung und der Gewährung von allerlei Nebenleistungen möglichst zu beseitigen. Hier wäre noch hervorzuheben, dass die Kreditgewährung durch Hingabe von Darlehen sowie durch Leistung von Bürgschaft kaum wirklich beschränkt wurde und irgendwelche Vorschriften über Ankauf und Pacht von Wirtschaften fehlen.

Dieser Sanierungsvertrag ist heute noch in Kraft[1]). Allerdings sind einzelne Bestimmungen durch spätere Verträge unter allen schweizerischen Brauereien aufgehoben worden; andere Bestimmungen sind in diesen Verträgen in erweitertem Umfange enthalten.

---

[1]) Mündliche Mitteilung des Sekretariates des Brauereiverbandes Bern-Solothurn.

Eine weitergehende gemeinsame Regelung der Verkaufsbedingungen erfolgte in den Kriegs- und Nachkriegsjahren. Unter dem Druck der ausserordentlichen Verhältnisse einigte sich die überwiegende Mehrzahl der schweizerischen Brauereien schon wenige Tage nach Kriegsausbruch auf einen Kundenschutzvertrag nach dem Vorbild desjenigen vom 16. Januar 1907. Dieser sogenannte „Mobilisationskundenschutzvertrag", der für die ganze Dauer der Mobilisation der schweizerischen Armee gelten sollte, unterschied sich vom alten Kundenschutzvertrag nur dadurch, dass die Entschädigung, welche bei einem eventuellen Kundenwechsel von der neu liefernden Brauerei an die bisherige Lieferant'n zu bezahlen ist, von Fr. 10.— je hl auf Fr. 20.— (bei einem Nettoverkaufspreis des Bieres von ca. Fr. 24.— je hl) erhöht wurde. Auch diesmal haben die Wirte gegen den Abschluss des Kundenschutzvertrages heftig protestiert[1]), so dass er schon am 1. April 1916 durch einen mildern Kundenschutzvertrag ersetzt werden musste, der bis heute in Kraft geblieben ist. Die Milderung kommt einmal in § 16, Absatz 3, zum Ausdruck, wonach beim Lieferantenwechsel, sofern keine akquisitorische Tätigkeit der neuen Lieferantin vorausgegangen ist und das Gesamtinteresse des Vertrages dies erfordert, die zu leistende Vergütung so festzusetzen ist, dass der neu liefernden Brauerei kein nennenswerter Nutzen und der bisher liefernden Brauerei kein nennenswerter Schaden erwächst. Die bisher für alle Fälle festgesetzte fixe Entschädigung von Fr. 20.— je hl wird also unter den genannten Voraussetzungen nicht mehr in vollem Masse gewährt. Im gemilderten Vertrag wurde ferner bestimmt, dass im vorgesehenen Schiedsgericht (bestehend aus einem Obmann und vier Richtern), sobald ihm Streitigkeiten, die unter den angeführten § 16, Absatz 3, fallen, zur Schlichtung überwiesen werden, zwei ordentliche Mitglieder durch zwei vom Vorstand des Schweizerischen Wirtevereins zu wählende Richter ersetzt werden sollen. Nach langen Verhandlungen konnte im Mai 1918 mit dem Schweizerischen Wirteverein ein Abkommen getroffen werden, in dem die Frage des Lieferantenwechsels aus wichtigen Gründen im Sinne des Kundenschutzvertrages von 1916 geregelt und das gemeinsame Schiedsgericht, das über das Vorhandensein solcher Gründe zu entscheiden hat, bestellt wurde. Als wichtige Gründe können z. B. angerufen werden (Art. 1, Absatz 3, dieses Abkommens): „Nicht bloss vorübergehende, den Absatz des Wirtes gefährdende Verschlechterung des Bieres unter die Durchschnittsqualität anderer Brauereien, Besitzwechsel (Kauf oder Miete) einer Absatzstelle (Wirtschaft), welche der bis anhin liefernden Brauerei weder finanziell noch in anderer Weise verpflichtet ist und sofern der Wirt berechtigte Veranlassung zum Bierwechsel hat etc.".

[1]) Vgl. Schmidt-Bellod, a. a. O., S. 88 ff.

Durch diese Neuerung hatte man dem Mobilisationskundenschutzvertrag die grösste unnötige Härte genommen, welche darin bestand, dass der Bierwechsel faktisch in allen Fällen ausgeschlossen war.

Der Kundenschutzvertrag (im Kanton Bern in Verbindung mit dem Sanierungsvertrag von 1911) war geeignet, das Darlehens- und Immobiliengeschäft und die Gewährung von Nebenleistungen wirksam einzuschränken. Er konnte aber diese Absatzmassnahmen nicht endgültig beseitigen. Gegen Ende des Krieges schien nun der Zeitpunkt für eine gründlichere Sanierung der Verkaufsverhältnisse gekommen: die schweizerische Brauindustrie lag schwer darnieder, die Zukunft war unsicher und jeder Versuch, die Lage zu verbessern, durfte auf die nötige Unterstützung hoffen. Der erste Anlauf wurde genommen durch den Abschluss des „Bierpreisvertrages der Schweizerischen Brauereien" vom 1. Januar 1919. Nach Art. 6 dieses Vertrages ist es in Zukunft jedem Kontrahenten verboten, „Darlehen an Abnehmer anderer Kontrahenten zu gewähren, oder Bürgschaften für solche einzugehen, oder Absatzstellen, die von solchen bedient werden, käuflich zu erwerben oder zu pachten, oder durch Darlehen, Bürgschaften, Kauf, Pacht, Einräumung von Ausnahmebedingungen oder sonstwie die Errichtung von neuen Absatzstellen zu ermöglichen...". Vertragsbrauereien, welche diese Bestimmungen übertreten, verfallen einer Konventionalstrafe von Fr. 100.— bis Fr. 20,000.—.

Eine noch bessere Grundlage für den Abbau der ungesunden Erscheinungen im Wettbewerb wurde durch den „Sanierungsvertrag der Schweizerischen Brauereien", gültig ab 1. Januar 1921, geschaffen. In diesem Vertrag ist einmal das schon im Bierpreisvertrag aufgestellte Verbot mit Bezug auf den Ankauf und die Pacht von Liegenschaften, in denen Bier eines andern Kontrahenten ausgeschenkt wird, enthalten, — dagegen sind Kauf und Pacht von Absatzstellen der eigenen Kunden weiterhin gestattet — sodann das Verbot der Gewährung von neuen Darlehen oder des Eingehens von neuen Bürgschaften auch bisherigen Kunden gegenüber und die Bestimmung, dass für bereits bestehende Belehnungen und Darlehen der Zinsfuss auf mindestens 5½ % erhöht[1]) und eine jährliche Kapitalamortisation verlangt werden müsse. In diesem Vertrag sind endlich eingehende Normen enthalten über die Bierlieferung, die Zahlungsbedingungen, das Flaschenpfand, die Eis- und Kohlensäurelieferung, die Einrichtung von Ausschankvorrichtungen und Eiskasten, und das Verbot des Einräumens von Nebenleistungen und Vergünstigungen, die geeignet sind, den Abnehmern einen besondern, im Vertrag nicht vorgesehenen Vorteil zu bieten.

Auch dieser Vertrag ist auf eine heftige Opposition der Wirte gestossen[2]). Es kam in der Folge zu langwierigen Verhandlungen zwischen

[1]) Inzwischen ist dieser Zinsfuss auf 4½ % herabgesetzt worden.

[2]) Vgl. F. Schoellhorn, Das Schweizerische Braugewerbe, seine Krise infolge des Weltkrieges und ihre Ueberwindung, S. 168—208.

den beiden Parteien, und das Ergebnis waren verschiedene Aenderungen des Sanierungsvertrages, die in dem „Vertrag zwischen dem Schweizerischen Bierbrauerverein und dem Schweizerischen Wirteverein" vom 22. Juli 1926 niedergelegt sind. Da in diesem Vertrag die Normen und Verbote des Sanierungsvertrages über Hauskauf, Pacht, Darlehen und Bürgschaften nicht berührt werden, brauchen wir hier nicht weiter auf seinen Inhalt einzugehen. Gleichzeitig wurde mit dem Schweizerischen Wirteverein ein neues „Schiedsgerichtsübereinkommen zum Kundenschutzvertrag" abgeschlossen, das sich vom Abkommen aus dem Jahre 1918 nicht wesentlich unterscheidet.

Der Sanierungsvertrag vom 1. Januar 1921, der Vertrag und das Schiedsgerichts-Uebereinkommen mit dem Schweizerischen Wirteverein, beide vom 22. Juli 1926, der Bierpreisvertrag vom 1. Januar 1919, sowie der Kundenschutzvertrag vom 1. April 1916 sind im Jahr 1931 bis Ende 1934 verlängert worden.

IV. Der Stand der Bindungen an die Brauereien im Jahre 1930.

1. Allgemeines.

Es ist zunächst hervorzuheben, dass diese Untersuchung mit Bezug auf die Bindungen an Brauereien nur die Jahreswirtschaften und davon nur die Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht und die Schenk- und Speisewirtschaften umfasst. Die andern Wirtschaften (Sommerwirtschaften, Pensionen, Konditoreien, Kaffeewirtschaften und Volksküchen) blieben unberücksichtigt, da hier eine Bindung an Brauereien praktisch nicht in Frage kommt.

Nach der Wirtschaftspatent-Zusammenstellung der Direktion des Innern bestanden im Jahre 1930 im ganzen 2550 Gasthöfe und Schankwirtschaften mit Jahrespatent. In die vorliegende Untersuchung sind davon 2492 Betriebe (1031 Gasthöfe und 1461 Schankwirtschaften) oder 98 % aller Betriebe einbezogen worden. Es fehlen nur 58 Gaststätten, in der Hauptsache Wirtschaften öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Bahnhofbuffets.

Die Frage, ob aus den erfassten 2492 Gasthöfen und Schankwirtschaften alle an Brauereien gebundenen Betriebe ausgeschieden werden konnten, wurde in den Ausführungen über die Fehlerquellen dieser Untersuchung beantwortet. Es ist dargelegt worden, dass der ermittelte Bestand an gebundenen Wirtschaften wohl nicht wesentlich vom wirklichen Bestand abweicht. Jedenfalls stellt die von uns nachgewiesene Zahl der abhängigen Gaststätten eine Minimalzahl dar.

2. Der Stand der Bindungen im Kantonsdurchschnitt.

Von den 2492 untersuchten Gaststätten des Kantons Bern sind 284 Gaststätten oder genau 11,4 % des Bestandes an Brauereien gebunden (Tab. S. 104/106 Sp. A; C; D 4, 7, 9, 10).

Bei den Schankwirtschaften sind die abhängigen Betriebe absolut und relativ häufiger als bei den Gasthöfen. Wir zählten 218 gebundene Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht, das sind 15 % der erfassten Betriebe dieser Kategorie und 66 gebundene Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht oder 6 % des Gesamtbestandes an solchen Wirtschaften. Die stärkere Bindung der Schank- und Speisewirtschaften lässt sich dadurch erklären, dass diese Wirtschaften durchschnittlich die bessern Bierverkäufer sind als die Beherbergungsbetriebe und deshalb von den Brauereien, die ihren Bierabsatz heben wollen, in erster Linie angekauft, belehnt oder auf andere Weise gebunden werden. Die nachstehenden Umsatzzahlen[1]) für zwei Schankwirtschaften und zwei Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht sind geeignet, diese typischen Verschiedenheiten im Absatz von Bier zu kennzeichnen:

Wirtschaft bei Bern	Fr.	%
Bier	17,612.—	41,9
Wein u. Liqueurs	16,149.—	38,4
Speisen	5,742.—	13,6
Zigarren	2,576.—	6,1
Total Umsatz	42,079.50	100

Restaurant im Berner Oberland	Fr.	%
Bier	18,146.35	47,3
Wein	10,864.25	28,4
Speisen	8,401.95	21,9
Zigarren	932.45	2,4
Total Umsatz	38,345.—	100

Gasthof im Kanton Bern	Fr.	%
Bier	5,533.10	6,2
Wein	20,418.90	23,0
Speisen	47,875.15	53,8
Logements u. Gar.	2,692.85	3,0
Zigarren	2,140.55	2,4
Kaffee	5,404.35	6,1
Liqueurs	1,881.30	2,1
Mineralwasser	1,649.75	1,9
Telephon	1,333.05	1,5
Total Umsatz	88,929.—	100

Passantenhotel in Basel	Fr.	%
Bier	9,638.30	9,4
Logis	36,526.35	35,6
Weine u. Liq.	16,302.90	15,9
Küche	31,932.75	31,1
Kaffee	3,918.20	3,8
Zigarren und Diverses	4,259.20	4,2
Total Umsatz	102,577.70	100

An der Brandversicherungssumme sämtlicher erfassten Wirtschaften des Kantons in der Höhe von Fr. 208,346,750.— nehmen die gebundenen Wirtschaften mit Fr. 30,050,470.—, das heisst mit 14 %, und an der Grundsteuerschatzung aller Wirtschaften von Fr. 264,975,320.— mit Fr. 45,173,150.—, also mit 17 %, teil.

Aus der Tatsache, dass auf 11,4 % gebundene Wirtschaften 14 % der Brandversicherungssumme und 17 % der Grundsteuerschatzung entfallen, können wir schliessen, dass es sich bei den gebundenen Wirtschaften um

[1]) Sie wurden der „Veröffentlichung No. 7 der Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes" entnommen (S. 15).

verhältnismässig hochwertige Objekte handelt. Die Ausdehnung der Untersuchung vom Kanton auf die Aemter und Gemeinden wird uns die Erklärung für diese Erscheinung bringen. Wir werden nämlich sehen, dass sich die gebundenen Wirtschaften grösstenteils in den städtischen Gemeinden befinden wo der Boden sehr teuer ist und grössere Ansprüche an die bauliche Ausgestaltung der Wirtschaftsräume gemacht werden.

Die Verschuldung nach dem Grundbuch beträgt für die von Brauereien abhängigen Gastwirtschaften Fr. 43,928,809 bezw. 97,2 % der Grundsteuerschatzung. Diese Belastung ist sehr hoch; immerhin ist sie nicht viel höher als diejenige aller erfassten Wirtschaften von durchschnittlich 91,3 %.

Für die Beurteilung dieser Verschuldungsziffer ist noch besonders zu beachten, dass aus den Grundbucheintragungen nicht die tatsächliche hypothekarische Belastung, sondern nur ein Annäherungswert hervorgeht (die Gründe sind auf S. 9 angeführt worden). Die wirkliche Hypothekenschuld ist schätzungsweise 5 — 8 % kleiner. Auch die andere für eine Bewertung der Verschuldung wesentliche Grösse, die Grundsteuerschatzung, ist kein einwandfreier Massstab. Allerdings wird diese Schatzung unter Berücksichtigung des Verkehrswertes festgesetzt, an dem sich die Verschuldung gut messen lässt. Auch bei der letzten Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen, die im Jahre 1920 durchgeführt wurde [1]), haben die Schatzungskommissionen auf die in den vorausgegangenen Jahren erzielten Kaufpreise abgestellt. Allerdings wurde die Grundsteuerschatzung für die Wirtschaftsliegenschaften schon 1920 unter dem Verkehrswert angesetzt, da der Monopolcharakter dieser Liegenschaften nicht in Betracht gezogen wurde. Seit dieser Revision ist eine weitere Preissteigerung für Wirtschaftsliegenschaften eingetreten, so dass sich die Preise für diese Objekte gegenwärtig durchschnittlich ganz erheblich über der Grundsteuerschatzung bewegen.

Würde man nun die kleinere tatsächliche Schuldsumme, welche auf den Gaststätten lastet, mit dem heutigen Wert dieser Liegenschaften ins Verhältnis bringen, so müsste sich eine wesentlich günstigere Verschuldungsziffer ergeben.

Wir heben noch hervor, dass von den 284 gebundenen Gaststätten 178 Gaststätten oder 63 % aller Betriebe an kantonal-bernische Brauereien gebunden sind. Die übrigen 106 Gaststätten, das sind 37 % aller Betriebe, sind von Brauereien abhängig, welche in andern Kantonen ihren Standort haben. Ungefähr die Hälfte der 106 Wirtschaftsbetriebe ist an Brauereien in Rheinfelden gebunden; die übrigen dieser Bindungen stammen von Brauereien aus Basel, Freiburg und Luzern. Von ausländischen Brauereien geht keine einzige Bindung aus. Für die Zeit vor dem Kriege konnten wir einige Wirtschaften feststellen, die von Münchner Brauereien belehnt waren.

[1]) Vgl. Dekret betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen 1919/1920.

3. Die Bindungen in den Aemtern und Gemeinden.

Die Bindungsverhältnisse in den einzelnen Aemtern sind sehr verschieden. Es betragen (nach Tabelle S. 80 ff. Sp. A; C; D 4, 7, 9, 10) für die

Amtsbezirke	Die Zahl der erfassten Gastwirtschaften	Die Zahl der an Brauereien gebundenen Gastwirtschaften absolut	in % der erfassten Betriebe
Oberhasli	29	1	3,4
Interlaken	191	22	11,5
Frutigen	66	—	—
Saanen	29	1	3,5
Obersimmental	36	2	5,6
Niedersimmental	58	1	1,7
Thun	142	10	7,0
Signau	63	3	4,8
Trachselwald	73	5	6,9
Konolfingen	74	8	10,8
Seftigen	60	5	8,3
Schwarzenburg	25	—	—
Laupen	36	—	—
Bern	280	130	46,4
Fraubrunnen	56	6	10,7
Burgdorf	94	9	9,7
Aarwangen	108	22	20,3
Wangen	80	8	10,0
Büren	50	2	4,0
Biel	149	32	21,6
Nidau	70	4	5,7
Aarberg	86	4	4,6
Erlach	33	—	—
Neuenstadt	19	—	—
Courtelary	118	3	2,5
Münster	73	2	2,5
Freibergen	61	—	—
Pruntrut	178	—	—
Delsberg	102	—	—
Laufen	53	4	7,6
Total Kanton	2492	284	11,4

Weitaus am häufigsten gebunden sind die Gastwirtschaften des Amtsbezirkes Bern. Von 280 Wirtschaften dieses Amtes sind 130 Wirtschaften oder 46,4 % von Brauereien abhängig.

Im zweiten bis fünften Rang stehen die Aemter Biel (mit 32, das sind 21,6 % gebundenen Wirtschaften), Aarwangen (22; 20,3 %), Interlaken (22; 11,5 %) und Konolfingen (8; 10,8 %).

Es ist zu beachten, dass diese 5 Aemter allein 214 gebundene Wirtschaften oder mehr als drei Viertel vom Bestand an gebundenen Wirtschaften des ganzen Kantons aufweisen.

Einen nennenswerten Anteil an gebundenen Wirtschaften haben noch folgende Amtsbezirke: Fraubrunnen (mit 6, das sind 10,71 % gebundenen Wirtschaften), Wangen (8; 10 %), Burgdorf (9; 9,7 %), Seftigen (5; 8,3 %), Laufen (4; 7,6 %) und Thun (10; 7 %).

In 11 Aemtern sind nur wenige Wirtschaften gebunden, in 8 Aemtern gar keine.

Für die Häufigkeit der Bindungen in den verschiedenen Amtsbezirken sind sicher mannigfache Einflüsse, auch solche zufälliger Natur, massgebend. Uns beschäftigt vor allem die Frage, durch welche Faktoren die auffallend häufige Bindung einzelner Aemter bedingt ist.

Ein Hauptfaktor ist offenbar das Vorkommen von Brauereien. Es fällt nämlich auf, dass die Aemter Bern, Aarwangen, Interlaken und Konolfingen, in denen sich die acht Brauereien des Kantons Bern befinden (5 sind im Amt Bern und je eine in den andern drei genannten Aemtern gelegen), neben Biel den grössten Bestand an abhängigen Wirtschaften aufweisen. Auch stammen hier die Bindungen, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervorgeht, ganz vorwiegend von den im Amt niedergelassenen Brauereien:

	Zahl der erfassten Wirtschaften	Zahl der gebundenen Wirtschaften	Davon sind gebunden durch Brauereien, die ihren Standort haben in den Aemtern Bern	Aarwangen	Interlaken	Konolfingen	i. Kt. Bern abs.	%	übr. Schweiz abs.	%
Amt Bern . .	280	130	87 (67 %)				89	69	41	31
„ Aarwang.	108	22		22 (100 %)			22	100	—	—
„ Interlak.	191	22			18 (82 %)		19	86	3	14
„ Konolfg.	74	8				6 (75 %)	6	75	2	25
Zusammen	653	182					136	75	46	25
Kanton Bern	2492	284					178	63	106	37

Man ersieht aus diesen Zahlen nochmals deutlich die Häufung von Bindungen in den vier genannten Amtsbezirken. In diesen Aemtern mit zusammen 653 Wirtschaften oder nur 26 % aller Wirtschaften des Kantons hat es 182 gebundene Wirtschaften, das sind 64 % der gebundenen Wirtschaften überhaupt. Da hiervon 136 Wirtschaften von kantonal-bernischen Brauereien abhängig sind, entfallen auf diese Konsumgebiete zugleich 76 % der 178 Bindungen, welche insgesamt von bernischen Brauereien ausgehen.

Die Tabelle zeigt ferner, dass in den Amtsbezirken Bern (67 %), Aarwangen (100 %), Interlaken (82 %) und Konolfingen (75 %) durchgehend die weitaus überwiegende Zahl der gebundenen Wirtschaften von Brauereien abhängig ist, die im betreffenden Amt ihren Standort haben.

Die starke Bindung der vorgenannten Aemter hängt also zweifellos mit dem Vorhandensein von Brauereien zusammen. Die Leiter dieser Unternehmungen waren offensichtlich bestrebt, den Absatz ihrer Produkte

möglichst im angrenzenden Gebiet zu erweitern und zu sichern, was in der Folge die von uns festgestellte Zusammenballung der Bindungen ergab. Diese Politik der Konzentration des Absatzes auf die unmittelbare Umgebung wird bekanntlich von den meisten Brauereien betrieben, da der Lokalverkauf gegenüber dem Verkauf in entfernten Absatzstätten wesentlich geringere Kosten, insbesondere keine Bahnfrachten und Depotspesen verursacht. Es besteht aus diesem Grunde auch eine nahe Beziehung zwischen Lokalverkauf und Rendite. „Je grösser dieser prozentual ist, desto grösser der Ertrag bei sonst gleichen Absatzziffern" [1]).

Der verhältnismässig grosse Bestand an abhängigen Wirtschaften in einigen Aemtern (Bern, Biel, Aarwangen, Interlaken, Burgdorf, Thun) ist sicher auch durch das Vorkommen grösserer städtischer Gemeinden bedingt. In den Städten befinden sich bekanntlich die für den Bierabsatz wertvollen Objekte. Von ihnen werden nun viele gebunden, wodurch nicht nur der Bindungsgrad der Gemeinde, sondern auch des betreffenden Amtes hinaufgedrückt wird.

Um den Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Bindungen, der Grösse und dem wirtschaftlichen Charakter der Gemeinden zu untersuchen, haben wir die Gemeinden nach dem Anteil der landwirtschaftlich Erwerbenden in folgende vier Gruppen eingeteilt:

1. Städtische Gemeinwesen = 5% der Erwerbstätigen sind in der Landwirtschaft beschäftigt;
2. Gewerblich-industrielle Gemeinwesen = 5,1—20% der Erwerbstätigen sind in der Landwirtschaft beschäftigt;
3. Gewerblich-landwirtschaftliche Gemeinwesen = 20,1—50% der Erwerbstätigen sind in der Landwirtschaft beschäftigt;
4. Landwirtschaftliche Gemeinwesen = 50,1 und mehr Prozent der Erwerbstätigen sind in der Landwirtschaft beschäftigt.

Diese vier Gemeindegruppen zeigen nun folgenden Bindungsbestand:

	Anzahl der Gemeinden	Zahl der erfassten Gastwirtschaften	Zahl der an Brauereien gebundenen Gastwirtschaften abs.	in % der erf. Betriebe
1. Städt. Gemeinden	7	489	171	35
2. Gewerblich-ind. Gemeinden	50	481	41	9
3. Gewerb.-landw. Gemeinden	190	822	52	6
4. Landwirtschaftl. Gemeinden	250	700	20	3
Zusammen	497	2492	284	11

Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, dass die Gaststätten der grossen städtischen Gemeinden tatsächlich am häufigsten gebunden sind. Von den 489 Wirtschaften dieser Gemeinden sind 171, also 35 %, von Brauereien abhängig.

Zugleich entfallen auf diese Ortschaften mehr als die Hälfte (60 %) aller Bindungen des Kantons.

[1]) F. Schoellhorn, Die Brauerei Haldengut, S. 918.

In den übrigen Gemeindegruppen tritt die Zahl der Bindungen stark zurück, und zwar um so mehr, je agrikoler, d. h. auch zumeist je kleiner die Gemeinden sind.

4. Die Arten der Bindungen.

Je nachdem die Brauerei eine Wirtschaft selbst verpflichtet hat, oder die Bindung zu ihrem Vorteil durch Dritte vollzogen wurde, unterscheiden wir direkte und indirekte Bindungen.

Im Kanton Bern überwiegen die *direkten Bindungen* bei weitem. Von den 284 in Abhängigkeit zu Brauereien geratenen Wirtschaften sind 263 Wirtschaften oder 92 % direkt und indirekt und 15 Wirtschaften, das sind 5 %, lediglich indirekt gebunden (Tabelle S. 104/106 Sp. A; C; D 4, 7, 9, 10).

Die erfassten *indirekten Bindungen* gehen aus von Bierdepositären, Brauereidirektoren, ehemaligen Brauereibesitzern und Immobiliengenossenschaften von Brauereien. Bei diesen Personen und Gesellschaften darf sicher angenommen werden, dass sie sich an Wirtschaften nur beteiligt haben, um den Bierabsatz der Brauerei, mit der sie in Verbindung standen, zu erhalten.

Interessant erscheint auch eine Einteilung der Bindungen nach ihrer rechtlichen Form. Die von uns festgestellten Bindungen wurden begründet durch Kauf, Gewährung von hypothekarisch gesicherten Darlehen, Abschluss von Bierlieferungsverträgen und Uebernahme von Bürgschaften.

Zu *Eigentum gehören den Brauereien* (direkt und indirekt) 66 Wirtschaften, das sind 2,6 % aller Wirtschaften des Kantons oder 23 % sämtlicher von Brauereien gebundenen Betriebe (Tabelle S. 104/105 Sp. Aa 1, Ac 1, Ac 5, C 1, C 2). Der Zeitpunkt der Erwerbung dieser Liegenschaften liegt in den meisten Fällen Jahrzehnte zurück. Beinahe drei Viertel der Objekte sind seit zwanzig und mehr Jahren ununterbrochen im Besitz derselben Unternehmung.

Die Brandassekuranz dieser Gaststätten beläuft sich auf Franken 7,799,070 und das rohe Grundsteuerkapital auf Fr. 11,600,850 oder 4,4 % des Grundsteuerkapitals aller Wirtschaften. Dieser Grundsteuerschatzung steht eine Grundbuchverschuldung von Fr. 7,601,823 gegenüber, so dass die prozentuale Verschuldung 65,5 % beträgt. Im Vergleich zu der Verschuldung anderer Wirtschaften (die Verschuldungsziffer aller erfassten Wirtschaften ist 91,3 %) sind die im Besitz von Brauereien stehenden Wirtschaften niedrig verschuldet.

Die Brauereiwirtschaften sind im allgemeinen wertvolle Objekte in sehr guter Verkehrslage. Während nämlich die Grundsteuerschatzung für alle Wirtschaften des Kantons im Mittel Fr. 97,000 je Betrieb ergibt, beträgt diese Schatzung für die eigenen Wirtschaften der Brauereien durchschnittlich Fr. 175,000. Ueber die geographische Gliederung dieses Grundbesitzes der Brauereien sei mitgeteilt, dass 50 Schankwirtschaften

oder drei Viertel aller eigenen Wirtschaften in der Stadt Bern und Umgebung gelegen sind. Die Häufung der Bindungen auf ein Hauptabsatzgebiet und am Standort von fünf Brauereien ist hier also besonders ausgeprägt. Der Rest dieser Schankwirtschaften verteilt sich auf eine kleine Zahl ebenfalls gewerblicher Orte: Biel (4), Langenthal (2), Laufen (2), Meiringen, Interlaken, Thun, Worb, Huttwil, Burgdorf, Münster und Dittingen (je 1).

Bei allen diesen Gaststätten ist der Eigentümerin die Bierlieferung unbedingt gesichert. Aber auch sonst gewährleistet diese Bindungsform der Brauerei grossen Einfluss auf den Betrieb des Gewerbes, ganz gleichgültig, ob sie selbst Patentträgerin ist, was im Kanton Bern nur für zwei Wirtschaften zutrifft, oder ob sie das Schanklokal vermietet hat, und der Mieter ein eigenes Wirtschaftspatent besitzt.

Ausser durch Liegenschaftsankäufe haben die Brauereien ihren Absatz auch mittels Gewährung von grundpfandgesicherten *Darlehen* auf Gastwirtschaften gefördert. Der Zahl nach steht diese Bindungsform sogar an erster Stelle. Im Jahre 1930 waren 189 Wirtschaftsanwesen, bezw. 7,6 % der erfassten Gaststätten oder 67 % der gebundenen Gaststätten, von Brauereien belehnt (Tab. S. 104/106 Sp. Aa 2, 4, 5, 7; Ab; Ac 2, 4, 7; C 3, 4, 5, 9, 10; D 4, 7, 9).

Die Brandversicherungssumme dieser Liegenschaften beträgt Fr. 19,727,200, das rohe Grundsteuerkapital Fr. 29,970,720; die gesamte hypothekarische Belastung erreichte den Betrag von Fr. 32,343,465, also 108 % der Grundsteuerschatzung. Von dieser Schuldsumme entfallen Fr. 1,710,097 (15 %) auf die Brauereidarlehen. Der durchschnittliche Betrag, der von den Brauereien auf die 189 Liegenschaften gegebenen Darlehen, ist somit Fr. 24,920. Dieser Betrag sinkt auf Fr. 21,330, wenn wir eine aussergewöhnlich hoch belehnte Wirtschaft unberücksichtigt lassen.

Die Darlehenshingabe erfolgte zumeist schon in den Vorkriegsjahren. Für die Zeit nach 1920 konnten wir immerhin über 50 Belehnungen feststellen. Es handelt sich hier in der Mehrzahl der Fälle um Kaufrestanzen, lastend auf Objekten, die noch vor wenigen Jahren einer Brauerei gehörten.

Bei Betrachtung der örtlichen Verteilung der Darlehensempfänger lässt sich auch hier deutlich die von den Brauereien angestrebte Konzentration des Absatzes erkennen: von den 189 belehnten Wirtschaftsliegenschaften sind nahezu drei Viertel, nämlich 136 Liegenschaften, in den Aemtern Bern (69), Biel (21), Aarwangen (20), Interlaken (19) und Konolfingen (7) gelegen.

Zu der Gesamtverschuldung der belehnten Wirtschaften sei noch folgendes bemerkt: Die von uns berechnete Verschuldungsziffer dieser Wirtschaften von 108 % steht nicht nur über derjenigen für alle erfassten Gastwirtschaften (91,3 %), sondern auch über der prozentualen Verschul-

dung für sämtliche von Brauereien irgendwie gebundenen Betriebe (97,2 %). Es liegt nun die Annahme nahe, dass die Kreditwilligkeit der Bierlieferanten an dieser hohen grundpfändlichen Belastung schuld sei. Dies wäre offenbar der Fall, wenn die Brauereien ganz vorwiegend die letzten Hypotheken übernommen hätten, sei es nun um den Erwerb oder den Weiterbetrieb dieser Wirtschaften zu ermöglichen. Wir konnten in der Tat feststellen, dass diese Voraussetzung wiederholt zutrifft, aber doch nicht so oft, wie wir vermutet haben. Bei den 189 finanziell abhängigen Wirtschaften sind 67 Betriebe, das ist etwas mehr als ein Drittel, im letzten Rang von Brauereien belehnt. Bei den übrigen Gaststätten lauten die letzten Grundpfandrechte auf den Eigentümer, Inhaber, Vorbesitzer oder auf andere Gläubiger. Berücksichtigen wir von den belehnten Wirtschaften nur diejenigen Betriebe, welche überschuldet sind (121), so finden wir wiederum ungefähr einen Drittel, nämlich 34 Wirtschaften, welche im letzten Rang Schuldbriefe zu Gunsten von Bierlieferanten aufweisen. Einen einwandfreien Beleg dafür, dass die Brauereien an der besonders hohen Hypothekenschuld der belehnten Wirtschaften mitverantwortlich sind, stellen die nachfolgenden Zahlen dar:

Grundpfandrechte zugunsten von Brauereien *)							
im I. Rang (innerhalb ⅔ der Grundsteuerschatzung)		im II. Rang (innerhalb des 3. Drittels der Grundsteuerschatzung)		ausserhalb der Grundsteuerschatzung		Zusammen	
Zahl der Wirtschaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirtschaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirtschaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirtschaften	Gesamtbetrag in Fr.
44	1,288,354	85	2,695,714	60	726,029	189	4,710,097

*) Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken: Jede einzelne Hypothek wurde nach den drei Rangklassen aufgeteilt und die Wirtschaft selber zu dem Betrag in der höchsten Klasse eingeordnet.

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass bei 60 Wirtschaften, das heisst bei 32 % der Objekte, die gewährten Kredite über die Schatzung hinausreichen. Von diesen Darlehen sind Fr. 726,029 durch das Grundsteuerkapital nicht mehr gedeckt. Vom Gesamtschuldenüberschuss aller 189 Betriebe in der Höhe von Fr. 2,372,745 macht dieser Betrag ebenfalls knapp ein Drittel aus. Der Hauptteil der Brauereidarlehen steht im II. Rang. Immerhin machen die Hypotheken innerhalb zwei Drittel der Schatzung über ein Viertel aller Grundpfandforderungen aus.

Die Wirte, welche von einem Bierlieferanten ein Darlehen erhalten haben, sind in ihrer wirtschaftlichen Freiheit beschränkt. Jeder Brauer bezweckt nämlich mit dem Ausleihen von Geldern nicht die Erzielung eines hohen Zinsertrages, sondern die Hebung und Sicherung des Absatzes. Aus unserem Urmaterial war für 58 Darlehensempfänger ersichtlich, dass sie sich gegenüber ihrem Bierlieferanten verpflichtet

haben, von ihm mindestens bis zur endlichen Amortisation oder Rückzahlung des Darlehens den Bedarf an Bier zu beziehen. Es kann aber mit Sicherheit angenommen werden, dass auch die andern finanziell abhängigen Wirte eine solche Bezugspflicht ausdrücklich oder stillschweigend übernehmen mussten.

Eine dritte Bindungsform stellt der *Bierlieferungsvertrag* dar. Im ganzen sind 87 Gaststätten oder 30,6 % der von Brauereien abhängigen Objekte auf diese Weise gebunden (58 zugleich belehnte Betriebe mitgezählt). Tab. S. 104/106 Sp. Aa 3, 4, 6; Ac 3, 4; C 3, 5, 7, 8, 9; D 10. Die Entstehung dieses Abhängigkeitsverhältnisses fällt mit wenigen Ausnahmen in die Zeit von 1920—1930.

Der Hauptbestandteil dieser Bierlieferungsverträge ist diejenige Bestimmung, in der sich der Wirt verpflichtet, alles in seinem Wirtschaftsbetrieb zum Ausschank kommende Bier oder einen bestimmten Teil ausschliesslich von der Vertragsbrauerei zu beziehen, und die Brauerei die Bierlieferung zugesteht.

Die näheren Bedingungen der Lieferungs- und Abnahmepflicht und die Nebenabreden sind sehr verschiedenartig.

Als Preis- und Lieferungsbedingungen sind vereinbart: „Der ortsübliche Bierpreis", „der vom Schweizerischen Bierbrauerverein festgesetzte Preis" usw.

Auch das Mindestmass der Güte des Bieres ist festgesetzt. Das Bier soll „konkurrenzfähig", „gut" sein, „den Vorschriften des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes entsprechen" usw.

In vielen Verträgen wird dem Wirt ausdrücklich verboten, seinen Betrieb einzuschränken oder einzustellen und damit den Bierbezug zu vermindern. Er muss sich verpflichten, „in der Liegenschaft stets ein Restaurant zu betreiben und in diesem Restaurant stets Bier offen zum Ausschank zu bringen", „das Hotel- und Restaurantgewerbe in bisheriger Weise fortzuführen".

Für den Fall des Ueberganges der Wirtschaft an einen andern Inhaber haben sich die Brauereien in den Bierlieferungsverträgen regelmässig Sicherungen gegen ein Abspringen des neuen Wirtes geben lassen. Der Vertragswirt musste sich verpflichten, die Bierbezugsverpflichtung „jedem Rechtsnachfolger zu überbinden", „einem allfälligen Pächter oder Käufer für die vorgesehene Dauer und bei der bestimmten Konventionalstrafe vollinhaltlich zu überbinden und den daherigen schriftlichen Ausweis der Brauerei oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu erbringen".

In der Regel pflegt man zugleich zu vereinbaren, dass der Wirt nach einer Veräusserung oder Stillegung der Vertragsbrauerei seinen Bierbedarf bei „der Rechtsnachfolgerin bezw. bei einer von der Vertragsbrauerei oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu bezeichnenden leistungsfähigen Brauerei" decken muss.

In allen von uns beobachteten Bierlieferungsverträgen ist für den Fall der Vertragsuntreue durch den Wirt eine Konventionalstrafe festgesetzt. Sie lautet häufig auf eine feste Summe von Fr. 10,000 bis 30,000 (in einigen Fällen beträgt sie das Doppelte und mehr) oder auf 10 bis 20 Fr. für jeden Hektoliter Bier, der bei einer andern Brauerei bezogen wird. Oft findet sich auch die Bestimmung, dass bei einer Vertragsverletzung die Kaufrestanz oder die gesamte Forderung der Vertragsbrauerei sofort fällig wird. Zur Sicherung der Vertragsstrafe wird dem Brauer hie und da das Recht eingeräumt, ein Grundpfandrecht an dem Grundstück des Wirtes bestellen zu lassen.

Hinsichtlich der Dauer dieser Verträge ist zu sagen, dass dieselbe auf Zeiträume zwischen zehn bis zwanzig Jahre festgesetzt ist. Es kommen aber auch Abmachungen vor wie „solange die Grundpfandschuld nicht zurückbezahlt ist" oder „solange die Brauerei Bürgin für die Grundpfandposten ist".

Da der Wirt lieber freie Hand in der Auswahl der Biersorte hat, lässt er sich auf den Abschluss eines Bierlieferungsvertrages erst ein, wenn ihm die Brauerei einen genügenden wirtschaftlichen Vorteil einräumt. Sehr häufig sind deshalb die Verträge mit einem Kreditgeschäft verbunden. Der Brauer gewährt dem Wirt ein Darlehen unter günstigeren Bedingungen als es von Banken zu erlangen ist und bedingt sich dafür eine Sicherung des Bierabsatzes in Gestalt der Bierabnahmepflicht aus. In andern Fällen ist der Bierlieferungsvertrag mit einem Kaufvertrag über eine Wirtschaft zusammengekoppelt und stellt dann einen Teil des Kaufpreises dar. Von den erfassten 87 Bierlieferungsverträgen stehen 18 mit einer Darlehensgewährung, 14 mit Grundstückveräusserungen und 40 mit beiden Vertragsarten in Zusammenhang. Nur in 15 Fällen war es nicht möglich, die zum Vertrag führenden Kräfte zu ermitteln.

Durch *Bürgschaften* ist nachweisbar nur eine Wirtschaft gebunden. Die Brauerei hat einen auf der Gaststätte lastenden Grundpfandtitel zugunsten einer Bank verbürgt. Zweifellos kommen jedoch noch weitere derartige Verpflichtungen vor[1]).

V. Spezialuntersuchung des Amtsbezirks Bern über die Bewegung der Bindungen an die Brauereien von 1900—1930.

1. Allgemeines.

Wir haben uns auch das Ziel gesetzt, den Einfluss der Kundenschutz- und Sanierungsverträge auf die Bewegung der Bindungen an Brauereien zu beleuchten. Zu diesem Zweck musste der Stand der abhängigen Wirt-

[1]) Ueber die hier vorhandene Fehlerquelle vgl. S. 22.

schaftsbetriebe beim Abschluss und nach Ablauf dieser Verträge ermittelt werden. Nach Feststellung dieser Zahlen war es dann leicht, die Tendenz der Bindungsbewegung in den Jahren der freien Konkurrenz und während der Dauer des kartellmässigen Zusammenschlusses der Bierbrauer aufzudecken und zu vergleichen. Diese Sondererhebung brauchte aber nicht notwendig den ganzen Kanton zu berücksichtigen. Sie konnte sich vielmehr auf ein Teilgebiet beschränken, sofern die Gewähr bestand, dass hier die Veränderungen in der Zahl der Bindungen wenigstens annähernd gleichgerichtet sind wie im Kantonsdurchschnitt.

Ein Gebiet, welches diesen Anforderungen offenbar genügt, ist das Amt Bern.

Wie wir dargetan haben, sind hier im Jahre 1930 nahezu die Hälfte (46 %) sämtlicher gebundenen Gaststätten des Kantons gelegen. Eine ähnliche Häufung von Bindungen hat nun sicher während der ganzen Untersuchungsperiode bestanden, da ja dieser Bezirk schon früher Sitz mehrerer Bierbrauereien und auch immer ein Hauptkonsumgebiet war. Bei einer solchen Masse an Bindungen, die zudem von verschiedenen Bierlieferanten ausgehen, ist aber die Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass eine zielbewusste Aenderung der von den Brauereien im Kanton Bern angewandten Absatzpolitik auf die Bewegung der Bindungen einwirkt, während rein zufällige Einflüsse sich gegenseitig aufheben oder zum mindesten kaum sichtbar werden.

Für die Auswahl dieses Amtes war auch folgender Faktor ausschlaggebend: wie sich bei entsprechender Aufarbeitung des Urmaterials für die Statistik über den gegenwärtigen Stand der Bindungen mit genügender Genauigkeit ergab, verläuft die zahlenmässige Entwicklung der abhängigen Wirtschaften in den Aemtern Bern, Biel, Aarwangen und Interlaken in derselben Richtung. Da nun auf diese vier Gebiete die grosse Mehrheit aller Bindungen im Kanton Bern entfallen (im Jahre 1930 beinahe 75 %), sind die Veränderungen ihrer Bindungsverhältnisse massgebend für das Gesamtresultat. Es darf infolgedessen auch angenommen werden, dass die Veränderungen in der Häufigkeit der gebundenen Wirtschaften im Amt Bern übereinstimmt mit der des ganzen Kantons.

Nun konnte aber auch im Amt Bern nicht jede Bindungsart in die Sonderuntersuchung einbezogen werden. Die Bürgschaften und Bierlieferungsverträge kamen hier nicht in Betracht, da ihre Entstehungsdaten oft nicht angegeben waren. Die mangelnde Berücksichtigung der Bürgschaften ist zwar ohne Bedeutung, da es sich nur um ganz wenige Fälle handelt. Auch die Nichterfassung der Bierlieferungsverträge setzt den Wert der Sondererhebung nicht wesentlich herab; denn es ist zu bedenken, dass die Bierlieferungsverträge meist mit einer Darlehenshingabe des Brauers verbunden sind (vgl. Seite 58), und dass es für die hier verfolgten Zwecke genügt, wenn dieses zweite Glied der Doppelbindung erfasst wird.

2. Die Ergebnisse der Spezialuntersuchung.

Zu Beginn dieses Abschnittes sei nochmals kurz auf die verschiedenen Kundenschutz- und Sanierungsverträge und ihre mögliche Wirkung hingewiesen. Sowohl im Kundenschutzvertrag von 1907 (in Kraft von 1907 — 1910), als auch im Mobilisationskundenschutzvertrag (1914 bis 1916) und im gemilderten Kundenschutzvertrag von 1916 (bis heute in Kraft) fehlen Bestimmungen über Liegenschaftsankäufe und -belehnungen. Da aber während der Dauer der Schutzverträge durch finanzielle Beihilfe und Liegenschaftenkäufe keine neuen Absatzstellen gewonnen werden konnten, liegt die Vermutung nahe, dass auf diese Hilfsmittel verzichtet wurde. Durch den Sanierungsvertrag von 1921 ist dann der Kauf oder die Pacht von Liegenschaften, in denen Bier einer andern Vertragsbrauerei ausgeschenkt wird, sowie jede Neu- oder Mehrbelehnung von Wirtschaften ausdrücklich verboten worden. Ausserdem mussten sich die Kontrahenten verpflichten, bei allen bestehenden Belehnungen eine jährliche Kapitalamortisation zu verlangen, unter billiger Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners.

Die nachstehende Uebersicht zeigt zunächst die tatsächlichen Veränderungen im Bestand an eigenen Wirtschaften von Brauereien

Jahr	Zahl der im Besitze von Brauereien gestandenen Wirtschaftsliegenschaften	von - bis	Zunahme (+) Abnahme (—) Absolut		%	
1900	35					
1907	56	1900—1907	+ 21		+ 60	
1910	59	1907—1910	+ 3	17	+ 5	30
1914	73	1910—1914	+ 14		+ 24	
1921	69	1914—1921	— 4		— 5	
1930	50	1921—1930	— 19		— 28	

Von 1900 bis 1914 hat sich die Zahl der eigenen Wirtschaften von Brauereien mehr als verdoppelt. Die Zunahme ist während der ersten Hälfte dieser Periode, also in den Jahren des an Schärfe stets gewinnenden Konkurrenzkampfes unter den Brauereien bis zum Abschluss des Kundenschutzvertrages von 1907, am stärksten, nämlich 21 Liegenschaften oder 60 %. In den folgenden sieben Jahren ist der Einfluss des Kundenschutzvertrages deutlich erkennbar. Der Liegenschaftenbesitz wächst zwar weiter an, aber bedeutend langsamer, namentlich während der Dauer des Kundenschutzes von 1907—1910. Insgesamt beträgt die Zunahme von 1907 — 1914 17 Wirtschaften, das sind 30 %. Im Jahre 1914 hat der Bestand an eigenen Gaststätten das Maximum von 73 Liegenschaften erreicht. Unter dem Einfluss der neuen Kundenschutzverträge und besonders des Sanierungsvertrages von 1921 wurde dieser Immobilienbesitz nicht unerheblich abgebaut [1]), so dass er im Jahre 1930 kleiner ist, als bei Abschluss des Kundenschutzvertrages von 1907.

[1]) Verhältnismässig noch stärker wurde der Liegenschaftenbesitz im Amt Biel abgestossen. Er betrug hier im Jahre 1914 mindestens 17, im Jahre 1921 mindestens 13 und 1930 noch 4 Wirtschaften.

Weit geringer war die Einwirkung der Brauerverträge auf die Darlehensgewährung.

Jahr	Zahl der von Brauereien belehnten Gaststätten	von - bis	Zunahme Absolut	%	Gesamtbetrag d. grundpfandgesicherten Darlehen in Fr.	Zunahme Absolut	%
1900	15				314,380		
1907	25	1900—1907	10	67	508,349	193,909	61
1910	36	1907—1910	11 } 18	44 } 72	654,826	146,477 } 605,941	29 } 119
1914	43	1910 -1914	7 }	20 }	1,114,290	459,464 }	70 }
1921	61	1914—1921	18	42	1,911,889	797,599	72
1930	69	1921—1930	8	13	3,010,532	1,098,643	57

Die Zahl der belehnten Wirtschaftsanwesen nahm ununterbrochen zu [1]). Immerhin hat sich die Intensität der Vermehrung seit Abschluss des Sanierungsvertrages von 1921 deutlich verringert. Die Bestandeszunahme betrug von 1900 — 1907 67 %, von 1907 — 1914 72 %, von1914 bis 1921 42 %, und in den 9 Jahren von 1921 — 1930 nur 13 %. Eine vollständige Stagnation im Bestand dieser Bindungen ist nach 1921 deshalb nicht eingetreten, weil die Brauereien eigene Wirtschaften verkauft haben und die Kaufrestanz vorläufig stehen liessen.

Auch der Gesamtwert der Darlehen nimmt ständig zu. Die relativen Zahlen lassen aber für die Zeit nach 1914 ebenfalls einige Zurückhaltung in der Darlehensgewährung erkennen. Diese Beschränkung tritt besonders nach 1921 in Erscheinung, wenn man eine seit 1929 ausserordentlich hoch belehnte Wirtschaft unberücksichtigt lässt: die Zunahme in den Jahren 1921 — 1930 sinkt dann von Fr. 1,098,643 auf Fr. 398,643, also auf 21 %.

Abschliessend wollen wir noch einen zusammenfassenden Blick auf die Entwicklung der beiden Hauptbindungsarten werfen.

[1]) Vgl. auch die Bewegung dieser Bindungen in den nachstehenden Aemtern:

	Zahl der von Brauereien belehnten Gaststätten	Gesamtbetrag der grundpfandgesicherten Darlehen in Fr.
Amt Biel		
1900	5	53,150
1907	23	256,256
1910	26	296,256
1914	32	420,634
1921	34	470,438
1930	21	381,450
Amt Aarwangen		
1900	4	56,170
1907	9	97,170
1910	10	110,170
1914	19	171,570
1921	20	194,070
1930	21	199,070
Amt Interlaken		
1900	0	0
1907	3	50,150
1910	5	70,150
1914	9	103,150
1921	13	155,467
1930	19	305,306

Jahr	Zahl der von Brauereien angekauften und belehnten Wirtschaftsliegenschaften	von - bis	Zunahme (+) Abnahme (—) Absolut		%	
1900	50					
1907	81	1900—1907	+ 31		— 62	
1910	95	1907—1910	+ 14	} 35	+ 17	} 43
1914	116	1910—1914	+ 21		+ 22	
1921	130	1914—1921	+ 14		+ 12	
1930	119	1921—1930	— 11		— 9	

Der Bestand an Bindungen nimmt bis 1921 zu. Die Vermehrung ist aber seit 1914 absolut und relativ wesentlich kleiner. Unter dem Einfluss des Sanierungsvertrages von 1921 schlägt die Richtung dieser Bewegung um; die Zahl der Bindungen nimmt nun langsam ab.

C. Die Bindungen an die Weinhändler.

I. Die Organisation des Weinvertriebes in der Schweiz.

Der direkte Austausch des Weines zwischen Produzenten und Konsumenten ist nur in den Rebgebieten von Bedeutung. In allen andern Verbrauchsgebieten wird der Absatz regelmässig von besondern Vermittlungsorganen besorgt. In unserem Lande ist diese Vermittlungstätigkeit vor allem deshalb notwendig, weil $^2/_3$ bis $^3/_4$ des Bedarfs mit fremden Weinen gedeckt werden muss, und der eigene Weinbau sich auf wenige hiefür besonders geeignete Standorte beschränkt.

In den gesamten Weinvertrieb (Import des Fremdweines, Aufkauf des Inlandweines, Lagerung, Behandlung und Verkauf des Weines) teilen sich in der Schweiz die folgenden Organe [1]):

1. Der Importweinhandel,
2. der Landweinhandel,
3. der kombinierte Weinhandel,
4. die Produzentengenossenschaften,
5. die Kleinverkaufsstellen,
6. die Gastwirtschaften.

Der *Importweinhandel* vermittelt die Fremdweine an die Land- und Fremdweinhandlungen, an die Konsumvereine usw. Ein direkter Verkauf an Wirte, Spezereihändler und Private kommt nur ausnahmsweise vor. Er übernimmt den Wein vom Exporteur und der auswärtigen Einkaufsorganisation meist auf feste Rechnung oder besorgt den Einkauf mit Hilfe von eigenen Niederlassungen im Produktionsgebiet. Gelegentlich tritt er auch als Agent von Weinexportfirmen des Auslandes auf. Der Fremdwein geht zum grössern Teil direkt vom Ausland an die schweizerischen Abnehmer über; der Rest wird in den eigenen Kellereien des Importeurs oder in öffentlichen Lagerhäusern aufbewahrt.

In neuerer Zeit versuchen die ausländischen Produzenten unsern Absatzmarkt durch Einrichtung von Agenturen und Niederlassungen direkt zu erschliessen. Nicht selten wenden sich auch die schweizerischen Wein-

[1]) Vgl. Veröffentlichung No. 7 der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, S. 11 ff; ferner Schauwecker, Der schweizerische Weinhandel unter dem Einfluss der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik, S. 89 ff.

händler unmittelbar an die Organe des kollektivierenden Handels des Auslandes. Diese Umgehung des internationalen Zwischenhandels kommt aber nur im Verkehr mit den benachbarten Gebieten von Jtalien und Frankreich in Frage.

Die Vertreter des *Landweinhandels*, d. h. des ausschliesslich Landwein vermittelnden Handels, sind die Weinaufkäufer, die Weinmakler und die eigentlichen Landweinhändler. Der Weinaufkäufer tritt hauptsächlich dort auf wo kleine Weinbauernbetriebe vorherrschen (Wallis). Er übernimmt die unbedeutenden Ernteerträge dieser Rebbauern und besorgt die Kelterung und den Verkauf an andere Händler. Im Unterschied zum Aufkäufer, der Eigenhändler ist, handelt der Makler in fremdem Namen und für fremde Rechnung. Als Verkäufer treten mit ihm namentlich die Weinbauern, die Aufkäufer und Winzergenossenschaften und als Abnehmer die Land- und Fremdweinhändler in Verbindung. Er unternimmt in ihrem Interesse Reisen und sorgt für die Verladung und Versendung der vermittelten Ware. Der eigentliche Landweinhändler betreibt im Gegensatz zum Makler Eigenhandel, und vom Aufkäufer unterscheidet er sich dadurch, dass er seine Einkäufe nicht auf ein engbegrenztes Gebiet beschränkt, sondern Weine aus verschiedenen Gegenden bezieht. Es ergibt sich bei ihm bereits eine gewisse Kombinierung: wir finden in seinen Kellern eine Auswahl von Landweinen. Als Kunden treten mit dem Landweinhändler andere Händler, besonders aber Wirte und Private in Verkehr.

Der *kombinierte Weinhandel* ist die verbreitetste Form des Weinhandels. Wir finden in dieser Gruppe vor allem die Handelsunternehmungen, welche sowohl Land- als auch Fremdwein umsetzen und den Engros-, wie Migros- und Detailhandel betreiben. Diese Vermittler kaufen die Weine vom Importeur und von den Organen des Landweinhandels und setzen sie in der Hauptsache an Wirte, Kleinverkaufsstellen und Private ab.

Die Zahl der *Produzentengenossenschaften* ist in unserem Lande verhältnismässig klein geblieben. Die Erhebung des Schweizerischen Bauernsekretariates über den Stand des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens im Jahre 1930 ergab folgende Anzahl örtlicher Vereinigungen der Weinbauern [1]):

Kantone	Total	Bekannte Mitgliederzahlen	Gründungsjahre: vor 1900	1900/09	1910/19	1920/29	1930
Zürich	5	294	2	1	—	2	—
Bern	1	233	1	—	—	—	—
Glarus[2])	1	10	—	—	—	—	—
Solothurn . . .	1	30	—	—	—	—	—
Basel	1	90	—	—	—	1	—
Schaffhausen . .	1	37	—	—	—	1	—
St. Gallen . .	10	640	—	2	1	7	—
Graubünden . .	2	197	—	1	—	1	—

[1]) Vgl. Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates No. 102, S. 65.
[2]) Von dieser Genossenschaft ist das Gründungsjahr nicht bekannt.

Kantone	Total	Bekannte Mitgliederzahlen	Gründungsjahre: vor 1900	1900/09	1910/19	1920/29	1930
Aargau[1]) . . .	7	402	1	—	—	5	—
Thurgau . . .	1	25	—	—	—	1	—
Tessin	1	—	—	—	1	—	—
Waadt	21	1709	4	7	4	6	—
Wallis	11	563	2	5	2	—	2
Neuenburg . . .	3	94	3	—	—	—	—
Genf	1	7	—	1	—	—	—
Zusammen 1930	67	4331	13	17	9	24	2
„ 1920	49	3557					
„ 1910	50	2744					

Nach der eidgenössischen Betriebszählung vom 22. August 1929 bestanden damals 41 802 Landwirtschaftsbetriebe mit Rebareal, und die Zahl der ausschliesslich im Rebbau beschäftigten Personen betrug nach der Volkszählung von 1920 insgesamt 4908. Die Weinbaugenossenschaften umfassten somit im Jahre 1920 erst einen kleinen Teil der Weinbaubetriebe und der im Rebbau erwerbstätigen Personen.

Das Tätigkeitsgebiet dieser Vereinigungen ist sehr verschiedenartig. Die einen befassen sich nur mit der fachlichen Weiterbildung der Mitglieder oder der Vermittlung von Rohstoffen. Andere beschränken sich auf das gemeinsame Keltern und Lagern des Weines und die Schaffung von zweckmässigen Einrichtungen dazu. Eine dritte Kategorie endlich hat auch den genossenschaftlichen Verkauf des Weines aufgenommen. Unter dem Einfluss der Absatzkrise haben sich in den letzten Jahren die Bestrebungen der Produzenten nach einer gemeinsamen Verwertung der Produkte verstärkt. In den Kantonen Genf, Waadt, Wallis und Tessin wurden in neuester Zeit mehrere grosse Genossenschaftskellereien errichtet, die in erster Linie das Keltern, Lagern und die Bereitstellung des Weines zum Verkauf besorgen. Für den Absatz treten sie in der Hauptsache mit dem Weinhandel in Verbindung. Einige Genossenschaften dringen aber im Verteilungswege weiter vor und wenden sich an die Kleinverkaufsstellen, die Gastwirte und sogar an die Konsumenten.

Die *Kleinverkaufsstellen* beschäftigen sich in der Hauptsache mit dem Vertrieb von Massenweinen „über die Gasse". Sie beziehen die Weine von den kombinierten Weinhandlungen, von Privatimporteuren oder häufig direkt aus dem Produktionsgebiet und setzen sie in kleinen Mengen an die Konsumenten ab. Die Gruppe umfasst vor allem die Verkaufsläden der Konsumvereine, die andern Lebensmittelhandlungen und auch verschiedene landwirtschaftliche Genossenschaften.

Der Kleinhandel mit Wein in Quantitäten unter zwei Liter wird von den Kantonen seit Jahrzehnten besteuert und beschränkt. Nach dem bernischen Wirtschaftsgesetz ist für den Betrieb des Kleinhandels mit

[1]) Von einer Genossenschaft ist das Gründungsjahr nicht bekannt.

geistigen Getränken der Besitz eines Wirtschaftspatentes oder eines besonderen Verkaufspatentes erforderlich. Die Erteilung des Kleinverkaufspatentes ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Es wird insbesondere nur erteilt, wenn für eine solche Absatzstelle ein Bedürfnis vorliegt. Für das Patent hat der Inhaber eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche der Grösse des Umsatzes entsprechen soll.

Der Weinverkauf über die Gasse in Mengen über zwei Liter dagegen war bisher für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft von jeder Steuer und Einschränkung befreit. Seit der Revision der Verfassungsartikel betreffend das Alkoholwesen vom 6. April 1930 besteht jedoch die Möglichkeit, auch diesen Verkauf allgemein verbindlich zu regeln. Allerdings wird man ein eigentliches Grosshandelspatent für nicht gebrannte geistige Getränke nicht einführen können. Die Kantone könnten die Grenze für die patent- und gebührenpflichtige Ausübung des Handels mit nicht gebrannten Wassern von zwei auf zehn Liter erhöhen und entsprechend die verschärfte Aufsicht und die Bestrebungen zur Einschränkung der Kleinverkaufsstellen bis zur Verkaufsmenge von 10 Liter durchführen [1]).

Die Zahl der Kleinverkaufsstellen hat sich im Laufe der Zeit stark vermehrt. Dies trifft insbesondere für die Verkaufsstellen in Mengen von zwei Liter und darüber zu. Die sogenannten „Zweiliterwirtschaften" sind namentlich dort aufgekommen, wo der Kleinverkauf unter zwei Liter hohen Taxen unterstellt wurde. Leider lässt sich die Bewegung im Bestand der patentpflichtigen und freien Kleinverkaufsstellen nicht zahlenmässig feststellen. Heute dürfte ihre Zahl in der ganzen Schweiz ungefähr 10 000 betragen.

Ueber den gesamten Umsatz der Kleinverkaufsstellen unter und über zwei Liter sind wir ebenfalls nicht orientiert. Bei den nachstehenden vier Betrieben entwickelte sich der Weinverkauf wie folgt:

Verband schweizerischer Konsumvereine:

	Verkauf von Wein allein			Verkauf von Limonaden, Mineralwasser, Obstweine und Most, Weine, alkoholfreie Weine
Jahr	hl	Fr.	Jahr	Fr.
1905	16 000	493,000		
1910	24 310	903,800	1913	1,117,400
1915	22 430	943,000	1920	4,809,400
1920	48 081	4,520,000	1929	6,084,200

Allgemeiner Konsumverein Basel:

Jahr	hl	Weinverkauf Fr.	
1900	12 300	607,700	
1915	17 200	993,600	
1930	22 702 (davon 3800 hl Obstwein)	2,468,800	(Erlös für 3800 hl Obstwein inbegriffen)

[1]) Vgl. Bericht der Direktion des Innern des Kantons Bern an den Regierungsrat über die Grundlagen der neuen Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom Jahre 1931, S. 48.

Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur

Jahr	Weinverkauf hl
1900	1 493
1905	4 000
1910	6 200
1915	4 372
1920	5 917
1925	15 000
1930	18 043

„Union" Schweizerische Einkaufsgesellschaft Olten

Jahr	Weinverkauf hl
1925	8 260
1929	12 300

Nach diesen Zahlen nimmt der Weinabsatz dieser Unternehmungen beinahe ununterbrochen zu. Nach allgemeinen Beobachtungen verkaufen auch die andern Kleinverkaufsstellen heute mehr Wein über die Gasse als in früheren Jahren. Diesen Erfolg haben sie vor allem durch Tiefhaltung der Preise und zweckmässige Bereitstellung des Angebotes erzielt.

Ein weiteres wichtiges Organ des Weinvertriebes ist das *Gastwirtschaftsgewerbe.* Der Weinkonsum in den Gaststätten ist allerdings in den letzten Jahren zu Gunsten des Verbrauches im Privathaushalt zurückgegangen. Nach Angaben von Fachleuten wird heute nur noch ungefähr ein Drittel des Weines in den Wirtschaften getrunken. Bei den einzelnen Gaststätten ist die Grösse und Art des Weinvertriebes je nach dem Charakter und der Lage des Betriebes ausserordentlich verschieden. Eine gute Weinwirtschaft kann in der Westschweiz jährlich 10 000 bis 20 000 Liter und in der Zentral- und Ostschweiz 5000 — 10 000 Liter Wein umsetzen. Die kleinen Wein- und Bierrestaurants in der deutschen Schweiz haben einen Umsatz von zirka 1000 Liter.

Die grösseren Weinverkäufer unter den Wirten kaufen den Wein im Herbst für das ganze Jahr und womöglich aus erster Hand ein. Infolge der weitgehenden Aufteilung des Weinvertriebes in die verschiedenen Sorten, Jahrgänge usw. ziehen es aber viele Wirte vor, den jeweiligen Bedarf in kleinsten Mengen beim Weinhändler zu decken.

II. Die Sicherung der Absatzstellen als Verteidigungsmittel im Konkurrenzkampf.

Die Organe des Weinvertriebes, bei denen die Gastwirte in der Hauptsache ihren Bedarf decken, also die eigentlichen Landweinhandlungen und die kombinierten Weinhandlungen, haben mit zunehmenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese Entwicklung ist das Ergebnis des Zusammenwirkens recht verschiedenartiger Momente, von denen wir den seit Jahrzehnten anhaltenden Rückgang des Weinverbrauches an die erste Stelle setzen möchten: Der Totalkonsum von Traubenwein [1]) sank von 2 850 000

[1]) Vgl. E. W. Milliet, a. a. O.

Hektoliter im Durchschnitt der Jahre 1893/1902 auf 2 583 500 hl in den Jahren 1903/1912; während des Krieges (1913/1922) fiel er auf 2 079 250 hl und 1923/1925 erreichte er noch 2 061 182 hl, das sind 72 % des Bestandes in den neunziger Jahren. Viel stärker als der Gesamtverbrauch ist die Konsumquote pro Kopf der Bevölkerung zurückgegangen, indem die Volkszahl grösser wurde. 1893/1902 betrug diese Quote 89 Liter, 1903/1912 71 Liter und 1913/1922 nur noch 54 Liter. Wider Erwarten setzte sie auch in den nächsten Jahren ihren Abstieg fort. Heute wird die Kopfquote auf 47 Liter geschätzt, also auf ungefähr die Hälfte (53 %) des Bestandes zu Anfang dieses Jahrhunderts. Diese Abnahme des Weinkonsums, die den Weinhandel schwer schädigt, wird man einmal durch die Preisgestaltung des Weines, den Einfluss der Sport- und Abstinenzbewegung, sowie durch die Veränderungen in der Lebensweise und den Rückgang der inländischen Weinproduktion erklären können. In den Kriegs- und Nachkriegsjahren waren ferner von Bedeutung die zeitweise sehr grosse Arbeitslosigkeit, der Rückgang des Fremdenverkehrs und andere Krisenerscheinungen.

Die so entstandene Lage des Weinhandels wurde durch eine Verschiebung im Verbrauchsort des Weines noch verschärft. Während nämlich früher der grösste Teil des Weines in den Gastwirtschaften getrunken wurde, steht heute der Weingenuss im Privathaushalt an erster Stelle. Parallel mit dieser Entwicklung ging der Weinvertrieb allmählich an die Konsumvereine und andere Kleinverkaufsstellen über, die ihren Bedarf unter Umgehung des Handels, durch Vermittlung von Einkaufszentralen, soweit möglich im Produktionsgebiet decken.

In der gleichen Richtung wirken übrigens noch andere Momente, wie die Bestrebungen, den Absatz vom Produzenten direkt an den Konsumenten vorzunehmen, ferner der Wettbewerb des unlautern Handels, der minderwertige und auf mannigfache Art gefälschte Weine zu sehr niedrigen Preisen anbietet, und namentlich die Ueberfüllung im Weinhandel. Dass die Zahl der Weinhandlungen relativ hoch ist, geht auch aus den nachstehenden Ergebnissen der Betriebszählung von 1929 hervor:

	Schweiz		Kanton Bern	
	Zahl der Betriebe	Beschäftigte Personen	Zahl der Betriebe	Beschäftigte Personen
Grosshandel mit Wein	930	3924	132	549
Grosshandel mit Spirituosen. . .	55	211	14	69
Kleinhandel mit Wein, Spirituosen, Most, alkoholfreien Getränken	477	849	30	52

Alle diese Faktoren bilden die Ursache eines scharfen Konkurrenzkampfes unter den einzelnen Weinhandlungen. Um ihren Absatzmarkt zu verteidigen, unterboten sie sich gegenseitig im Preise; ferner gewährten sie immer günstigere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen; in neuerer Zeit wurden auch in steigendem Masse Bürgschaftsverpflichtungen über-

nommen und Wirtschaften belehnt und angekauft. Allerdings haben sich diese Absatzmethoden im Weinhandel weniger stark entwickelt als etwa unter den Brauereien. Die Gründe sind offenkundig: einmal verfügt nur ein sehr kleiner Teil der Weinhändler über die hiefür notwendigen Kapitalien; in vielen Wirtschaften wird überdies eine grosse Zahl von verschiedenen Weinsorten umgesetzt, so dass der Weinhandel nur bei einer weitgehenden Kombinierung im eigenen Betrieb mit Erfolg an eine Sicherung herantreten kann; in andern Wirtschaften ist der Weinkonsum so gering, dass die Vorteile einer Absatzsicherung in keinem Verhältnis mehr zu den damit übernommenen Risiken stehen würden.

III. Der Stand dieser Bindungen im Jahre 1930.

1. Allgemeines.

Die Statistik über die Bindungen an Wein- und Liqueurhändler schliesst dieselben Gruppen von Gaststätten ein wie die Erhebung über die Bindungen an Brauereien, nämlich 1031 Jahreswirtschaften mit Beherbergungsrecht (99% dieser Gaststätten) und 1461 Jahreswirtschaften ohne Beherbergungsrecht (97 % aller Gaststätten dieser Art) oder insgesamt 2492 Betriebe. Die Sommerwirtschaften, Pensionen, Konditoreien, Kaffeewirtschaften und Volksküchen konnten auch hier unberücksichtigt bleiben, da sie nur einen verhältnismässig geringen oder gar keinen Weinabsatz haben und deshalb von vorneherein angenommen werden darf, dass sie im ganzen von den Weinhändlern unabhängig sind.

Hier ist auch nochmals darauf hinzuweisen, dass solche Wirte, für die ein Weinhändler Bürge ist, oder die von einem Weinhändler ein Darlehen ohne grundpfändliche Sicherstellung erhalten haben, nicht erfasst werden konnten. Die von uns nachgewiesene Zahl der gebundenen Wirtschaften ist deshalb gegenüber der Wirklichkeit zu klein. Wie gross dieser Unterschied ist, kann aber nicht zahlenmässig angegeben werden. Sehr wahrscheinlich ist er ziemlich bedeutend, namentlich infolge der Nichtberücksichtigung der Bürgschaften.

2. Der Stand der Bindungen im Kantonsdurchschnitt.

Im Kanton Bern sind 109 Wirtschaften, das sind 4,4 % der erfassten 2492 Betriebe, an Wein- und Liqueurhändler gebunden (Tab. S. 105/106 Sp. B, C, D 5).

Untersucht man die Bindungsverhältnisse bei den einzelnen Wirtschaftskategorien, so ergibt sich, dass 74 Schankwirtschaften, also 5 % aller Gaststätten dieser Art, und 35 Gasthöfe, das sind 3 % des Bestandes, von den Wein- und Liqueurlieferanten abhängig sind. An diese Lieferanten sind somit, wie an die Brauereien, absolut und relativ mehr Schank-

und Speisewirtschaften gebunden. Offenbar haben diese Wirtschaften im Durchschnitt nicht nur den grössern Bier- sondern auch Weinabsatz.

Der mittlere Wert der an die Wein- und Liqueurhändler irgendwie gebundenen Betriebe entspricht ziemlich genau dem Durchschnittswert aller erfassten Gaststätten. Auf die 109 Weinwirtschaften oder 4,4 % aller Wirtschaften entfällt eine Brandversicherungssumme von Franken 8,111,310, d. h. 3,9 % der Brandassekuranz sämtlicher beobachteter Betriebe und ein Grundsteuerkapital von Fr. 11,487,275, also 4,3 % der Gesamtschatzung.

Die prozentische Verschuldung dieser Wirtschaften dagegen steht über dem Durchschnitt von 91,3 %. Nach dem Grundbuch lastet auf ihnen eine Hypothekarschuld von Fr. 11,248,727, so dass die Verschuldungsziffer 97,9 % beträgt.

Die Gesamtzahl der an den 109 Bindungen beteiligten Wein- und Liqueurhändler beläuft sich auf 61. Diese Gegenüberstellung ergibt, dass ein einzelner Lieferant nur sehr wenige Gaststätten gebunden hat. Immerhin sind von einer Weinhandlung 21, von einer andern 9 und von drei Weinlieferanten je 4 Gastwirtschaften abhängig.

Hier sei auch mitgeteilt, dass von den 109 abhängigen Wirtschaften 6 Betriebe an Liqueurfabrikanten und -händler und 103 an Wein- oder Wein- und Liqueurhändler gebunden sind. Mit Bezug auf den Standort dieser Lieferanten konnten wir feststellen, dass 105 Objekte von Wein- und Liqueurhandlungen aus dem Kanton Bern und nur 4 Wirtschaften von Lieferanten aus andern Kantonen abhängig sind.

3. Die Bindungen in den Aemtern und Gemeinden.

Unsere Untersuchung ergab für die einzelnen Amtsbezirke folgenden Bestand an gebundenen Wirtschaften (vgl. Tab. S. 80 ff.; Sp. B, C, D 5):

Amtsbezirke	Zahl der erfassten Gaststätten	Zahl der an Wein- und Liqueurhändler gebundenen Gaststätten absolut	in % der erfassten Betriebe
Oberhasli	29	—	—
Interlaken	191	1	0,5
Frutigen	66	1	1,5
Saanen	29	—	—
Obersimmental	36	1	2,8
Niedersimmental	58	—	—
Thun	142	6	4,2
Signau	63	5	7,9
Trachselwald	73	7	9,6
Konolfingen	74	3	4,1
Seftigen	60	3	5,0
Schwarzenburg	25	1	4,0

Amtsbezirke	Zahl der erfassten Gaststätten	Zahl der an Wein- und Liqueurhändler gebundenen Gaststätten absolut	in % der erfassten Betriebe
Laupen	36	—	—
Bern	280	28	10,0
Fraubrunnen	56	6	10,7
Burgdorf	94	4	4,3
Aarwangen	108	8	7,4
Wangen	80	4	5,0
Büren	50	1	2,0
Biel	149	9	6,0
Nidau	70	2	2,9
Aarberg	86	4	4,6
Erlach	33	—	—
Neuenstadt	19	2	10,5
Courtelary	118	3	2,5
Münster	73	2	2,7
Freibergen	61	1	1,6
Pruntrut	178	6	3,3
Delsberg	102	1	1,0
Laufen	53	—	—
Total Kanton	2492	109	4,4

Die vorstehenden Zahlen zeigen für keinen Bezirk einen auffallend hohen Bindungsbestand. Relativ am meisten abhängige Betriebe haben die Aemter Fraubrunnen (mit 6, das sind 10,7 % gebundenen Betrieben), Neuenstadt (2; 10,5 %), Bern (28; 10,0 %) und Trachselwald (7; 9,6 %); es folgen Signau (5; 7,9 %), Aarwangen (8; 7,4 %) und Biel (9; 6,0 %).

17 Aemter haben nur einen sehr geringen und 6 Aemter gar keinen Bestand an gebundenen Gaststätten.

Auf welche Ursachen die Verschiedenheiten in der Häufigkeit der Bindungen in den einzelnen Amtsbezirken zurückgeführt werden muss, ist nicht erkenntlich. Es ist jedenfalls kein Faktor von durchschlagendem Einfluss vorhanden.

Mehr Aufschluss gewährt eine Betrachtung der Bindungsverhältnisse in den einzelnen Gemeinden. Diese ergibt, dass der Bindungsbestand mit der Grösse und dem wirtschaftlichen Charakter einer Ortschaft zusammenhängt. Je grösser nämlich eine Gemeinde ist und je weniger landwirtschaftliche Bevölkerung sie aufweist, desto mehr Wirtschaften sind relativ gebunden. Allerdings ist der Unterschied, wie die nachfolgende Zusammenstellung deutlich zeigt, von einer Gemeindegruppe zu der andern nicht sehr gross.

Arten der Gemeinden[1])	Zahl dieser Gemeinden	Zahl der erfassten Gastwirtschaften	Zahl der an die Wein- und Liqueurhändler gebundenen Gastwirtschaften absolut	in % d. erfassten Betriebe
1. Städtische Gemeinden	7	489	42	8,6
2. Gewerblich-ind. Gemeinden	50	481	23	4,8
3. Gewerblich-landw. Gemeinden	190	822	24	2,9
4. Landwirtschaftliche Gemeinden	250	700	20	2,8
Zusammen	497	2492	109	4,4

[1]) Vgl. über die Zusammenstellung dieser Gemeindegruppen S. 53.

4. Die Arten der Bindungen.

Die Wein- und Liqueurhändler haben sich den Absatz einer Wirtschaft gesichert durch Kauf, Gewährung von Grundpfanddarlehen, Abschluss von Weinbezugsverpflichtungen und Uebernahme von Bürgschaften.

Durch *Kauf* wurden 46 Wirtschaften, das sind 42 % sämtlicher von diesen Lieferanten abhängigen Betriebe, gebunden (Tab. S. 105, Sp. B 1, C 2, 3). Die Brandversicherungssumme dieser Liegenschaften beträgt Fr. 3,484,200 und das Grundsteuerkapital Fr. 4,620,725 (40 % der Grundsteuerschatzung aller gebundenen Gaststätten); die hypothekarische Belastung beläuft sich auf Fr. 3,570,408 oder 77,3 % der Schatzung.

Alle diese Wirtschaften zusammen gehören 39 verschiedenen Wein- und Liqueurlieferanten. Davon haben 34 je eine Liegenschaft und 4 je zwei Liegenschaften erworben; nur ein Lieferant ist Besitzer von vier Absatzstellen. Interessant ist auch die Tatsache, dass die Wein- und Liqueurhändler beinahe die Hälfte aller übernommenen Gaststätten selbst betreiben. Im ganzen konnten wir 22 Wirtschaften feststellen, bei denen ein solcher Lieferant Eigentümer und zugleich Patentträger ist. Diese Berufsverbindung von Weinhändler und Wirt kommt in den Fällen zustande, wo ein Wirt nachträglich den Weinhandel aufnimmt oder ein Wein- und Liqueurhändler eine Wirtschaftsliegenschaft ankauft, um durch Ausübung des Wirtegewerbes sein Einkommen zu vergrössern. Hier stellt also der Kauf keine Absatzmassnahme dar. Zwar ist dem Eigentümer der Wein- und Liqueurverkauf ebenfalls gesichert; aber diese Sicherung war nicht Hauptbeweggrund für den Erwerb der Absatzstelle.

Wir heben noch hervor, dass der Immobilienbesitz der Wein- und Liqueurlieferanten sich ziemlich gleichmässig auf 19 verschiedene Amtsbezirke verteilt.

Eine zweite Methode der Absatzförderung stellt die grundpfändlich gesicherte *Belehnung* von Wirtschaftsanwesen dar. Von den Wein- und Liqueurlieferanten waren im Jahr 1930 insgesamt 61 Gaststätten, bzw. 56 % sämtlicher von ihnen abhängigen Betriebe, auf diese Weise gebunden (Tab. S. 105/106; Sp. B 2, 4, C 1, 4, 5, C 7, 8, 9, 10, D 5). Die Brandassekuranz dieser Absatzstellen erreicht Fr. 4,464,610 und die Grundsteuerschatzung Fr. 6,637,050, das sind 58 % des Grundsteuerkapitals aller gebundenen Objekte; die gesamte Hypothekarlast beträgt Fr. 7,348,319, also 110,7 % des grundsteuerpflichtigen Kapitals. An diesem Schuldbetrag partizipieren die Darlehen der Wein- und Liqueurhändler mit Fr. 928,700 (12,6 %). Der Durchschnittsbetrag eines Darlehens pro Liegenschaft beträgt somit Fr. 15,225.

Anschliessend ist zu prüfen, ob die Bereitwilligkeit der Weinlieferanten zur Darlehensgewährung zu der hohen Verschuldung der belehnten

Wirtschaften geführt hat. Dies wäre offenbar der Fall, wenn sie in der Regel die letzten Pfandtitel übernommen hätten. Tatsächlich trifft diese Voraussetzung, wie die nachfolgende Gliederung der Hypotheken zugunsten dieser Lieferanten nach ihrem Rang zeigt, weitgehend zu.

Grundpfandrechte zugunsten der Wein- und Liqueurlieferanten *)							
im I. Rang (innerhalb ⅔ der Grundsteuerschatzung)		im II. Rang (innerhalb des 3. Drittels der Grundsteuerschatzung)		ausserhalb der Grundsteuerschatzung		Zusammen	
Zahl der Wirtschaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirtschaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirtschaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirtschaften	Gesamtbetrag in Fr.
8	189,760	19	273,970	34	464,970	61	928,700

*) Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken: Jede einzelne Hypothek wurde nach den drei Rangklassen aufgeteilt und die Wirtschaft selber zu dem Betrag in der höchsten Klasse eingeordnet.

Aus diesen Zahlen ist folgendes ersichtlich: Nicht ganz die Hälfte der gewährten Kredite steht im I. und II. Rang; der Hauptteil aber reicht über die Grundsteuerschatzung hinaus; insgesamt trifft dies bei 34 Wirtschaftsliegenschaften, also 56 % aller belehnten Objekte, oder für Fr. 464,970, das sind 50 % des Gesamtbetrages, zu. Der Zusammenhang zwischen der Kreditpolitik der Wein- und Liqueurlieferanten und der hohen Verschuldung dieser Kategorie von Wirtschaften geht aus diesen Zahlen deutlich hervor. Er tritt aber noch besser zutage, wenn wir den durch den Grundsteuerschatzungswert ungedeckten Betrag von Fr. 464,970 der gesamten Ueberschuldung aller 61 Betriebe gegenüberstellen. Diese weisen nämlich eine grundpfändlich gesicherte Belastung auf, von der ein Betrag von Fr. 711,269 nicht mehr durch den Grundsteuerschatzungswert gesichert ist. Der Vergleich ergibt also, dass die durch das Grundsteuerkapital nicht mehr gedeckten Kredite der Wein- und Liqueurlieferanten mit 65 % an dem gesamten Schuldenüberschuss teilnehmen.

Alle diese Darlehen wurden von 26 verschiedenen Wein- und Liqueurlieferanten gewährt. Von diesen hat ein Weinhändler 19 Gaststätten finanziell gebunden; von den übrigen Lieferanten haben 3 je 4 Wirtschaftsliegenschaften, 3 je 3, 4 je 2 und 15 je eine Liegenschaft belehnt. Interessant ist die Tatsache, dass zwei dieser Gastwirtschaften von je zwei verschiedenen Weinhandlungen abhängig sind. Sehr wahrscheinlich handelt es sich hier um Lieferanten verschiedener Weinsorten.

Beizufügen wäre noch, dass in fünf Fällen das Kreditgeschäft mit dem Abschluss eines Weinabnahmevertrages verbunden wurde. Es darf aber angenommen werden, dass die Lieferanten auch bei den übrigen Darlehensempfängern eine Sicherung des Weinabsatzes in Form eines schriftlichen Lieferungsvertrages ausbedungen haben.

Wie die eigenen Weinwirtschaften, so verteilen sich auch die belehnten Gaststätten auf eine grosse Zahl von Amtsbezirken (18).

Durch *Lieferungsverträge* endlich sind 7 Gaststätten (5 zugleich belehnte Objekte mitgezählt) und mittels *Bürgschaften* zwei Gaststätten gebunden.

Auf eine nähere Besprechung des Inhaltes der Weinbezugsverpflichtungen müssen wir verzichten, da uns nur in 3 Fällen der genaue Wortlaut vorliegt. Als Beispiel sei einer dieser Verträge hier wiedergegeben. Er lautet: „Der Wirt verpflichtet sich hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger, die sämtlichen Weine und Liqueure, die der Weinhändler X. bezw. seine Rechtsnachfolger führen, von letztern zu beziehen, und zwar auf die Dauer von zehn Jahren. Die bestellten Waren sind in guter Qualität und zu den Migros-Tagespreisen zu liefern. Bei Zuwiderhandlung hat der Wirt bezw. sein Rechtsnachfolger eine Entschädigung von Fr. 10,000 zu bezahlen."

D. Die Bindungen an die übrigen Lieferanten.

Ausser an Brauereien und Weinhandlungen sind die erfassten 2492 Gastwirtschaften und Schank- und Speisewirtschaften an folgende Lieferanten gebunden (nach Tab. S. 106 Sp. D):

	Zahl dieser Gaststätten absolut	in % der erfassten Betriebe
Mineralwasser- und Limonadenfabrikanten	1	0,0
Metzgereien	94	3,9
Bäckereien	32	1,2
Mostereien	1	0,0
Kolonialwarenhandlungen	3	0,1

Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, sind nur noch die Bindungen an Metzgereien und Bäckereien von einiger Bedeutung. Die Bindungen an diese Lieferanten haben aber einen andern Charakter als etwa die Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber den Brauereien. Wir konnten feststellen, dass die 126 von den Metzgereien und Bäckereien gebundenen Wirtschaften ihnen mit wenigen Ausnahmen zu Eigentum gehören, während die Brauereien an der Mehrzahl der abhängigen Betriebe nur finanziell beteiligt sind. Auch haben die Metzger und Bäcker im Gegensatz zu den Brauereien regelmässig nur eine Wirtschaft übernommen. Diese Abweichungen sind offenbar in den verschiedenen Entstehungsursachen dieser Bindungen begründet. Während nämlich die Abhängigkeitsverhältnisse der Gaststätten gegenüber den Brauereien eine Folge der Absatzpolitik dieser Lieferanten sind, weisen die Bindungen an die Metzgereien und Bäckereien auf eine besonders in ländlichen Gegenden häufige Berufsverbindung von Wirt und Metzger oder Bäcker hin.

Von den untersuchten 335 Kaffeewirtschaften, Konditoreien und Pensionen sind gebunden an (vgl. Tab. S. 107):

	Zahl dieser Gaststätten absolut	in % der erfassten Betriebe
Bäckereien und Konditoreien	109	32,5
Bäckereien und Milchhandlungen	1	0,3
Metzgereien	9	2,7
Milch-, Butter- und Käsehandlungen	3	0,9
Mineralwasserfabrikanten	1	0,3
Kolonialwarenhandlungen	3	0,9

Einen nennenswerten Bestand weisen hier nur die Bindungen an die Bäckereien und Konditoreien auf. Von diesen Lieferanten sind insgesamt 110 Kaffeewirtschaften, Konditoreien und Pensionen abhängig, und zwar wurden 108 Objekte durch sie angekauft und 2 belehnt. Auch hier liegen Berufsverbindungen vor: die Bäckerei hat sich eine Kaffeewirtschaft oder die Konditorei einen Erfrischungsraum angegliedert.

E. Schlussbemerkungen.

Zum Schluss seien die Hauptergebnisse unserer Untersuchung über die Bindungen im bernischen Gastwirtschaftsgewerbe zusammengefasst:

1. Die Gastwirtschaften mit dem Recht zu beherbergen und die Schank- und Speisewirtschaften ohne Beherbergungsrecht sind in erheblichem Masse an die Bier-, Wein- und Liqueurlieferanten gebunden.

Im Durchschnitt des Kantons standen im Jahre 1930 von den untersuchten 2492 Gast- und Schankwirtschaften 487 Betriebe oder 19,5 % in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Lieferanten und zwar 257 Betriebe oder 10,3 % des Bestandes zu den Brauereien, 27 Betriebe, also 1,1 %, zu den Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen und 82 Betriebe, das sind 3,3 %, zu den Wein- und Liqueurhandlungen allein. Diese Zahlen sind als Annäherungswerte zu betrachten. In Wirklichkeit ist der Bestand an Bindungen noch etwas höher.

Bei der Betrachtung des Standes der Bindungen in den einzelnen Gemeinden zeigten sich grosse Unterschiede. Je grösser eine Ortschaft ist, und je weniger landwirtschaftliche Bevölkerung sie aufweist, desto mehr Gaststätten waren prozentual von den Lieferanten abhängig. In den städtischen Gemeinden betrug der Anteil der an die Brauereien gebundenen Betriebe 35 % aller Wirtschaften; in den gewerblich-industriellen Gemeinwesen sank diese Quote auf 9 %, in den gewerblich-landwirtschaftlichen Gemeinden auf 6 % und in den landwirtschaftlichen Gemeinden erreichte sie noch 3 %. Für die Bindungen an die Wein- und Liqueurhandlungen lauteten die entsprechenden Verhältniszahlen auf 8,6, 4,8, 2,9, und 2,8 %.

Für die Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber den Brauereien stellten wir auch eine Häufung von Bindungen in den an die Produktionsstätten angrenzenden Konsumgebieten fest.

2. Die von uns erfassten Bindungen wurden begründet durch Kauf, Gewährung von Grundpfanddarlehen, Abschluss von Lieferungsverträgen und Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen.

Den Brauereien gehörten von den 284 in Abhängigkeit zu ihnen geratenen Gast- und Schankwirtschaften 66, also 23 %, zu Eigentum.

Auf 189 Wirtschaftsanwesen (67 %) hatten sie Grundpfanddarlehen gewährt. Der Durchschnittsbetrag eines Darlehens je Gaststätte betrug Fr. 24,920. Der weitaus überwiegende Teil dieser Darlehen stand innerhalb der Grundsteuerschatzung der verpfändeten Wirtschaftsliegenschaften. Unsere Erhebung ergab ferner, dass 58 finanziell abhängige

Gastwirte langfristige Bierlieferungsverträge eingegangen waren. Es darf aber mit Sicherheit angenommen werden, dass alle Darlehensempfänger eine solche Bezugspflicht übernehmen mussten.

Von den übrigen Gaststätten waren 29 durch einen Bierlieferungsvertrag allein gebunden.

Die Wein- und Liqueurhandlungen hatten von den 109 durch sie gebundenen Gaststätten 46 Objekte, das sind 42 %, angekauft.

Weitere 61 Wirtschaftsanwesen (56 %) waren von ihnen belehnt. Der mittlere Betrag der auf diese Liegenschaften gegebenen Darlehen erreichte Fr. 15,225. Ueber die Hälfte dieser Kredite war durch das Grundsteuerkapital der verpfändeten Wirtschaften nicht mehr gedeckt. Eine Verbindung von Kreditgeschäft und Lieferungsvertrag konnten wir in fünf Fällen nachweisen.

Durch Lieferungsverträge allein sind zwei Wirtschaften und durch Bürgschaften ist eine Gaststätte gebunden. Infolge der vorhandenen Fehlerquellen kommt die wirkliche Bedeutung dieser beiden Bindungsformen nicht zur Darstellung.

3. Wichtig war auch die Frage nach den treibenden Kräften, welche die Bindungen veranlasst hatten.

In Bezug auf die Brauereien sahen wir, dass die in den achtziger Jahren einsetzende Umgestaltung des wenig Kapital erfordernden Braugewerbes zur kapitalintensiven Brauindustrie nach einer Steigerung der Produktion hindrängte. Das Bestreben der neu aufgekommenen Grossbrauereien, dem technisch erreichbaren Produktionsoptimum Absatz zu verschaffen, führte zu einem gewaltigen Konkurrenzkampf. Unter den auf die Eroberung des Marktes gerichteten Massnahmen stehen und standen namentlich in früheren Zeiten der Kauf und die hypothekarische Belehnung von Wirtschaftsliegenschaften.

Auch im Weinhandel entfalteten sich diese Absatzförderungsmethoden unter dem Druck des Wettbewerbes. Die Absatznot ist hier vor allem eine Folge der Abnahme des Weinverbrauches, der Konkurrenz der Kleinverkaufsstellen und der Uebersetzung des Weinhandels.

4. Von den untersuchten 335 Kaffeewirtschaften, Konditoreien und Pensionen sind 109 Betriebe oder 32,5 % an Bäckereien und Konditoreien gebunden. Diese Abhängigkeitsverhältnisse sind jedoch nicht die Folge der Absatzpolitik der Lieferanten, sie weisen vielmehr auf eine Berufsverbindung hin.

5. Die Sonderuntersuchung über die Bewegung der Bindungen an Brauereien im Amtsbezirk Bern von 1900 — 1930 ergab bis zum Jahre 1921 eine Zunahme dieser Bindungen. Das Tempo der Vermehrung hat sich jedoch während der Dauer der Kundenschutzverträge von 1907, 1914 und 1916 deutlich verlangsamt. Seit Abschluss des Sanierungsvertrages

von 1921 nimmt die Zahl dieser Bindungen ab. Vordem hatte der Brauer geradezu Gelegenheiten zur Gewährung von Darlehen auf Gaststätten gesucht, und die Verhältnisse machten aus der Brauerei zugleich ein Finanzierungsinstitut. Diese Form der Bindung der Ausschankstelle an den Fabrikanten, die heute noch vielfach als der Prototyp der vorhandenen Bindungen angesehen wird, hat sich überlebt. Die Kundenschutzverträge haben sich als billigere, einfachere und weniger riskante Methode zur Sicherung der Absatzstelle erwiesen. An Stelle des (Absatzsicherungs)-Vertrages zwischen Produzent und Wirt tritt zunächst der Vertrag von Brauer zu Brauer, das Kartell und — gegenüber dem Wirt — das Diktat. Es will letzteres jedoch nicht sagen, dass der Gaststätteinhaber sich dabei schlechter stellt. Die Entwicklung wird aber dazu führen, dass am Kundenschutzvertrag noch ein weiterer Partner sich beteiligen wird, nämlich die Organisation der Wirte. Es werden diese Verträge schlussendlich aus der gemeinsamen Arbeit der direkt Beteiligten — unter Ausschluss der Konsumenten — ihre Stütze finden.

Anhang

(Erhebungsbogen – Tabellen – Literaturverzeichnis.)

Statistisches Bureau
des Kantons Bern.

No. _____

Erhebungsbogen

(Gekürzt.)

Erhebung über Bindungen im bernischen Gastwirtschaftsgewerbe.

1. Gemeinde: ..... 2. Name des Objektes: .....
3. Grundsteuerschatzung: 4. Brandversicherung: .....
5. „ bei Erwerbung: ..... 6. „ bei Erwerbung: .....
7. Name und Wohnort des Eigentümers: .....
8. Erwerbsart: ..... 9. Datum der Erwerbung: .....
10. Kaufpreis: ..... 11. Grundfläche bei Erwerbung: .....
12. Vorkaufsrecht zugunsten:

13. Rückkaufsrecht zugunsten:

14. Dienstbarkeiten:

15. Grundlasten:

16. Verschuldung des Objektes:

Gläubiger:	Pfandsumme:	Rang:	Datum:	Bemerkungen:

17. Obligationsrechtliche Bindungen und Ursprung derselben:

18. Vorbesitzer: siehe Erg.-Bogen No. .....
„ „ No. .....
„ „ No. .....

Tabelle 1.

Die Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften.*)

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften		Brandversicherungssumme		Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung		Gesamtverschuldung		Verschuldung an Lieferanten	
	abs.	in %	absolut in Franken	in %		absolut in Franken	in %	absolut in Franken	% *)	absolut in Franken	% *)
1. Aarberg.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen.											
4. Finanzielle Beteiligung u. Bierlieferungsvertrag	2	2,3	160,700	3,3	106,3	180,970	3,3	264,770	146,3	64,500	30,1
Summa a	2	2,3	160,700	3,3	106,3	180,970	3,3	264,770	146,3	64,500	35,6
Summa A	*2*	*2,3*	*160,700*	*3,3*	*106,3*	*180,970*	*3,3*	*264,770*	*146,3*	*64,500*	*35,6*
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	1	1,15	101,900	2,1	89,2	87,625	1,6	—	—	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	1	1,15	52,000	1,1	?	62,500	1,2	44,000	70,4	10,000	16,0
Summa B	*2*	*2,3*	*153,900*	*3,2*	*89,2*	*150,125*	*2,8*	*44,000*	*70,4*	*10,000*	*16,0*
C. Durch Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen.											
3. Eigene Wirtschaften von Wein- und Liqueurhandlungen mit Bierlieferungsverträgen . . .	2	2,3	154,200	3,2	9,1	173,830	3,2	225,000	129,4	—	—
Summa C	*2*	*2,3*	*154,200*	*3,2*	*9,1*	*173,830*	*3,2*	*225,000*	*129,4*	—	—
D. Durch weitere Lieferanten z. T. in Verbindung mit Brauereien, Wein- u. Liqueurhandlungen.											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	1	1,15	18,300	0,3	3,9	25,280	0,5	30,000	118,7	—	—
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	2	2,3	130,000	2,7	?	89,720	1,7	41.000	45,7	—	—
Summa D	*3*	*3,5*	*148,300*	*3,0*	*3,9*	*115,000*	*2,2*	*71,000*	*61,7*		—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	9	10,4	617,100	12,7	208,5	619,925	11,5	604,770	97,5	74,500	12,0
II. Freie Wirtschaften	77	89,6	4,240,500	87,3	16,278,4	4,790,250	88,5	4,322,506	90,2	—	—
Total	*86*	*100,0*	*4,857,600*	*100,0*	*16,486,9*	*5,410,175*	*100,0*	*4,927,276*	*91,1*	*74,500*	*1,4*

2. Aarwangen.

I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
1. Eigene Wirtschaften	2	1,8	638,670	8,1	68,9	798,660	8,3	342,000	42,8	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	18	16,7	976,900	12,3	301,0	1,082,890	11,5	1,357,397	125,2	182,070	16,8
Summa a	20	18,5	1,615,570	20,4	369,9	1,881,550	19,8	1,699,397	90,3	182,070	16,8
Summa A	*20*	*18,5*	*1,615,570*	*20,4*	*369,9*	*1,881,550*	*19,8*	*1,699,397*	*90,3*	*182,070*	*16,8*
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	3	2,8	174,700	2,2	40,2	248,820	2,6	217,261	87,3	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	3	2,8	157,000	2,0	39,4	172,000	1,8	201,600	117,2	76,600	44,5
Summa B	*6*	*5,6*	*331,700*	*4,2*	*79,6*	*420,820*	*4,4*	*418,861*	*99,5*	*76,600*	*28,2*
C. Durch Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen.											
6. Finanzielle Beteiligung von Brauereien und Wein- und Liqueurhandlungen	2	1,8	64,600	0,8	15,8	68,270	0,7	88,133	129,1	20,000	29,3
Summa C	*2*	*1,8*	*64,600*	*0,8*	*15,8*	*68,270*	*0,7*	*88,133*	*129,1*	*20,000*	*29,3*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- u. Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften von Mineralwasser- und Limonadenfabrikanten	1	0,9	30,300	0,4	12,6	36,620	0,4	45,000	122,9	—	—
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	7	6,5	449,900	5,7	356,5	614,080	6,4	536,100	87,3	—	—
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	3	2,8	112,300	1,4	56,4	133,260	1,4	75,000	56,3	—	—
Summa D	*11*	*10,2*	*592,500*	*7,5*	*425,5*	*783,960*	*8,2*	*656,100*	*83,7*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	39	36,1	2,604,370	32,9	890,8	3,154,600	33,1	2,862,491	90,7	278,670	8,7
II. Freie Wirtschaften	69	63,9	5,307,600	67,1	7,526,9	6,368,820	66,9	4,364,325	68,5	—	—
Total	*108*	*100,0*	*7,911,970*	*100,0*	*8,417,7*	*9,523,420*	*100,0*	*7,226,816*	*75,9*	*278,670*	*2,9*

*) Unter Ausschluss der Objekte öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
**) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligen Gruppe.

Tabelle 1. **Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften** (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften		Brandversicherungssumme		Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung		Gesamtverschuldung		Verschuldung an Lieferanten	
	abs.	in %	absolut in Franken	in %		absolut in Franken	in %	absolut in Franken	% *)	absolut in Franken	% *)
3. Bern-Stadt.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
1. Eigene Wirtschaften	44	21,3	5,171,200	13,9	461,8	8,115,640	12,1	5,685,966	70,1	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	18	8,7	3,811,200	10,2	156,2	6,416,670	9,6	6,495,344	101,2	552,560	8,6
3. Bierlieferungsverträge allein	6	2,9	638,300	1,7	21,2	1,246,200	1,9	999,310	80,2	—	—
4. Finanzielle Beteiligung u. Bierlieferungsverträge	18	8,7	2,705,900	7,3	135,3	4,360,800	6,6	4,714,138	108,1	956,091	21,9
5. Finanzielle Beteiligung und Bürgschaften	1	0,5	102,500	0,3	15,3	116,580	0,2	202,000	173,2	21,000	18,0
6. Bierlieferungsverträge und Bürgschaften	1	0,5	52,100	0,1	1,1	131,600	0,2	247,000	187,7	—	—
Summa a	88	42,6	12,481,200	33,5	790,9	20,387,490	30,6	18,343,758	89,9	1,529,651	7,5
b. Direkte und indirekte Bindungen. Bierlieferungsverträge mit Brauereien und finanzielle Beteiligung von:											
1. Brauereidirektoren	1	0,5	72,800	0,2	1,4	175,200	0,3	116,000	66,2	8,000	4,5
3. Ehemaligen Brauereibesitzern	2	1,0	127,800	0,3	11,9	191,100	0,3	263,500	137,8	97,000	50,7
4. Immobiliengenossenschaften der Brauereien	1	0,5	1,799,500	4,9	?	5,100,000	7,6	4,930,000	96,6	700,000	13,7
Summa b	4	2,0	2,000,100	5,4	13,4	5,466,300	8,2	5,309,500	97,1	805,000	14,7
c. Indirekte Bindungen:											
3. Bierlieferungsverträge mit Bierdepothaltern	1	0,5	111,000	0,3	7,7	143,700	0,2	199,400	138,7	—	—
4. Finanzielle Beteiligung und Bierlieferungsverträge mit Bierdepothaltern	1	0,5	78,900	0,2	2,0	117,400	0,2	142,500	121,4	27,000	22,9
5. Eigene Wirtsch. v. Immobiliengen. d. Brauereien	1	0,5	131,100	0,3	2,0	212,000	0,3	165,000	77,8	—	—
7. Finanzielle Beteiligung von ehemal. Brauereien	1	0,5	134,800	0,4	79,2	224,000	0,3	223,000	99,5	90,000	40,2
Summa c	4	2,0	455,800	1,2	90,9	697,100	1,0	729,900	104,7	117,000	16,8
Summa A	*96*	*46,6*	*14,937,100*	*40,1*	*895,2*	*26,550,890*	*39,8*	*24,383,158*	*91,8*	*2,451,651*	*9,2*

B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	5	2,4	464,500	1,2	63,7	983,740	1,5	376,383	38,3	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	5	2,4	675,600	1,9	21,5	1,385,700	2,1	1,489,400	107,5	169,700	12,2
3. Weinlieferungsverträge allein	1	0,5	37,400	0,1	1,0	58,400	0,1	121,000	207,2	—	—
4. Finanz. Beteiligung und Weinlieferungsverträge	2	1,0	109,600	0,3	4,9	143,700	0,2	178,748	124,3	26,000	13,1
5. Weinlieferungsverträge und Bürgschaft . . .	1	0,5	125,100	0,3	7,0	171,100	0,2	209,000	122,1	—	—
Summa B	*14*	*6,8*	*1,412,200*	*3,8*	*98,1*	*2,742,640*	*4,1*	*2,374,531*	*86,6*	*195,700*	*7,1*
C. Durch Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
1. Eigene Wirtschaften von Brauereien mit finanz. Beteiligung von Wein- und Liqueurhandlungen	1	0,5	58,200	0,1	97,0	178,000	0,3	130,000	73,0	51,500	28,9
2. Eigene Wirtschaften von Bierdepothaltern und von Wein- und Liqueurhandlungen	1	0,5	59,500	0,2	3,0	74,750	0,1	85,440	114,3	—	—
4. Eigene Wirtschaften von Wein- und Liqueurhandlungen mit Bierlieferungsverträgen und finanzieller Beteiligung von Brauereien . . .	3	1,4	327,000	0,9	16,6	399,500	0,6	454,340	113,7	61,500	15,4
6. Finanzielle Beteiligung von Brauereien und Wein- und Liqueurhandlungen	2	1,0	433,400	1,2	6,7	941,000	1,4	989,000	105,1	75,000	8,0
7. Finanzielle Beteiligung von Brauereien und Wein- u. Liqueurhandl. m. Bierlieferungsverträg.	1	0,5	120,400	0,3	2,2	322,000	0,5	259,400	80,5	33,400	10,4
8. Finanzielle Beteiligung von Wein- und Liqueurhandlungen mit Bierlieferungsverträgen . . .	1	0,5	122,700	0,3	5,5	141,700	0,2	137,881	97,3	10,000	7,0
9. Finanzielle Beteiligung von Wein- und Liqueurhandlungen mit Bier- u. Weinlieferungsverträgen	1	0,5	81,700	0,2	13,1	140,700	0,2	163,000	115,3	17,500	12,4
10. Finanzielle Beteiligung v. Immobiliengenossenschaften d. Braureien u. Wein- u. Liqueurhandlungen mit Bier- und Weinlieferungsverträgen	1	0,5	77,400	0,2	1,9	186,000	0,3	191,000	102,6	45,500	24,5
Summa C	*11*	*5,4*	*1,280,300*	*3,4*	*146,0*	*2,383,650*	*3,6*	*2,410,061*	*101,1*	*294,400*	*12,3*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- u. Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	3	1,4	338,700	0,9	12,1	461,800	0,7	365,000	79,0	—	—
4. Eigene Wirtschaften von Metzgereien mit finanzieller Beteiligung von Brauereien	3	1,4	291,000	0,8	32,1	365,000	0,6	534,060	146,3	90,000	24,6
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	1	0,5	177,400	0,5	2,3	353,600	0,5	135,000	28,2	—	—
Summa D	*7*	*3,3*	*807,100*	*2,2*	*46,5*	*1,180,400*	*1,8*	*1,034,060*	*87,6*	*90,000*	*7,6*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	128	62,1	18,436,700	49,5	1,185,8	32,857,580	49,3	30,201,810	94,9	3,031,751	9,2
II. Freie Wirtschaften	78	37,9	18,774,600	50,5	1,050,5	33,740,419	50,7	28,507,840	84,5	—	—
Total	*206*	*100,0*	*37,211,300*	*100,0*	*2,236,3*	*66,597,999*	*100,0*	*58,709,650*	*88,1*	*3,031,751*	*4,5*

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligen Gruppe.

Tabelle 1. **Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften** (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften abs.	Zahl der Wirtschaften in %	Brandversicherungssumme absolut in Franken	Brandversicherungssumme in %	Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung absolut in Franken	Grundsteuerschatzung in %	Gesamtverschuldung absolut in Franken	Gesamtverschuldung % *)	Verschuldung an Lieferanten absolut in Franken	Verschuldung an Lieferanten % *)
4. Bern-Land.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
1. Eigene Wirtschaften	3	4,1	198,100	3,7	149,6	239,060	3,7	192,417	80,5	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	10	13,5	649,300	12,3	1,863,2	763,370	11,8	829,777	108,7	175,481	23,0
3. Bierlieferungsverträge allein	1	1,3	88,900	1,7	59,8	134,720	2,1	144,000	106,9	—	—
4. Finanzielle Beteiligung u. Bierlieferungsverträge	5	6,8	410,200	7,7	1,051,3	523,500	8,1	630,995	120,5	112,000	21,4
Summa a	19	25,7	1,346,500	25,3	3,123,9	1,660,650	25,7	1,797,189	108,2	287,481	17,3
Summa A	*19*	*25,7*	*1,346,500*	*25,3*	*3,123,9*	*1,660,650*	*25,7*	*1,797,189*	*108,2*	*287,481*	*17,3*
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
2. Finanzielle Beteiligung allein	2	2,7	143,600	2,7	177,0	166,960	2,6	122,500	73,4	29,500	17,7
Summa B	*2*	*2,7*	*143,600*	*2,7*	*177,0*	*166,960*	*2,6*	*122,500*	*73,4*	*29,500*	*17,7*
C. Durch Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen.											
6. Finanzielle Beteiligung von Brauereien und Wein- und Liqueurhandlungen	1	1,3	90,600	1,7	27,4	92,800	1,4	78,000	84,8	20,000	21,5
Summa C	*1*	*1,3*	*90,600*	*1,7*	*27,4*	*92,800*	*1,4*	*78,000*	*84,8*	*20,000*	*21,5*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- u. Liqueurhandlungen.											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	1	1,35	172,900	3,3	14,0	219,000	3,4	250,000	114,1	—	—
6. Finanzielle Beteiligung von Metzgereien . . .	1	1,35	26,200	0,5	30,0	28,030	0,4	37,956	135,4	8,000	28,5
Summa D	*2*	*2,7*	*199,100*	*3,8*	*44,0*	*247,030*	*3,8*	*287,956*	*116,2*	*8,000*	*3,2*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	24	32,4	1,779,800	33,5	3,372,3	2,167,440	33,5	2,285,645	105,4	344,981	15,9
II. Freie Wirtschaften	50	67,6	3,528,270	66,5	14,350,4	4,300,510	66,5	3,354,671	78,0	—	—
Total	*74*	*100,0*	*5,308,070*	*100,0*	*17,722,7*	*6,467,950*	*100,0*	*5,640,316*	*87,2*	*344,981*	*5,3*

5. Biel.

I. Gebundene Wirtschaften.

A. Durch Brauereien.

a. Direkte Bindungen:

1. Eigene Wirtschaften	4	2,7	651,700	4,5	237,7	855,770	4,8	440,000	51,4	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	10	6,7	1,079,700	7,5	489,5	1,317,200	7,3	1,513,251	114,9	176,000	13,3
3. Bierlieferungsverträge allein	6	4,0	390,800	2,7	11,8	483,860	2,7	581,250	120,1	—	—
4. Finanzielle Beteiligung u. Bierlieferungsverträge	8	5,4	671,500	4,7	106,7	801,980	4,5	909,940	113,5	137,700	17,2
Summa a	28	18,8	2,793,700	19,4	845,7	3,458,810	19,3	3,444,441	99,6	313,700	9,1

c. Indirekte Bindungen:

2. Finanzielle Beteiligung von Bierdepothaltern	1	0,7	127,000	0,9	2,3	175,000	0,9	219,250	125,3	16,250	9,2
4. Finanzielle Beteiligung und Bierlieferungsverträge mit Bierdepothaltern	1	0,7	84,300	0,6	2,2	108,700	0,6	182,636	168,0	10,000	9,1
Summa c	2	1,4	211,300	1,5	4,5	283,700	1,5	401,886	141,6	26,250	9,2
Summa A	*30*	*20,2*	*3,005,000*	*20,9*	*850,2*	*3,742,510*	*20,8*	*3,846,327*	*102,8*	*339,950*	*9,1*

B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.

1. Eigene Wirtschaften	7	4,7	647,300	4,5	25,5	877,590	4,9	676,488	77,1	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	2	1,3	114,500	0,8	4,3	153,460	0,8	197,200	128,5	26,900	17,5
Summa B	*9*	*6,0*	*761,800*	*5,3*	*29,8*	*1,031,050*	*5,7*	*873,688*	*84,7*	*26,900*	*2,6*

D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- u. Liqueurhandlungen

6. Finanzielle Beteiligung von Metzgereien	1	0,7	73,000	0,5	1,3	97,160	0,5	108,390	111,5	14,790	15,2
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	3	2,0	178,600	1,2	15,5	215,120	1,3	221,000	102,7	—	—
9. Eigene Wirtschaften von Bäckereien mit finanzieller Beteiligung von Brauereien	1	0,7	41,300	0,3	1,9	44,960	0,2	45,000	100,1	4,000	8,9
10. Eigene Wirtschaften von Bäckereien mit Bierlieferungsverträgen	1	0,7	81,400	0,6	7,3	96,970	0,6	50,000	51,7	—	—
Summa D	*6*	*4,1*	*374,300*	*2,6*	*26,0*	*454,210*	*2,6*	*424,390*	*93,4*	*18,790*	*4,1*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	45	30,3	4,141,100	28,8	908,0	5,227,770	29,1	5,144,405	98,4	385,640	7,4
II. Freie Wirtschaften	104	69,7	10,248,600	71,2	5,047,5	12,713,350	70,9	12,506,157	98,4	—	—
Total	*149*	*100,0*	*14,389,700*	*100,0*	*5,955,5*	*17,941,120*	*100,0*	*17,650,562*	*98,4*	*385,640*	*2,1*

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligeu Gruppe.

Tabelle 1.

Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften		Brandversicherungssumme		Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung		Gesamtverschuldung		Verschuldung an Lieferanten	
	abs.	in %	absolut in Franken	in %		absolut in Franken	in %	absolut in Franken	% *)	absolut in Franken	% *)
6. Büren.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
2. Finanzielle Beteiligung allein	2	4,0	64,100	2,7	523,1	82,630	2,8	120,000	145,2	27,500	33,3
Summa a	2	4,0	64,100	2,7	523,1	82,630	2,8	120,000	145,2	27,500	33,3
Summa A	*2*	*4,0*	*64,100*	*2,7*	*523,1*	*82,630*	*2,8*	*120,000*	*145,2*	*27,500*	*33,3*
B. Durch Wein- u. Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	1	2,0	15,600	0,7	220,9	23,800	0,8	32,000	134,4	—	—
Summa B	*1*	*2,0*	*15,600*	*0,7*	*2,209*	*23,800*	*0,8*	*32,000*	*134,4*	—	—
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen.											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	1	2,0	87,000	3,7	537,2	114,090	3,9	125,000	109,6	—	—
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	1	2,0	13,000	0,6	138,7	20,590	0,7	21,000	102,0	—	—
Summa D	*2*	*4,0*	*100,000*	*4,3*	*675,9*	*134,680*	*4,6*	*146,000*	*108,4*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	5	10,0	179,700	7,7	1,419,9	241,110	8,2	298,000	123,6	27,500	11,4
II. Freie Wirtschaften	45	90,0	2,149,300	92,3	19,060,7	2,696,608	91,8	3,008,195	111,5	—	—
Total	*50*	*100,0*	*2,329,000*	*100,0*	*20,480,6*	*2,937,718*	*100,0*	*3,306,195*	*112,5*	*27,500*	*0,9*
7. Burgdorf.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
1. Eigene Wirtschaften	1	1,1	42,200	0,5	1,2	44,000	0,5	25,000	56,8	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	4	4,2	377,200	5,0	66,6	423,770	5,0	416,910	98,4	79,400	18,7
Summa a	5	5,3	419,400	5,5	67,8	467,770	5,5	441,910	94,5	79,400	17,0

c. Indirekte Bindungen:											
7. Finanzielle Beteiligung von ehemal. Brauereien	1	1,1	75,000	1,0	1,7	77,580	0,9	88,000	113,4	29,000	37,4
Summa c	1	1,1	75,000	1,0	1,7	77,580	0,9	88,000	113,4	29,000	37,4
Summa A	*6*	*6,4*	*494,400*	*6,5*	*69,5*	*545,350*	*6,4*	*529,910*	*97,2*	*108,400*	*19,9*
C. Durch Brauereien, Wein- u. Liqueurhandlungen.											
6. Finanzielle Beteiligung von Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen	1	1,1	111,900	1,5	6,4	148,890	1,8	167,000	112,2	34,072	22,9
11. Finanz. Beteiligung von ehemaligen Brauereibesitzern und von Wein- und Liqueurhandlungen	1	1,1	44,700	0,6	3,2	44,250	0,5	82,569	186,6	61,469	138,9
Summa C	*2*	*2,2*	*156,600*	*2,1*	*9,6*	*193,140*	*2,3*	*249,569*	*129,2*	*95,541*	*49,5*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- u. Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	10	10,6	599,500	7,8	262,3	644,290	7,7	506,000	78,5	—	—
5. Eigene Wirtschaften v. Metzgereien mit finanzieller Beteiligung von Wein- u. Ligueurhandlg.	2	2,1	307,200	4,0	66,7	367,700	4,3	401,000	109,0	29,000	25,2
7. Finanzielle Beteilig. v. Metzgereien u. Brauereien	1	1,1	62,700	0,8	49,0	71,910	0,8	62,800	87,3	34,000	47,3
Summa D	*13*	*13,8*	*969,400*	*12,6*	*378,0*	*1,083,900*	*12,8*	*969,800*	*89,5*	*63,000*	*5,8*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	21	22,4	1,620,400	21,2	457,1	1,822,390	21,5	1,749,279	96,0	266,941	14,6
II. Freie Wirtschaften	73	77,7	6,032,800	78,8	12,645,7	6,638,693	78,4	5,638,693	84,9	—	—
Total	*94*	*100,0*	*7,653,200*	*100,0*	*13,102,8*	*8,461,083*	*100,0*	*7,387,972*	*87,3*	*266,941*	*3,1*
8. Courtelary.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
3. Bierlieferungsverträge allein	2	1,69	235,400	3,3	10,7	304,900	3,8	610,200	200,1	—	—
Summa a	2	1,69	235,400	3,3	10,7	304,900	3,8	610,200	200,1	—	—
c. Indirekte Bindungen:											
2. Finanzielle Beteiligung von Bierdepothaltern .	1	0,85	38,600	0,5	1,926,9	49,930	0,6	59,500	119,2	1,000	2,0
Summa c	1	0,85	38,600	0,5	1,926,9	49,930	0,6	59,500	119,2	1,000	2,0
Summa A	*3*	*2,54*	*274,000*	*3,8*	*1,937,6*	*354,830*	*4,4*	*669,700*	*188,7*	*1,000*	*0,3*

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligen Gruppe.

Tabelle 1.

Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften abs.	Zahl der Wirtschaften in %	Brandversicherungssumme absolut in Franken	Brandversicherungssumme in %	Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung absolut in Franken	Grundsteuerschatzung in %	Gesamtverschuldung absolut in Franken	Gesamtverschuldung % *)	Verschuldung an Lieferanten absolut in Franken	Verschuldung an Lieferanten % *)
B. Durch Wein- u. Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	2	1,69	96,800	1,3	10,5	103,310	1,3	116,327	112,6	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	1	0,85	24,000	0,3	7,1	28,030	0,3	33,000	117,7	3,000	10,7
Summa B	*3*	*2,54*	*120,800*	*1,6*	17,6	*131,340*	*1,6*	*149,327*	*113,7*	*3,000*	*2,3*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen.											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	3	2,54	124,900	1,8	726,5	148,540	1,8	194,000	130,6	—	—
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	1	0,85	92,100	1,3	8,9	100,840	1,3	70,000	69,4	—	—
Summa D	*4*	*3,39*	*217,000*	*3,1*	*735,4*	*249,380*	*3,1*	*264,000*	*105,9*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	10	8,5	611,800	8,5	2,690,6	735,550	9,1	1,083,027	147,2	4,000	0,5
II. Freie Wirtschaften	108	91,5	6,557,850	91,5	54,374,6	7,297,050	90,9	6,008,355	82,3	—	—
Total	*118*	*100,0*	*7,169,650*	*100,0*	*57,065,2*	*8,032,600*	*100,0*	*7,091,382*	*88,3*	*4,000*	*0,5*
9. Delémont.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
B. Durch Wein- u. Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	1	0,98	54,100	1,2	4,5	54,100	1,2	60,000	110,9	—	—
Summa B	*1*	*0,98*	*54,100*	*1,2*	*4,5*	*54,100*	*1,2*	*60,000*	*110,9*	—	—
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	2	1,96	197,100	4,4	4,0	203,300	4,7	321,500	158,1	—	—
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien.	1	0,98	58,700	1,3	8,1	19,500	0,4	116,000	594,9	—	—
Summa D	*3*	*2,94*	*255,800*	*5,7*	*12,1*	*222,800*	*5,1*	*437,500*	*196,4*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	4	3,92	309,900	6,9	16,6	276,900	6,3	497,500	179,7	—	—
II. Freie Wirtschaften	98	96,08	4,195,900	93,1	607,0	4,082,590	93,7	4,917,314	120,4	—	—
Total	*102*	*100,0*	*4,505,800*	*100,0*	*623,6*	*4,359,490*	*100,0*	*5,414,814*	*124,2*	—	—

10. Erlach.											
I. Gebundene Wirtschaften: Keine.											
II. Freie Wirtschaften	33	100,0	1,598,900	100,0	913,6	1,915,680	100,0	1,316,170	68,7	—	—
Total	*33*	*100,0*	*1,598,900*	*100,0*	*913,6*	*1,915,680*	*100,0*	*1,316,170*	*68,7*	—	—
11. Franches-Montagnes.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	1	1,6	25,000	1,0	6,3	27,300	0,9	26,450	96,9	—	—
Summa B	*1*	*1,6*	*25,000*	*1,0*	*6,3*	*27,300*	*0,9*	*26,450*	*96,9*	—	—
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	2	3,3	96,700	3,7	241,2	77,740	2,4	92,000	118,3	—	—
Summa D	*2*	*3,3*	*96,700*	*3,7*	*241,2*	*77,740*	*2,4*	*92,000*	*118,3*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	3	4,9	121,700	4,7	247,5	105,040	3,3	118,450	112,8	—	—
II. Freie Wirtschaften	58	95,1	2,472,690	95,3	43,680,1	3,046,320	96,7	2,250,618	73,9	—	—
Total	*61*	*100,0*	*2,594,390*	*100,0*	*43,927,6*	*3,151,360*	*100,0*	*2,369,068*	*75,2*	—	—
12. Fraubrunnen.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
2. Finanzielle Beteiligung allein	4	7,14	158,000	3,2	367,5	182,610	2,7	235,556	128,9	29,556	16,2
Summa a	4	7,14	158,000	3,2	367,5	182,610	2,7	235,556	128,9	29,556	16,2
Summa A	*4*	*7,14*	*158,000*	*3,2*	*367,5*	*182,610*	*2,7*	*235,556*	*128,9*	*29,556*	*16,2*
B. Durch Wein- u. Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	2	3,57	200,100	4,0	367,4	207,560	3,0	150,000	72,3	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	2	3,57	313,210	6,3	155,9	347,610	5,1	297,400	85,5	35,000	10,1
Summa B	*4*	*7,14*	*513,310*	*10,3*	*523,3*	*555,170*	*8,1*	*447,400*	*81,3*	*35,000*	*6,3*

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweilig en Gruppe.

Tabelle 1. **Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften** (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften abs.	Zahl der Wirtschaften in %	Brandversicherungssumme absolut in Franken	Brandversicherungssumme in %	Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung absolut in Franken	Grundsteuerschatzung in %	Gesamtverschuldung absolut in Franken	Gesamtverschuldung % *)	Verschuldung an Lieferanten absolut in Franken	Verschuldung an Lieferanten % *)
C. Durch Brauereien, Wein- u. Liqueurhandlungen.											
6. Finanzielle Beteiligung von Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen	2	3,57	157,500	3,2	845,1	187,450	2,7	205,950	109,9	43,000	22,9
Summa C	*2*	*3,57*	*157,500*	*3,2*	*845,1*	*187,450*	*2,7*	*205,950*	*109,9*	*43,000*	*22,9*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	5	8,93	551,100	11,1	3,522,3	696,380	10,2	584,880	84,0	—	—
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	1	1,79	83,200	1,6	855,0	108,690	1,6	—	—	—	—
Summa D	*6*	*10,72*	*634,300*	*12,7*	*4,377,3*	*805,070*	*11,8*	*584,880*	*72,6*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	16	28,57	1,463,110	29,4	6,113,2	1,730,300	25,3	1,473,786	85,2	107,556	6,2
II. Freie Wirtschaften	40	71,43	3,518,700	70,6	51,726,2	5,110,970	74,7	2,316,781	45,3	—	—
Total	*56*	*100,0*	*4,981,810*	*100,0*	*57,839,4*	*6,841,270*	*100,0*	*3,790,567*	*55,4*	*107,556*	*1,5*
13. Frutigen.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	1	1,5	135,600	1,7	4,5	132,250	1,0	93,000	70,3	—	—
Summa B	*1*	*1,5*	*135,600*	*1,7*	*4,5*	*132,250*	*1,0*	*93,000*	*70,3*	—	—
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen.											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	2	3,0	143,300	1,8	9,9	73,760	0,6	132,100	179,1	—	—
6. Finanzielle Beteiligung von Metzgereien . . .	1	1,5	88,900	1,1	22,6	93,750	0,7	69,000	73,6	4,000	4,3
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	1	1,5	31,400	0,4	7,4	36,400	0,3	32,500	89,3	—	—
Summa D	*4*	*6,0*	*263,600*	*3,3*	*39,9*	*203,910*	*1,6*	*233,600*	*114,6*	*4,000*	*1,9*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	5	7,5	399,200	5,0	44,4	336,160	2,6	326,600	97,1	4,000	1,2
II. Freie Wirtschaften	61	92,5	7,541,300	95,0	7,531,6	12,725,340	97,4	8,712,267	68,5	—	—
Total	66	*100,0*	*7,940,500*	*100,0*	*7,576,0*	*13,061,500*	*100,0*	*9,038,867*	*69,2*	*4,000*	*0,0*

14. Interlaken.

I. Gebundene Wirtschaften.

A. Durch Brauereien.

a. Direkte Bindungen:

1. Eigene Wirtschaften	1	0,5	58,700	0,3	8,1	82,970	0,3	30,000	36,1	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	12	6,3	808,700	2,7	74,8	801,100	2,7	908,688	113,4	152,019	19,0
3. Bierlieferungsverträge allein	2	1,0	138,200	0,5	15,4	117,540	0,4	86,000	73,2	—	—
4. Finanz. Beteiligung und Bierlieferungsverträge	7	3,7	635,100	2,2	49,8	728,220	2,5	725,422	99,6	158,318	21,7
Summa a	22	11,5	1,640,700	5,7	148,1	1,729,830	5,9	1,750,110	101,2	310,337	17,9
Summa A	*22*	*11,5*	*1,640,700*	*5,7*	*148,1*	*1,729,830*	*5,9*	*1,750,110*	*101,2*	*310,337*	*17,9*

B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.

2. Finanz. Beteiligung allein	1	0,5	73,200	0,2	13,8	83,640	0,3	79,000	94,4	5,000	6,0
Summa B	*1*	*0,5*	*73,200*	*0,2*	*13,8*	*83,640*	*0,3*	*79,000*	*94,4*	*5,000*	*6,0*

D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen

3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	1	0,5	38,300	0,1	6,7	39,940	0,1	16,000	40,1	—	—
6. Finanzielle Beteiligung von Metzgereien	1	0,5	26,100	0,1	84,4	24,510	0,1	27,740	113,2	9,940	40,5
Summa D	*2*	*1,0*	*64,400*	*0,2*	*91,1*	*64,450*	*0,2*	*43,740*	*67,9*	*9,940*	*15,4*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	25	13,0	1,778,300	6,1	253,0	1,877,920	6,4	1,872,850	99,7	325,277	17,3
II. Freie Wirtschaften	166	87,0	27,237,110	93,9	7,192,4	27,485,820	93,6	26,867,732	97,9	—	—
Total	*191*	*100,0*	*29,015,410*	*100,0*	*7,445,4*	*29,363,740*	*100,0*	*28,740,582*	*97,9*	*325,277*	*1,1*

15. Konolfingen.

I. Gebundene Wirtschaften.

A. Durch Brauereien.

a. Direkte Bindungen:

1. Eigene Wirtschaften	1	1,35	121,900	2,2	1,521,6	225,750	3,3	144,000	63,8	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	5	6,75	296,400	5,2	466,8	340,920	5,0	283,960	83,3	38,400	11,3
Summa a	6	8,10	418,300	7,4	1,988,4	566,670	8,3	427,960	75,5	38,400	6,8
Summa S	*6*	*8,10*	*418,300*	*7,4*	*1,988,4*	*566,670*	*8,3*	*427,960*	*75,5*	*38,400*	*6,8*

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligen Gruppe.

Tabelle 1.

Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften		Brandversicherungssumme		Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung		Gesamtverschuldung		Verschuldung an Lieferanten	
	abs.	in %	absolut in Franken	in %		absolut in Franken	in %	absolut in Franken	% *)	absolut in Franken	% *)
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
2. Finanzielle Beteiligung allein	2	2,7	111,400	2,0	549,9	134,920	2,0	162,900	120,7	21,000	15,6
Summa B	*2*	*2,7*	*111,400*	*2,0*	*549,9*	*134,920*	*2,0*	*162,900*	*120,7*	*21,000*	*15,6*
C. Durch Brauereien, Wein- u. Liqueurhandlungen											
6. Finanzielle Beteiligung von Brauereien und Wein- und Liqueurhandlungen	1	1,35	32,500	0,6	63,0	35,920	0,5	59,000	164,2	25,000	69,5
Summa C	*1*	*1,35*	*32,500*	*0,6*	*63,0*	*35,920*	*0,5*	*59,000*	*164,2*	*25,000*	*69,5*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen.											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	5	6,75	378,800	6,7	104,2	433,510	6,3	298,000	68,7	—	—
4. Eigene Wirtschaften von Metzgereien mit finanzieller Beteiligung von Brauereien	1	1,35	51,600	0,9	44,5	39,620	0,6	50,160	126,6	10,000	25,2
12. Finanzielle Beteiligung von Mostereien	1	1,35	41,400	0,7	14,4	40,900	0,6	22,500	55,0	6,500	15,9
Summa D	*7*	*9,4*	*471,800*	*8,3*	*163,1*	*514,030*	*7,5*	*370,660*	*72,1*	*16,500*	*3,2*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	16	21,6	1,034,000	18,3	2,764,4	1,251,540	18,3	1,020,520	81,5	100,900	8,1
II. Freie Wirtschaften	58	78,4	4,613,850	81,7	30,924,7	5,574,880	81,7	8,313,017	149,1	—	—
Total	*74*	*100,0*	*5,647,850*	*100,0*	*33,689,1*	*6,826,420*	*100,0*	*9,333,537*	*136,7*	*100,900*	*1,5*
16. Laufen.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
1. Eigene Wirtschaften	2	3,8	320,600	12,1	155,7	343,340	12,5	170,000	49,5	—	—
Summa a	2	3,8	320,600	12,1	155,7	343,340	12,5	170,000	49,5	—	—

b. Direkte und indirekte Bindungen:											
4. Bierlieferungsverträge mit Brauereien u. finanz. Beteiligung von Immobiliengen. der Brauereien	1	1,9	25,800	1,0	1,7	25,990	0,9	22,000	84,6	5,000	19,2
Summa b	1	1,9	25,800	1,0	1,7	25,990	0,9	22,000	84,6	5,000	19,2
c. Indirekte Bindungen:											
1. Eigene Wirtschaften von Bierdepothaltern . .	1	*1,9*	39,300	1,5	246,5	48,370	1,8	27,000	55,8	—	—
Summa c	1	1,9	39,300	1,5	246,5	48,370	1,8	27,000	55,8	—	—
Summa A	*4*	*7,6*	*385,700*	*14,1*	*403,9*	*417,700*	*15,2*	*219,000*	*52,4*	*5,000*	*1,2*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	3	5,6	287,500	10,4	106,6	289,190	10,5	378,400	130,8	—	—
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	2	3,8	42,900	2,0	54,4	43,990	1,6	65,500	148,9	—	—
Summa D	*5*	*9,4*	*330,400*	*12,4*	*161,0*	*333,180*	*12,1*	*443,900*	*133,2*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	9	17,0	716,100	27,0	564,9	750,880	27,3	662,900	88,3	5,000	0,0
II. Freie Wirtschaften	44	83,0	1,930,300	73,0	3,672,0	1,994,545	72,7	1,992,029	99,8	—	—
Total	*53*	*100,0*	*2,646,400*	*100,0*	*4,236,9*	*2,745,425*	*100,0*	*2,654,929*	*96,7*	*5,000*	*0,2*
17. Laupen.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	1	2,8	94,100	4,0	607,9	113,780	3,6	25,000	21,9	—	—
Summa D	*1*	*2,8*	*94,100*	*4,0*	*607,9*	*113,780*	*3,6*	*25,000*	*21,9*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	1	2,8	94,100	4,0	607,9	113,780	3,6	25,000	21,9	—	—
II. Freie Wirtschaften	35	97,2	2,243,500	96,0	14,702,9	3,054,457	96,4	1,912,152	62,6	—	—
Total	*36*	*100,0*	*2,337,600*	*100,0*	*15,310,8*	*3,168,237*	*100,0*	*1,937,152*	*61,1*	—	—

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligen Gruppe.

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften abs.	Zahl der Wirtschaften in %	Brandversicherungssumme absolut in Franken	Brandversicherungssumme in %	Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung absolut in Franken	Grundsteuerschatzung in %	Gesamtverschuldung absolut in Franken	Gesamtverschuldung % *)	Verschuldung an Lieferanten absolut in Franken	Verschuldung an Lieferanten % *)
18. Moutier.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
2. Finanzielle Beteiligung allein	1	1,37	57,700	1,3	3,2	58,980	1,2	63,430	107,5	8,630	14,6
Summa a	1	1,37	57,700	1,3	3,2	58,980	1,2	63,430	107,5	8,630	14,6
c. Indirekte Bindungen:											
1. Eigene Wirtschaften von Bierdepothaltern . .	1	1,37	85,300	1,9	10,0	88,530	1,8	55,000	62,1	—	—
Summa c	1	1,37	85,300	1,9	10,0	88,530	1,8	55,000	62,1	—	—
Summa A	*2*	*2,47*	*143,000*	*3,2*	*13,2*	*147,510*	*3,0*	*118,430*	*80,3*	*8,630*	*5,8*
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	2	2,74	112,800	2,5	738,0	136,140	2,8	110,300	81,1	—	—
Summa B	*2*	*2,74*	*112,800*	*2,5*	*738,0*	*136,140*	*2,8*	*110,300*	*81,1*	—	—
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	3	4,11	271,200	6,0	664,4	286,060	5,8	241,000	84,2	—	—
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	1	1,37	61,500	1,4	9,9	55,430	1,1	60,000	108,2	—	—
Summa D	*4*	*5,48*	*332,700*	*7,4*	*674,3*	*341,490*	*6,9*	*301,000*	*88,1*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	8	10,96	588,500	13,1	1,425,5	625,140	12,7	529,730	118,6	8,630	1,6
II. Freie Wirtschaften	65	89,04	3,887,000	86,9	24,853,9	4,309,880	87,3	4,445,377	103,1	—	—
Total	*73*	*100,0*	*4,475,500*	*100,0*	*26,279,4*	*4,935,020*	*100,0*	*4,975,107*	*108,8*	*8,630*	*0,2*

19. Neuenstadt.

I. Gebundene Wirtschaften.

B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	2	10,5	117,700	11,3	5,0	119,420	11,5	101,900	85,4	—	—
Summa B	*2*	*10,5*	*117,700*	*11,3*	*5,0*	*119,420*	*11,5*	*101,900*	*85,4*	—	—
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	1	5,3	66,400	6,3	12,6	60,770	5,8	64,803	106,6	—	—
Summa D	*1*	*5,3*	*66,400*	*6,3*	*12,6*	*60,770*	*5,8*	*64,803*	*106,6*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	3	15,8	184,100	17,6	17,6	180,190	17,3	166,703	92,5	—	—
II. Freie Wirtschaften	16	84,2	861,400	82,4	160,7	858,070	82,7	707,529	82,4	—	—
Total	*19*	*100,0*	*1,045,500*	*100,0*	*178,3*	*1,038.260*	*100,0*	*874,232*	*84,2*	—	—

20. Nidau.

I. Gebundene Wirtschaften.

A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
2. Finanzielle Beteiligung allein	1	1,43	55,300	1,4	3,3	57,070	1,3	83,200	145,8	38,700	67,8
3. Bierlieferungsverträge allein	2	2,86	167,100	4,2	24,6	167,100	3,7	173,930	104,1	—	—
4. Finanz. Beteiligung und Bierlieferungsverträge	1	1,43	48,100	1,2	76,2	53,930	1,2	54,000	100,1	6,000	11,1
Summa a	4	5,72	270,500	6,8	104,1	278,100	6,2	311,130	111,9	44,700	16,1
Summa A	*4*	*5,72*	*270,500*	*6,8*	*104,1*	*278,100*	*6,2*	*311,130*	*111,9*	*44,700*	*16,1*
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	1	1,43	51,400	1,3	2,9	54,940	1,2	81,000	147,4	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	1	1,43	35,300	0,9	38,6	35,590	0,8	49,561	139,2	2,000	5,6
Summa B	*2*	*2,86*	*86,700*	*2,2*	*41,5*	*90,530*	*2,0*	*130,561*	*144,2*	*2,000*	*2,2*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	2	2,86	63,300	1,6	20,6	67,800	1,5	43,000	63,4	—	—

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligen Gruppe.

Tabelle 1. **Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften** (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften		Brandversicherungssumme		Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung		Gesamtverschuldung		Verschuldung an Lieferanten	
	abs.	in %	absolut in Franken	in %		absolut in Franken	in %	absolut in Franken	% **)	absolut in Franken	% **)
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	2	2,86	68,800	1,7	46,6	72,630	1,6	53,500	73,7	—	—
13. Finanz. Beteilig. von Kolonialwarenhandlungen	1	1,43	130,200	3,2	17,4	151,040	3,4	178,100	117,9	15,000	9,9
Summa D	*5*	*7,15*	*262,300*	*6,6*	*84,6*	*291,470*	*6,5*	*274,600*	*94,2*	*15,000*	*5,1*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	11	15,73	619,500	15,6	230,2	660,100	15,7	716,291	108,5	61,700	9,3
II. Freie Wirtschaften	59	84,27	3,348,600	84,4	2,402,2	3,806,157	84,3	3,053,565	80,2	—	—
Total	*70*	*100,0*	*3,968,100*	*100,0*	*2,632,4*	*4,466,257*	*100,0*	*3,769,856*	*84,4*	*61,700*	*1,3*
21. Oberhasli.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
c. Indirekte Bindungen:											
1. Eigene Wirtschaften von Bierdepothaltern . .	1	3,4	62,100	2,6	33,9	64,200	2,5	73,000	113,7	—	—
Summa c	1	3,4	62,100	2,6	33,9	64,200	2,5	73,000	113,7	—	—
Summa A	*1*	*3,4*	*62,100*	*2,6*	*33,9*	*64,200*	*2,5*	*73,000*	*113,7*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	1	3,4	62,100	2,6	33,9	64,200	2,5	73,000	113,7	—	—
II. Freie Wirtschaften	28	96,6	2,352,300	97,4	1,008,7	2,537,910	97,5	2,432,577	95,8	—	—
Total	*29*	*100,0*	*2,414,400*	*100,0*	*1,042,6*	*2,602,110*	*100,0*	*2,505,577*	*96,3*	—	—
22. Pruntrut.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	4	2,2	177,500	2,2	56,0	216,340	3,3	83,000	38,4	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	2	1,1	81,800	1,1	3,8	79,760	1,2	87,000	109,1	17,000	21,3
Summa B	*6*	*3,3*	*259,300*	*3,3*	*59,8*	*296,100*	*4,5*	*170,000*	*57,4*	*17,000*	*5,7*

D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	2	1,1	68,100	1,1	12,4	56,740	0,9	62,000	109,3	—	—
Summa D	*2*	*1,1*	*68,100*	*1,1*	*12,4*	*56,740*	*0,9*	*62,000*	*109,3*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	8	4,4	327,400	4,4	72,2	352,840	5,4	232,000	65,7	17,000	4,8
II. Freie Wirtschaften	170	95,6	6,094,600	95,6	11,219,6	6,105,140	94,5	4,272,572	69,9	—	—
Total	*178*	*100,0*	*6,422,000*	*100,0*	*11,291,8*	*6,457,980*	*100,0*	*4,504,572*	*67,7*	*17,000*	*0,3*
23. Saanen.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
2. Finanzielle Beteiligung allein	1	3,45	60,100	1,0	297,0	70,770	1,1	125,868	177,8	5,000	7,1
Summa a	1	3,45	60,100	1,0	297,0	70,770	1,1	125,868	177,8	5,000	7,1
Summa A	*1*	*3,45*	*60.100*	*1,0*	*297,0*	*70,770*	*1,1*	*125,868*	*177,8*	*5,000*	*7,1*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	1	3,45	70,500	1,1	4,0	72,750	1,1	74,250	102,1	—	—
Summa D	*1*	*3,45*	*70,500*	*1,1*	*4,0*	*72,750*	*1,1*	*74,250*	*102,1*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	2	6,90	130,600	2,1	361,0	143,520	2,2	200,118	139,4	5,000	3,5
II. Freie Wirtschaften	27	93,10	6,006,600	97,9	3,198,4	6,263,550	97,8	7,275,243	116,1	—	—
Total	*29*	*100,0*	*6,137,200*	*100,0*	*3,499,0*	*6,407,070*	*100,0*	*7,475,361*	*116,7*	*5,000*	*0,1*
24. Schwarzenburg.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
4. Finanz. Beteiligung und Weinlieferungsverträge	1	4,0	46,000	3,7	5,2	53,850	3,6	75,000	139,3	10,000	18,6
Summa B	*1*	*4,0*	*46,000*	*3,7*	*5,2*	*53,850*	*3,6*	*75,000*	*139,3*	*10,000*	*18,6*

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligen Gruppe.

Tabelle 1. **Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften** (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften abs.	Zahl der Wirtschaften in %	Brandversicherungssumme absolut in Franken	Brandversicherungssumme in %	Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung absolut in Franken	Grundsteuerschatzung in %	Gesamtverschuldung absolut in Franken	Gesamtverschuldung % **)	Verschuldung an Lieferanten absolut in Franken	Verschuldung an Lieferanten % **)
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
13. Finanz. Beteiligung von Kolonialwarenhandlung.	1	4,0	47,000	3,8	120,5	50,030	3,3	50,000	99,9	32,000	64,0
Summa D	*1*	*4,0*	*47,000*	*3,8*	*120,5*	*50,030*	*3,3*	*50,000*	*99,9*	*32,000*	*64,0*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	2	8,0	93,000	7,5	125,7	103,880	6,9	125,000	120,3	42,000	40,4
II. Freie Wirtschaften	23	92,0	1,143,100	92,5	4,768,0	1,390,730	93,1	1,482,324	106,6	—	—
Total	*25*	*100,0*	*1,236,100*	*100,0*	*4,893,7*	*1,494,610*	*100,0*	*1,607,324*	*107,5*	*42,000*	*2,8*
25. Seftigen.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
2. Finanzielle Beteiligung allein	5	8,3	186,500	6,0	976,1	238,190	5,4	389,852	163,7	53,000	22,2
Summa a	5	8,3	186,500	6,0	976,1	238,190	5,4	389,852	163,7	53,000	22,2
Summa A	*5*	*8,3*	*186,500*	*6,0*	*976,1*	*238,190*	*5,4*	*389,852*	*163,7*	*53,000*	*22,2*
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	1	1,7	144,100	4,6	55,3	141,700	3,2	156,390	110,4	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	2	3,3	81,900	2,6	282,8	115,350	2,6	210,230	182,2	69,000	59,8
Summa B	*3*	*5,0*	*226,000*	*7,2*	*338,1*	*257,050*	*5,8*	*366,620*	*142,6*	*69,000*	*26,8*
D. *Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen*											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	2	3,3	169,600	5,5	875,6	226,870	5,1	197,800	87,2	—	—
Summa D	*2*	*3,3*	*169,600*	*5,5*	*875,6*	*226,870*	*5,1*	*197,800*	*87,2*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	10	16,6	582,100	18,7	2,189,8	722,110	16,3	954,272	132,1	122,000	16,9
II. Freie Wirtschaften	50	83,4	2,532,200	81,3	28,418,2	3,702,380	83,4	3,081,429	83,2	—	—
Total	*60*	*100,0*	*3,114,300*	*100,0*	*30,608,0*	*4,424,490*	*100,7*	*4,035,701*	*91,2*	*122,000*	*2,7*

26. Signau.

I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
2. Finanzielle Beteiligung allein	2	3,2	186,900	4,9	57,1	229,410	5,0	351,750	153,3	24,000	10,5
Summa a	2	3,2	186,900	4,9	57,1	229,410	5,0	351,750	153,3	24,000	10,5
c. Indirekte Bindungen:											
7. Finanzielle Beteiligung von ehem. Brauereien .	1	1,6	41,900	1,1	26,4	38,610	0,8	53,000	137,3	7,000	18,1
Summa c	1	1.6	41,900	1,1	26,4	38,610	0,8	53,000	137,3	7,000	18,1
Summa A	*3*	*4,8*	*228,800*	*6,0*	*83,5*	*268,020*	*5,8*	*404,750*	*151,0*	*31,000*	*11,1*
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	1	1,6	54,600	1,4	7,3	67,110	1,5	48,000	71,5	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	4	6,3	183,800	4,8	1,015,7	199,120	4,4	389,800	195,8	46,000	23,1
Summa B	*5*	*7,9*	*238,400*	*6,2*	*1,023,0*	*266,230*	*5,9*	*437,800*	*164,4*	*46,000*	*17,3*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	5	7,9	369,900	9,7	876,8	426,610	9,4	352,700	82,7	—	—
6. Finanzielle Beteiligung von Metzgereien . . .	1	1,6	45,000	1,2	453,2	48,230	1,1	103,000	213,6	10,000	20,7
Summa D	*6*	*9,5*	*414,900*	*10,9*	*1,330,0*	*474,840*	*10,5*	*455,700*	*96,0*	*10,000*	*2,1*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	14	22,2	882,100	23,1	2,436,5	1,009,090	22,2	1,298,250	128,6	87,000	8,6
II. Freie Wirtschaften	49	77,8	2,931,500	76,9	21,981,6	3,542,750	77,8	3,203,010	90,4	—	—
Total	*63*	*100,0*	*3,813,600*	*100,0*	*24,418,1*	*4,551,840*	*100,0*	*4,501,260*	*98,9*	*87,000*	*1,9*

27. Simmental-Nieder.

I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
2. Finanzielle Beteiligung allein	1	1,7	95,100	3,0	19,4	96,880	2,9	199,652	205,4	7,739	8,0
Summa a	1	1,7	95,100	3,0	19,4	96,880	2,9	199,652	205,4	7,739	8,0
Summa A	*1*	*1,7*	*95,100*	*3,0*	*19,4*	*96,880*	*2,9*	*199,652*	*205,4*	*7,739*	*8,0*

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligen Gruppe.

Tabelle 1. **Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften** (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften abs.	Zahl der Wirtschaften in %	Brandversicherungssumme absolut in Franken	Brandversicherungssumme in %	Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung absolut in Franken	Grundsteuerschatzung in %	Gesamtverschuldung absolut in Franken	Gesamtverschuldung % *)	Verschuldung an Lieferanten absolut in Franken	Verschuldung an Lieferanten % *)
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	2	3,5	80,200	2,5	304,8	96,280	2,8	113,040	117,4	—	—
11. Finanzielle Beteiligung von Bäckereien	1	1,7	35,300	1,1	15,9	36,310	1,1	43,062	118,6	1,000	2,7
13. Finanz. Beteiligung von Kolonialwarenhandlung	1	1,7	144,200	4,6	7,6	150,210	4,5	231,000	153,8	9,000	6,0
Summa D	*4*	*6,9*	*259,700*	*8,2*	*328,3*	*282,800*	*8,4*	*387,102*	*136,8*	*10,000*	*3,5*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	5	8,6	354,800	11,2	347,7	379,680	11,3	586,754	154,5	17,739	4,7
II. Freie Wirtschaften	53	91,4	2,803,400	88,8	7,197,6	2,982,096	88,7	3,566,416	119,6	—	—
Total	*58*	*100,0*	*3,158,200*	*100,0*	*7,545,3*	*3,361,776*	*100,0*	*4,153,170*	*123,5*	*17,739*	*0,5*
28. Simmental-Ober.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
2. Finanzielle Beteiligung allein	1	2,8	103,600	3,9	10,8	106,840	3,8	92,000	86,1	12,000	11,2
Summa a	1	2,8	103,600	3,9	10,8	106,840	3,8	92,000	86,1	12,000	11,2
Summa A	*1*	*2,8*	*103,600*	*3,9*	*10,8*	*106,840*	*3,8*	*92,000*	*86,1*	*12,000*	*11,2*
C. Durch Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
6. Finanzielle Beteiligung von Brauereien u. Wein- und Liqueurhandlungen	1	2,8	20,900	0,8	4,4	22,190	0,8	53,000	238,8	4,000	18,0
Summa C	*1*	*2,8*	*20,900*	*0,8*	*4,4*	*22,190*	*0,8*	*53,000*	*238,8*	*4,000*	*18,0*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	1	2,8	70,800	2,7	9,9	76,890	2,7	93,500	121,6	—	—
Summa D	*1*	*2,8*	*70,800*	*2,7*	*9,9*	*76,890*	*2,7*	*93,500*	*121,6*	—	—
Summa I. Gebundene Wirtschaften	3	8,4	195,300	7,4	25,1	205,920	7,3	238,500	115,8	16,000	7.8

II. Freie Wirtschaften	33	61,6	2,429,900	92,6	2,097,5	2,596,610	92,7	2,684,572	103,4	—	—
Total	*36*	*100,0*	*2,625,200*	*100,0*	*2,122,6*	*2,802,530*	*100,0*	*2,923,072*	*104,3*	*16,000*	*0,6*
29. Thun.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
1. Eigene Wirtschaften	1	0,7	103,600	0,8	23,0	140,040	1,0	37,000	26,4	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	2	1,4	117,400	0,9	2,4	128,590	0,8	211,405	164,4	8,000	6,2
3. Bierlieferungsverträge allein	3	2,1	262,400	1,9	99,3	318,760	2,1	366,550	115,0	—	—
4. Finanz. Beteiligungen und Bierlieferungsverträge	3	2,1	257,800	1,9	55,2	313,580	2,1	315,282	100,5	35,742	11,4
Summa a	9	6,3	741,200	5,5	179,9	900,970	6,0	930,237	103,2	43,742	4,8
Summa A	*9*	*6,3*	*741,200*	*5,5*	*179,9*	*900,970*	*6,0*	*930,237*	*103,2*	*43,742*	*4,8*
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	2	1,4	106,300	0,8	27,3	113,640	0,7	165,551	145,6	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	3	2,1	138,200	1,0	111,1	168,210	1,1	203,050	120,7	58,500	34,8
Summa B	*5*	*3,5*	*244,500*	*1,8*	*138,4*	*281,850*	*1,8*	*368,601*	*130,8*	*58,500*	*20,7*
C. Durch Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
5. Eigene Wirtschaften von Wein- und Liqueurhandlg. mit finanz. Beteiligung von Brauereien	1	0,7	116,600	0,9	5,3	137,920	0,9	141,000	102,2	17,000	12,3
Summa C	*1*	*0,7*	*116,600*	*0,9*	*5,3*	*137,920*	*0,9*	*141,000*	*102,2*	*17,000*	*12,3*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	4	2,8	614,300	4,6	390,8	771,970	5,1	303,000	39,2	—	—
6. Finanzielle Beteiligungen von Metzgereien . .	2	1,4	200,900	1,5	8,8	252,170	1,6	220,500	87,2	52,500	20,8
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	6	4,2	876,700	6,6	39,9	874,240	5,7	655,527	75,0	—	—
Summa D	*12*	*8,5*	*1,691,900*	*12,7*	*439,5*	*1,898,380*	*12,4*	*1,179,027*	*62,1*	*52,500*	*3,1*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	27	19,0	2,794,200	20,9	763,1	3,219,120	21,1	2,618,865	81,3	171,742	5,7
II. Freie Wirtschaften.	115	81,0	10,598,200	79,1	8,530,6	12,051,880	78,9	12,647,032	104,9	—	—
Total	*142*	*100,0*	*13,392,400*	*100,0*	*9,293,7*	*15,271,000*	*100,0*	*15.265.897*	*99,9*	*171,742*	*1,1*

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligen Gruppe.

Tabelle 1. **Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften** (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften abs.	Zahl der Wirtschaften in %	Brandversicherungssumme absolut in Franken	Brandversicherungssumme in %	Grundfläche in a	Grundsteuerschatzung absolut in Franken	Grundsteuerschatzung in %	Gesamtverschuldung absolut in Franken	Gesamtverschuldung % *)	Verschuldung an Lieferanten absolut in Franken	Verschuldung an Lieferanten % *)
30. Trachselwald.											
I. Gebundene Wirtschaften.											
A. Durch Brauereien.											
a. Direkte Bindungen:											
1. Eigene Wirtschaften	1	1,4	56,900	1,4	11,1	89,770	1,9	—	—	—	—
Summa a	1	1,4	56,900	1,4	11,1	89,770	1,9	—	—	—	—
Summa A	*1*	*1,4*	*56,900*	*1,4*	*11,1*	*89,770*	*1,9*	—	—	—	—
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	1	1,4	90,100	2,2	1,000,9	126,870	2,7	50,578	39,9	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	3	4,1	112,700	2,8	177,7	131,750	2,9	158,997	120,7	22,000	16,7
Summa B	*4*	*5,5*	*202,800*	*5,0*	*1,178,6*	*258,620*	*5,6*	*209,575*	*81,0*	*22,000*	*8,5*
C. Durch Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
6. Finanzielle Beteiligung von Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen	1	1,4	37,000	0,9	171,6	47,470	1,0	40,000	84,3	10,000	21,1
7. Finanzielle Beteiligung von Brauereien, Wein- u. Liqueurhandlung. mit Bierlieferungsverträgen	2	2,7	157,400	3,8	23,2	165,670	3,6	169,000	102,0	52,000	31,4
Summa C	*3*	*4,1*	*194,400*	*4,7*	*194,8*	*213,140*	*4,6*	*209,000*	*98,0*	*62,000*	*28,9*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	6	8,2	300,900	7,3	73,3	332,550	7,2	452,522	136,1	—	—
7. Finanz. Beteil. von Metzgereien und Brauereien	1	1,4	41,500	1,0	17,8	50,870	1,1	42,500	83,5	16,500	32,4
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	1	1,4	43,000	1,0	43,8	41,970	1,0	13,000	31,0	—	—
Summa D	*8*	*11,0*	*385,400*	*9,3*	*134,9*	*425,390*	*9,3*	*508,022*	*119,4*	*16,500*	*3,8*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	16	22,0	839,500	20,4	1,519,4	986,920	21,4	926,597	93,9	100,500	10,2
II. Freie Wirtschaften	57	78,0	3,263,400	79,6	6,400,9	3,633,460	78,6	2,876,036	79,1	—	—
Total	*73*	*100,0*	*4,102,900*	*100,0*	*7,920,3*	*4,620,380*	*100,0*	*3,802,633*	*82,3*	*100,500*	*2,2*

31. Wangen.

I. Gebundene Wirtschaften.

A. Durch Brauereien.

a. Direkte Bindungen:

2. Finanzielle Beteiligung allein	5	6,25	542,300	12,5	404,2	599,620	10,4	637,500	106,3	101,500	16,9
7. Finanzielle Beteiligung und Vorkaufsrecht	1	1,25	57,200	1,3	4,4	59,850	1,1	72,180	120,6	10,000	16,7
Summa a	6	7,50	599,500	13,8	408,6	659,470	11,5	709,680	107,6	111,500	16,9
c. Indirekte Bindungen:											
2. Finanzielle Beteiligung von Bierdepothaltern	1	1,25	131,000	3,0	11,5	144,460	2,5	80,000	55,3	80,000	55,3
Summa c	1	1,25	131,000	3,0	11,5	144,460	2,5	80,000	55,3	80,000	55,3
Summa A	*7*	*8,75*	*730,500*	*16,8*	*420,1*	*803,930*	*14,0*	*789,680*	*98,2*	*191,500*	*23,8*
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.											
1. Eigene Wirtschaften	1	1,25	56,800	1,3	769,0	112,470	1,9	120,000	106,7	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	2	2,50	58,300	1,3	77,8	50,750	0,9	107,100	211,0	21,000	41,4
Summa B	*3*	*3,75*	*115,100*	*2,6*	*846,8*	*163,220*	*2,8*	*227,100*	*139,1*	*21,000*	*12,9*
C. Durch Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
6. Finanzielle Beteiligung von Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen	1	1,25	34,400	0,7	79,3	34,140	0,6	47,900	140,3	7,000	20,5
Summa C	*1*	*1,25*	*34,400*	*0,7*	*79,3*	*34,140*	*0,6*	*47,900*	*140,3*	*7,000*	*20,5*
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen											
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	4	5,00	224,000	5,2	272,5	251,260	4,4	192,000	76,4	—	—
6. Finanzielle Beteiligung von Metzgereien	1	1,25	90,300	2,1	410,5	111,350	1,9	115,500	103,7	5,000	4,5
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	1	1,25	42,700	1,0	17.8	44,700	0,8	68,000	152,1	—	—
Summa D	*6*	*7,50*	*357,000*	*8,3*	*680,8*	*407,310*	*7,1*	*375,500*	*92,2*	*5,000*	*1,2*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	17	21,25	1,237,000	28,5	2,047,0	1,408,600	24,5	1,440,180	102,2	224,500	15,9
II. Freie Wirtschaften	63	78,75	3,105,200	71,5	35,918,1	4,328,210	75,5	3,634,384	84,0	—	—
Total	*80*	*100,0*	*4,342,200*	*100,0*	*37,965,1*	*5,736,810*	*100,0*	*5,074,564*	*88,4*	*224,500*	*3,9*

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligen Gruppe.

Tabelle 1. **Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften** (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften abs.	Zahl der Wirtschaften in %	Brandversicherungssumme absolut in Franken	Brandversicherungssumme in %	Grundsteuerschatzung absolut in Franken	Grundsteuerschatzung in %	Gesamtverschuldung absolut in Franken	Gesamtverschuldung % *)	Verschuldung an Lieferanten absolut in Franken	Verschuldung an Lieferanten % *)
32. KANTON BERN.										
I. Gebundene Wirtschaften.										
A. Durch Brauereien.										
a. Direkte Bindungen.										
1. Eigene Wirtschaften	60	2,4	7,363,570	3,6	10,935,000	4,1	7,066,383	64,6	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	102	4,2	9,626,400	4,6	12,997,510	4,9	14,315,540	110,1	1,671,555	12,9
3. Bierlieferungsverträge allein	22	0,9	1,921,100	1,0	2,773,080	1,1	2,961,240	106,8	—	—
4. Finanzielle Beteiligung u. Bierlieferungsverträge	44	1,8	4,889,300	2,3	6,962,980	2,6	7,614,547	109,3	1,470,351	21,1
5. Finanzielle Beteiligung und Bürgschaften	1	0,0	102,500	0,0	116,580	0,0	202,000	173,3	21,000	18,0
6. Bierlieferungsverträge und Bürgschaften	1	0,0	52,100	0,0	131,600	0,1	247,000	187,7	—	—
7. Finanzielle Beteiligung und Vorkaufsrecht	1	0,0	57,200	0,0	59,850	0,0	72,180	120,6	10,000	16,7
Summa a	231	9,3	24,012,170	11,5	33,976,600	12,8	32,478,890	95,6	3,172,906	9,3
b. Direkte und indirekte Bindungen. Bierlieferungsverträge mit Brauereien und finanzielle Beteiligung von:										
1. Brauereidirektoren	1	0,0	72,800	0,0	175,200	0,1	116,000	66,2	8,000	4,6
2. Bierdepothaltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Ehemaligen Brauereibesitzern	2	0,1	127,800	0,1	191,100	0,1	293,500	153,6	97,000	50,7
4. Immobiliengenossenschaften der Brauereien	2	0,1	1,825,300	0,9	5,125,990	1,9	4,952,000	88,1	705,000	13,7
Summa b	5	0,2	2,025,900	1,0	5,492,290	2,1	5,331,500	97,1	810,000	14,7
c. Indirekte Bindungen.										
1. Eigene Wirtschaften von Bierdepothaltern	3	0,1	186,700	0,1	201,100	0,1	155,000	77,1	—	—
2. Finanzielle Beteiligung von Bierdepothaltern	3	0,1	296,600	0,1	369,390	0,1	358,750	97,1	97,250	26,3
3. Bierlieferungsverträge mit Bierdepothaltern	1	0,0	111,000	0,1	143,700	0,1	199,400	138,8	—	—
4. Finanzielle Beteiligung u. Bierlieferungsverträge mit Bierdepothaltern	2	0,2	163,200	0,1	226,100	0,1	325,136	143,8	37,000	16,4
5. Eigene Wirtschaften von Immobiliengenossenschaften der Brauereien	1	0,0	131,100	0,1	212,000	0,1	165,000	77,8	—	—

6. Finanzielle Beteiligung von Immobiliengenossenschaften der Brauereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Finanzielle Beteiligung von ehemal. Brauereien	3	0,1	251,700	0,1	340,190	0,1	364,000	107,0	126,000	37,0
Summa c	13	0,5	1,140,300	0,6	1,492,480	0,6	1,567,286	105,0	260,250	17,4
Summa A	*249*	*10,0*	*27,178,370*	*13,1*	*40,961,370*	*15,5*	*39,377,676*	*96,1*	*4,243,156*	*10,3*
B. Durch Wein- und Liqueurhandlungen.										
1. Eigene Wirtschaften	39	1,7	2,826,900	1,3	3,834,725	1,4	2,664,628	69,5	—	—
2. Finanzielle Beteiligung allein	36	1,4	2,356,510	1,1	3,315,350	1,3	3,832,738	115,6	612,200	18,5
3. Weinlieferungsverträge allein	1	0,0	37,400	0,0	58,400	0,0	121,000	207,2	—	—
4. Finanzielle Beteiligung u. Weinlieferungsverträge	3	0,1	155,600	0,1	197,550	0,1	253,748	128,4	36,000	18,2
5. Weinlieferungsverträge und Bürgschaft	1	0,0	125,100	0,1	171,100	0,1	209,000	122,1	—	—
Summa B	*80*	*3,2*	*5,501,510*	*2,6*	*7,577,125*	*2,9*	*7,081,114*	*93,4*	*648,200*	*8,5*
C. Durch Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen										
1. Eig. Wirtschaften v. Brauereien mit finanzieller Beteiligung von Wein- und Liqueurhandlungen	1	0,0	58,200	0,0	178,000	0,1	130,000	73,0	51,500	28,9
Eigene Wirtschaften von:										
2. Bierdepothaltern, Wein- und Liqueurhandlungen	1	0,0	59,500	0,0	74,750	0,0	85,440	114,3	—	—
3. Wein- und Liqueurhandlungen mit Bierlieferungsverträgen	2	0,1	154,200	0,1	173,830	0,1	225,000	129,4	—	—
4. Wein- und Liqueurhandlungen mit Bierlieferungsvertr. u. finanz. Beteiligung von Brauereien	3	0,2	327,000	0,1	399,500	0,2	454,340	113,7	61,500	15,4
5. Wein- und Liqueurhandlungen mit finanzieller Beteiligung von Brauereien	1	0,0	116,600	0,1	137,920	0,0	141,000	102,2	17,000	12,3
Finanzielle Beteiligung von:										
6. Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen . .	12	0,6	982,800	0,6	1,578,130	0,6	1,727,983	109,5	238,072	15,1
7. Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen mit Bierlieferungsverträgen	3	0,2	277,800	0,1	487,670	0,2	428,400	87,8	85,400	17,5
8. Wein- und Liqueurhandlungen mit Bierlieferungsverträgen	1	0,0	122,700	0,1	141,700	0,0	137,881	97,3	10,000	7,0
9. Wein- und Liqueurhandlungen mit Bier- und Weinlieferungsverträgen	1	0,0	81,700	0,0	140,700	0,0	163,000	115,8	17,500	12,4
10. Immobiliengenossenschaften d. Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen mit Bier- und Weinlieferungsverträgen	1	0,0	77,400	0,0	186,000	0,1	191,000	102,7	45,500	24,5
11. Ehemaligen Brauereibesitzern und von Wein- und Liqueurhandlungen	1	0,0	44,700	0,0	44,250	0,0	82,569	186,6	61,469	38,9
Summa C	*27*	*1,1*	*2,302,600*	*1,1*	*3,542,450*	*1,3*	*3,766,613*	*106,3*	*587,941*	*16,6*

*) In % der Grundsteuerschatzung der jeweiligen Gruppe.

Tabelle 1. **Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften** (Fortsetzung).

Jahreswirtschaften ohne Kaffeewirtschaften	Zahl der Wirtschaften		Brandversicherungssumme		Grundsteuerschatzung		Gesamtverschuldung		Verschuldung an Lieferanten	
	abs.	in %	absolut in Franken	in %	absolut in Franken	in %	absolut in Franken	% *)	absolut in Franken	% *)
D. Durch weitere Lieferanten z. Teil in Verbindung mit Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen										
1. Eigene Wirtschaften von Mineralwasser- und Limonadenfabrikanten	1	0,0	30,300	0,0	36,620	0,0	45,000	22,9	—	—
2. Finanzielle Beteiligung von Mineralwasser- und Limonadenfabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Eigene Wirtschaften von Metzgereien	78	3,2	5,782,700	2,8	6,694,700	2,6	5,944,345	88,8		
Eigene Wirtschaften von Metzgereien mit finanzieller Beteiligung:										
4. von Brauereien	4	0,2	342,600	0,2	404,620	0,2	584,220	144,4	100,000	24,7
5. von Wein- und Liquerhandlungen	2	0,1	307,200	0,2	367,700	0,1	401,000	109,0	29,000	7,9
6. Finanzielle Beteiligung von Metzgereien . . .	8	0,3	550,400	0,3	655,200	0,3	682,086	104,1	104,230	15,9
7. Finanz. Beteiligung v. Metzgereien u. Brauereien	2	0,1	104,200	0,0	122,780	0,0	105,300	85,5	50,500	41,1
8. Eigene Wirtschaften von Bäckereien	29	1,2	2,176,900	1,1	2,397,210	0,9	1,726,277	72,0	—	—
9. Eigene Wirtschaften von Bäckereien mit finanzieller Beteiligung von Brauereien	1	0,0	41,300	0,0	44,960	0,0	45,000	100,1	4,000	8,9
10. Eigene Wirtschaften von Bäckereien mit Bierlieferungsverträgen	1	0,0	81,400	0,0	96,970	0,0	50,000	51,6	—	—
11. Finanzielle Beteiligung von Bäckereien	1	0,0	35,300	0,0	36,310	0,0	43,062	118,6	1,000	2,7
12. Finanzielle Beteiligung von Mostereien	1	0,0	41,400	0,0	40,900	0,0	22,500	55,0	6,500	15,9
13. Finanz. Beteiligung von Kolonialwarenhandlung.	3	0,1	321,400	0,1	351,280	0,1	459,100	130,7	56,000	15,9
Summa D	*131*	*5,2*	*9,815,100*	*4,7*	*11,249,250*	*4,2*	*10,107,890*	*89,8*	*351,230*	*3,1*
Summa I. Gebundene Wirtschaften	487	19,5	44,797,580	21,5	63,330,195	23,9	60,333,293	95,3	5,830,527	9,2
II. Freie Wirtschaften	2005	80,5	163,549,170	78,7	201,645,125	76,1	181,670,888	90,1	—	—
Total	*2492*	*100,0*	*208,346,750*	*100,0*	*264,975,320*	*100,0*	*242,004,181*	*91,3*	*5,830,527*	*2,2*

Tabelle 2.

Die Kaffeewirtschaften und Pensionen.*)

	Anzahl Betriebe		Brandversicherungssumme		Grundsteuerschatzungssumme		Grundpfandschulden im ganzen		Verschuldung an Lieferanten	
	absolut	%	absolut Fr.	%	absolut Fr.	%	absolut Fr.	% **)	absolut Fr.	% **)
I. Gebundene Betriebe:										
1. Eigene Betr. von Bäckereien und Konditoreien	107	31,9	7,227,600	22,4	9,431,120	19,3	9,032,383	95,8	—	—
2. Finanzielle Beteiligung von Bäckereien und Konditoreien allein	2	0,6	77,600	0,5	102,110	0,2	148,000	144,9	20,100	19,7
3. Eigene Betr. von Bäckereien u. Konditoreien mit finanzieller Beteiligung von Milchhandlungen .	1	0,3	147,800	0,4	190,870	0,4	207,600	108,7	28,000	14,7
4. Eigene Betriebe von Metzgereien	7	2,1	693,000	2,1	906,660	1,8	823,200	90,8	—	—
5. Finanzielle Beteiligung von Metzgereien allein.	2	0,6	343,500	1,1	567,540	1,2	985,163	173,6	50,000	8,8
6. Eigene Betr. von Milch-, Butter- und Käsehandl.	3	0,9	160,500	0,5	291,380	0,6	250,000	85,8	—	—
7. Eigene Betriebe von Mineralwasserfabrikanten	1	0,3	24,900	0,1	26,490	0,1	35,300	133,2	—	—
8. Eigene Betriebe von Kolonialwarenhandlungen	3	0,9	164,400	0,5	248,220	0,5	343,000	138,2	—	—
Total gebundene Betriebe	126	37,6	8,839,300	27,6	11,764,390	24,1	11,824,646	100,5	98,100	0,8
II. Freie Betriebe	209	62,4	23,324,300	72,4	37,120,680	75,9	34,099,533	91,9	—	—
Total I und II	*335*	*100,0*	*32,163,600*	*100,0*	*48,885,070*	*100,0*	*45,924,179*	*93,9*	*98,100*	*0,2*

*) Unter Ausschluss der Objekte öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
**) Der jeweiligen Grundsteuerschatzung.

Literaturverzeichnis.

Bericht der Direktion des Innern an den Regierungsrat des Kantons Bern: Die Grundlagen der neuen Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken. Bern 1931.

Eckenstein: Geschichte der Bierbrauerei Basels. Basel 1902.

Eidgenössische Betriebszählung vom 22. August 1929:
Band 1: Fabrikstatistik;
Band 2: Die Gewerbebetriebe in den Kantonen.

Fédération suisse des Négociants en Vins: Le commerce des vins international dans la période de 1900 à 1925. Don d'Honneur offert au Comité international pour le Commerce des Vins, Cidres, Spiritueux et Liqueurs, à Paris.

Glücksmann, Robert: Das Gaststättenwesen. Stuttgart 1927.

Gurtner, H. A.: Zur Verschuldung des schweizerischen Hotelgewerbes. Diss., Bern 1918.

König, Richard: Die Hypothekarverschuldung im Kanton Bern. Diss., Bern 1918.

Liefmann, Robert: Kartelle, Konzerne und Trusts. Stuttgart 1930.

Meyer, Fritz: Die rechtliche Stellung des Wirtschaftsgewerbes nach schweizerischem Recht. Diss., Zürich 1919.

Milliet, E. W.: Der Verbrauch geistiger Getränke in der Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Jahrgänge 1918, 1924, 1927.

Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates:
Nr. 99: Der schweizerische Weinbau und die Förderung des Absatzes seiner Produkte, Brugg 1930;
Nr. 102: Erhebungen über den Stand des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens in der Schweiz im Jahre 1930, Brugg 1931.

Münch, Traugott: Das Hotelunternehmen im Lichte betriebswirtschaftlicher Lehre und Praxis. Zürich und Leipzig 1930.

Saitzew, M.: Die Brauerei Hürlimann 1867—1927. Zürich 1927.

Schauwecker, Carl: Der schweizerische Weinhandel unter dem Einflusse der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik. Diss., Zürich 1913.

Schmidt-Bellod, Gustav: Die schweizerische Brauerei-Industrie insbesondere seit Kriegsausbruch. Diss., Zürich 1919.

Schoellhorn, Fritz: Das schweizerische Braugewerbe, seine Krise infolge des Weltkrieges und ihre Ueberwindung. Winterthur 1929.

Derselbe: Die Brauerei Haldengut in Winterthur 1843 — 1918.

Schoellhorn, Georg: Der Kundenschutzvertrag der schweizerischen Brauereien vom Jahre 1907. Diss., Heidelberg 1915.

Schwarz, A.: Festschrift zur 30. Jahresversammlung des Schweizer. Weinhändlerverbandes. Zürich 1923.

Statistik und Bericht über die schweizerische Brauindustrie, herausgegeben vom Schweizer. Brauerverein. Bern 1883.

Töndury, H.: Bedeutung und Zukunft der schweizerischen Hotelindustrie. Zürich 1918.

Veröffentlichung Nr. 7 der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes: Produktionskosten und Preisbildung des Weines in der Schweiz. Bern 1931.

Volmar, Fr.: Bernisches Rechtsbuch.

Weber, Walter: Die Neuorientierung der schweizerischen Brauindustrie seit den achtziger Jahren. Diss., Bern 1920.

Wick, Wilhelm: Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des schweizerischen Braugewerbes (1870 — 1912). Diss., Zürich 1914.

Jahrbuch des Schweizerischen Weinhändlerverbandes. Jahrgänge 1919—1930.

Jahrbuch des Schweizerischen Wirtevereins. Jahrgänge 1925 und 1929.

Jahrbuch der Union Helvetia. Jahrgänge 1930 und 1931.

Jahresberichte der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes für die Jahre 1922—1930/31.

Jahresberichte des Verbandes schweizerischer Weinimporteure en gros. Jahrgänge 1922—1929.

Schweizer. Brauerei-Rundschau.

Schweizer. Weinzeitung.

Verwaltungsberichte der Direktion des Innern des Kantons Bern.